

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

BAND 11: AMT UND STADT GRABOW

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

(

(Justizkanzlei Schwerin) ..10, 11, 25, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 65

A

Abendmahl 22
 Aberglauben 43
 Adolf Friedrich, Herzog ...17, 18, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 34
 Amsel (Justizkanzlei Schwerin) 36
 Anklage13, 18, 20, 30, 35, 37, 49, 50, 63, 65, 67, 71
 Ankläger 65
 Arzt 36, 60
aus der Hand trinken 18
 Ausweisung 21, 22, 48, 65

B

Balcken, Peter (Bürgermeister zu Grabow) .. 26, 27, 28
 Becker, Erich Tilmann (Schweriner Justizkanzlei) 12, 19, 20
Bekennnis (peinlich)19, 40, 45, 61, 63, 67
 Belehrung Güstrow 8
 Belehrung Rostock 34
 Belehrung Schwerin12, 13, 20, 21, 30, 48, 50, 61
 Belehrung Universität 10, 17, 25, 27, 28, 29, 40, 45, 48, 60, 62, 67
 Bericht ...7, 8, 10, 11, 12, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34, 36, 37, 41, 42, 50, 63
 Besagung 10, 28, 44, 62
 Besessenheit 7, 8
 Bestrafung 48
 Blocksberg 29, 31, 61, 63
 Blocksbergs 29
 Bockenhausen, Christian (Scharfrichter zu Grabow) 39
 Bockenhausen, Liese Grethe (Frau des Scharfrichters zu Grabow) 65
 Bockenhusen, Christian (Scharfrichter) 39, 64
 Böten15, 36, 44, 46, 61
 Brandenburg 7, 37
 Bülow, Hans von 67
 Bürgermeister und Rat 22, 25, 26, 36, 37, 41, 49, 50, 63
 Bürgermeister vnd Rat 22, 24, 25, 26

C

Carl Leopold, Herzog 22, 37
 Christian Louis, Herzog .7, 9, 10, 11, 20, 22, 23, 35, 36
 Christine Wilhelmine, Herzogin 21
 Clemens, Petrus (Schweriner Justizkanzlei) 25

Cöller, Martin (Justizkanzlei Schwerin) ...42, 48, 50

D

Diebstahl33, 41, 51, 54, 57
 Dömitz8, 62, 64
 Dorn, Hieronymus von (Hauptmann zu Neustadt)25

E

Ehebruch 13
 Eichholz, (Schweriner Justizkanzlei) ..39, 40, 41, 65
 Eilweg, Johan Gottlieb (Notar) 51
 Eldena 7, 8, 9, 10, 11, 33, 38, 41, 43, 44
 Entlassung 48
 ex officio 24

F

Familie13, 18, 19, 20
 Fiscal 34
 Fiskal34, 48, 49, 50, 63, 66
 Flucht20, 37, 41, 45, 63
 Friedrich Wilhelm, Herzog37, 39, 41, 48, 50
 Friedrich, Herzog12, 19, 20

G

Gerichtskosten 11
 Gespenst25, 32, 33
 Gewalt66, 70
 Grabow... 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 52, 63, 64, 65, 66
 Güsse gießen 14
 Güstrow8, 13, 66, 67
 gütliche Aussage38, 52, 61
 Gutzmer, Caspar Heinrich (Justizkanzlei Schwerin)21, 22, 36

H

Habichthorst, Daniel (Amtmann).16, 18, 27, 28, 30, 33
 Hamburg23, 37
 Hebamme29, 30, 31
 Hein, Albert (Rostocker Jurist)17, 18
 Hirte39, 54
 Hofgericht26, 67
 Holstein 19
 Hoyer, Joachim (Amtmann zu Eldena) 7, 10
 Hoyer, Jochim (Stadtvogt zu Grabow) 7, 10

I

Indizien10, 27, 44, 45, 46, 60
 Injurienprozeß34, 65, 67
 ins Gesicht sagen20, 27

J

Jahnen, Marquard von der..... 7
 Johann Albrecht, Herzog..... 13, 66
 Jurisdiktion..... 63
 Jurisdiktionsstreitigkeiten 7

K

Kalden, Caspar von..... 14
 Kalden, Dietmar von..... 13, 15
 Karl, Herzog..... 67
 Kaution..9, 10, 27, 28, 30, 31, 48, 49, 66, 67, 69, 70
 Kirchberg, Alexander (Justizkanzlei Schwerin)... 19
 Kirchberg, Alexander (Schweriner Justizkanzlei)12, 20
 Kommission 24, 25
 Konfrontation .17, 19, 27, 29, 30, 31, 32, 40, 51, 57, 58, 59, 61, 63
 Koppelow, Ernst von..... 24, 25
 Kosten11, 29, 30, 48, 49
 Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow)..... 45
 Krüger 19, 23
 Krull (Amtmann)..... 8
 Kruse, Adam (Hauptmann) 15
 Kruse, Adam von 13, 15
 Krüsicke, Joachim (Notar) 35
 Küchenmeister 11, 17, 18, 27, 28, 33, 34, 71
Kurieren 37, 44, 46, 61

L

Landesausweisung21, 22, 23, 48, 65
 Lübeck..... 23
 Lüneburg 44, 52

M

Malchow 13, 15
 Meier, Gerhard (Schweriner Justizkanzlei).... 24, 26
 Mißbrauch 49

N

Neander, Anton (Notar) ...39, 40, 44, 46, 50, 60, 61, 62, 63, 64, 65
 Nedden, A. v. z. (Justizkanzlei Schwerin) 21
 Neovin, D. (Fiscal)..... 34
 Neovin, Heinrich (Notar) 30
 Nese 7, 15, 19
 Nese (Wahrsager)..... 8, 13, 15, 16, 19
 Nese, Joachim (Pastor zu Siggelkow) 13, 15
 Neustadt 37, 47, 65
 Notar ..10, 13, 15, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 47, 48, 50, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 69, 70
 Notfeuer 22

O

Obduktion 60, 61

P

Parchim 54, 67, 70

Pastor8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 32, 33, 41, 42, 62
 Peinliche Halsgerichtsordnung42, 44, 45, 48
 Protokoll... 11, 13, 22, 30, 37, 38, 39, 44, 46, 47, 49, 50, 62, 63, 65
 Puttkammer, Peter (Amtmann) 7

R

Rechnung 48
 Reskript, herzogliches..7, 13, 17, 18, 20, 22, 23, 25, 26, 31, 35, 37, 40, 41, 49, 51, 52, 63, 64
 Rostock 16, 17, 25, 27, 28, 29, 39, 45, 48, 50, 62, 66, 67

S

Scharfrichter...21, 33, 35, 37, 38, 39, 40, 47, 49, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67
 Schilling, Erich (Stadtvogt zu Grabow) 34
 Schmid, Jacob (Notar) 29
 Schmidt, Jacob (Scharfrichter zu Rostock)..... 28
 Schnobel, J. (Schweriner Justizkanzlei).....22, 50
 Schnobel, Joachim (Schweriner Justizkanzlei) ... 20, 22, 50, 51, 60, 61
 Schomeri, (Schweriner Justizkanzlei)38, 39, 40, 41, 60, 61, 65
 Schröder, Michael (Notar) 15
 Schulte, Joachim (Notar).....28, 29, 30
 Schulze .7, 19, 28, 32, 35, 39, 40, 41, 43, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 59, 60, 62
 Schwangerschaft41, 60
 Schwerin 7, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 46, 48, 49, 50, 51, 60, 61, 63, 65, 66, 67, 71
 Selbstmord 30
 Stadtvogt 22, 23, 26, 27, 29, 30, 31, 35, 65
 Stemwede, Simon (Notar).....20, 65
 Stigmata 39
 Strategie18, 20
 Suggestion..... 28
 Supplikation .8, 9, 10, 11, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 35, 36, 48, 49, 50, 65, 67

T

Teltow, Caspar (Scharfrichter zu Grabow)39, 49
 Territion 62
 Teufelsbuhlschaft..... 12, 13, 29, 61
 Tiede, Jürgen (Amtsschreiber zu Rehna)36, 40
 Tortur .10, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 26, 31, 33, 37, 38, 39, 40, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 61, 63, 64, 65, 69
 Trunkenheit 36

U

Unzucht 36
 Urfehde12, 22, 49
 Urteil 19, 34, 35, 48

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

V

Verteidiger25, 42, 48, 65, 70
 Verteidigung ..11, 21, 22, 25, 28, 30, 42, 45, 48, 63, 70
 Verteidigungsschrift..... 23, 42, 64
 Volksmedizin 18, 38

W

Wahrsagen.....41, 51, 57, 60, 61, 62
 Wahrsagerei7, 19, 37, 41, 43, 50, 51, 52, 57, 60, 61, 62, 65
 Wasserprobe.....13, 16, 21, 67, 69
 Wedemann, Hans Heinrich (Schweriner Justizkanzlei)..... 30
 Wedemann, Joachim (Justizkanzlei Schwerin).... 30
 weißer Stock..... 61

Wentzel, Hans Nikolaus (Scharfrichter) 65
 Winterfeld, von 20
 Witten, Caspar (Stadtvogt zu Grabow)26, 27, 29, 31
 Wredenhagen 66

Z

Zeitung 28
 Zeugen15, 17, 24, 26, 28, 34, 40, 41, 42, 44, 46, 48, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 65, 67, 70
 Zeugenaussage10, 12, 24, 28, 31, 43, 46, 51, 53, 58, 65
 Zeugenbefragung24, 31, 53, 58
 Zitation.....39, 41, 63
 Zusammensetzung des Gerichts..... 28
 Zweifel 48

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Inhalt

BAND 11: AMT UND STADT GRABOW	1
Domaniamt Grabow	7
DA Grabow Nr. 371 (Fall aus Brandenburg)	7
DA Grabow Nr. 402	7
DA Grabow Nr. 1165	8
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	12
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66	12
Acta consitiutionum et edictorum - Grabow	13
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2009	13
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2035	17
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2036	18
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2051,	19
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2053,	20
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2082	21
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2082	22
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2095,	22
MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2103,	23
Acta civitatum specialia Grabow (Stadtakten)	23
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182	23
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182	24
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182	35
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182	35
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182	36
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 186	37
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 183	37
Acta civitatum specialia Grabow Nr. 184	64
Lehnsakten Dambeck i. A. Grabow Vol. I a	67

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Domanialamt Grabow

DA Grabow Nr. 371 (Fall aus Brandenburg)

(Rep. 92 i)

Bericht Jochim Hoyer, Eldena den 14. Augusti 1665...der Fritz Dietrich von Capellen Bedienter ihrer Stieffraw Mutter efg. als desselben Schreiber, Voigt vnd Prodelinschen Schultzen, eine ihres heren Unterthanin so der Hexerei beschuldigt von Gorlosen nacher Eldenburg gefänglich geführet, worauf ich soforth inquiriret, das sie sich ihrer im dorfe Gorlosen zwar nicht bemächtiget, aber vor dem Dorfe alwo sie Ihme im Busche entwichen wollen, hat er sie wiederumb heraus geiaget vnd vffm Wagen zu sitzen gezwungen worden // das Weib war mit ihrem Manne zur Mühle in Gorlosen gekommen vnd Rogken bey ihm mahlen lassen, da wäre der Capelle vnd der Prödlinsche Schultze in die Mühle gekommen vnd mit dem Weibe geredet und haben die wegfahrende Frau schließlich verfolgt, beim dem Dorfe dann auch überwältigt und gefangen genommen

- Befehl: Meckl. Räte an Fritz Diedrich von Capellen...wegen der Hexe die aus efg. Territorio von Gorlosen nach Eldenburg hinweg geführet haben soll...wieder an den Ort woselbst sie weggenommen wurde zu bringen, 17. August 1665, Schwerin

- Bericht des Friez dietrich von Kapelle, Manckmuß den 19. Augusti 1665 wegen seiner der Hexerei beschuldigten Unterthanin... er hat seinen Unterthanen die Vorgänge so nicht befohlen..er hatte die Beambten nach Prättelin zur bemächtigung der Frau geschickt, die aber gerade mit ihrem manne nacher Gorlosen zur Mühle gefahren war, die besorgten sich nun , daß sie flüchten würde, sind ihr hinterher gefahren, sie aber erst in Pröttelin verhaftet, manckmuß den 19. August 1665

- Christian Louis an Hoyer...den Bericht genau zu überprüfen, sie ist zu Stakenoer beschuldigt worden, Hoyer bekräftigt seinen Bericht nochmals am 23. August 1665, sie ist aber nicht Geschloßen oder Gebunden weggebracht worden, sondern auf den Wagen gezwungen worden 1. September 1665 [Jurisdiktionsstreitigkeiten]

DA Grabow Nr. 402

Frau des Claus Schulten zu Groß Laasch, 1603

S. 2: Bericht Peter Putkamer Ambtsmann daselbst, Grabow den 7. Aprilis 1603...im Ambt Grabow in Marquard von der Jahnen gütern zur Nese ein weib verhanden daruon man nicht weis ob sie besessen doer sonst ein Wahrsager geist bei ihr verhanden sei vnd vielen leutten, die sie vmb Rath oder vmb wißenschaft ihres ihnen zugestandenen schadens vnd vnglück ersuchen, ihrem rath vnd hulff mittheilet, auch die authorrs vnd thätter wer ihnen schaden gethan namkundig machet vnd speciviziert, vnd daß Weib einen solchen zulauf hatt, als wan ein ablaß kram da verhanden were vnd es nicht außzusagen sit. im Dorffe Laatzke des Schultzen fraw welche Godt mit leibes fruchten gesegnet gehabt, vnd wie die Zeit ihrer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

entbindung // fast hertz zu kommen, so iammerlich gemartert vnd geplaget...ihr Vater sowol als ihr Ehemann sich die gedanken geschepffet, das dies ihr vnglück vnzweifelich von bosen leuten herkemme...zu dem Weibe in Nese gezogen..welche gesagt das das Unglück ihre Nachbarin des Claus Schulten hausfrawe welche auch vor dreien iahren des alten Schultzen sohne, so weder leben noch sterben können, gelicher gestald vom leben gebracht, wie der alte Schultz sich auch verlauten lassen...solches hat seine Nachbarin Claus Schulten fraw erfahren, hatt sie ebenmeßig ihre tochter auch an vorgedachtes Weib zur Nese abgefertiget erkundigen zulaßen, Ob // 003 die Besessene etwas auf ihr bekandt..die vordert die Mutter selbst hin...darauf ist Claus Schulten Frau feltfluchtig geworden, der Ehemann will das sie nach der Nese ziehen vnd gegen dem Weibe sich verantworten muß. die Besessene beschuldigt sie noch vor wenigen iahren ihrem Nachbarn in dem welchem sie vnd ihr man ein Zimmer zu nahe gesetzt, das er der Obrigkeit geklaggt, daß sie das Zimmer wieder abrechen vnd an einen andern ortt setzen muß, auch soviel angethan vnd geplaget // das er endlich gestorben...hat sie daß beseßene Weibe ergriffen vnd mit schlegeln zimblich wol tractirett, die Frau des Claus Schultzen erzählt den ganzen vorgang dem Pastor zu Laatzke vnd berichtet daß der Teuffel bei seiner außage verharret, sie wüste nicht, was sie zur sache tun soll...damit gegen die Schultzische nicht geringe praesumptiones vnd indicia verhanden, er wurde sowolh vom Pastor als auch vom jungen und alten Schultzen aufgefordert sie gefänglich einzuziehen // 004 er aber ist sich unsicher wie er gegen die Wahrsagerin oder gegen die zauberin Claus Schulten vorgehen soll, 7. April 1603
- Belehrung Güstrow Die außage der beseßenen personen wirdt zu ferneren Inquisition nicht sufficient geachtet, wo ferne aber gnugsame indicia vorhanden, sollen die gehoret werden, Güstrow den ...1603

DA Grabow Nr. 1165

Inquisitionalia im Amte Eldena 1636-1741

Bericht- S. 001: Unterthanen des Amtes Dömitz 19. Februar 1698.. an Herzog...das uns der H. Amtman Krull fürstl.. Verordnung vorgezeiget, wir solten zu denen vorm Jahr im ambt Eldena verbranten Hexen Process kosten mit zur hülfe geben, Als aber vor diesem auch viele Hexen im ambt Dömitz gebrandt worden daß Ambt Eldena doch nichts dazu Contribuirt wie auch ohne dehm bey itzigen schlechten Zeiten unvermögen, so daß wir nichts dazu auffbringen können...bitten sie nicht damit zu belästigen..

Stoffer Man aus Konow, 1667

Supplikation S- 019: den 23. Februar 1667 bringt Stoffer Man von Konow in beysein Jürgen Prinkmanns beim fürstl. Amte Eldena klagend an, das der Schäffer zu Mallitz Andreas Crabatz den Hoffmeister von Mallitz Christian Sophien zu ihm geschicket, ihm sagen lassen er wüste sich zu erinnern, das in verwichener Erndte, da er ihm ein theil seines Hewes abgenommen, vnd Er ihm solches abgenommen dahmalen zu ihm gesagt das solte Ihm Ihrer teuer werden, daß wehre ihm eine Kuhe gestorben, vnd die andere lege ich under vnd wehre dick vnd fett, wenn sich das nicht ändern würde, würde er ihn verklagen, bittet den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Beklagten vorzufordern vnd dahin zu halten das er ihm dies Beweise, öffentlich abbitte thue vnd der Herrschaft in etwas 1000 R. Geldbuß verfallen sein muge, Beklagter geseteht das nach dem ihm sein Viech abgestorben, vnd Kleger oberzehlte worte kegen ihn gedacht vnd ihm gedrowent // den Hoffmeister zu ihm gesagt, aber er hat in nicht als Zauberer gescholten, Er hette es nicht gemeinet, sondern hette ihm nur, die zu ihm vff der Wiese heraus gestoßene worte zu gemühte führen laßen wollen, den man könnte einen wohl auch nach fluchen, vnd würde auch viel von Gott zugelaßen

Bescheidt: es war nicht so wie von Kläger aufgenommen gemeint, Als ist er schuldig dem Kleger solches öffentlich abzubitten vnd auszusagende das er von ihm nichts wisse, auch 30 R. strafe die Er innerhalb 14 tage wegen seines groben begangenen fehlers einzuzahlen

Ann Vösch und Jochim Tiede, 1669

S. 21: Jochim Tiede, Hamb. den 10. Juni 1669, Supplikation an Herzog..das ich von einem Weibe Anna Völsche genandt Levin Vösch Ehefrau, welche zu Ellenau wegen Zauberei gefänglich eingezogen (später verbrannt vid. Supp. 20. Juni 1670) worden, aus Haas vnd boßheit fälschlich angegeben worden, als ob ich der Zauberey auch zugethan were...er aber unschuldig er auch den Amtshreiber und pastor gebeten nicht mit dem Weibe zu confrontieren ..welches ich aber damahlen nicht erhalten müge, sondern der Amptschreiber gesagt, warumb ich mich deswegen bekümmerte? es were Ihnen genugsam bewust, das sie einen grossen haaß auf mich hette...wie sie 3 wochen später verbrannt werden sollen, bin ich desselbigen tages von guten freunden gewarnet, daß ich mich vorsehen solte, man würde mich hinauf fodern vnd feste machen lassen, dan menhero ich metu caceris, // ist er geflohen zu seiner efg. denn er aber noch nicht getroffen hat ..seinen Nachbarn ist sein lebenswandel genügsam bekannt, ehrlich, redlich vnd christlicher Mann // 022 er möchte wieder zu weib vnd Kind die er seit verwichenen Ostern nicht gesehen vnd auf Haus vnd Hoff...an Christian Louis

Catrine Geuers, Emerentz Sollen, Ilse Wilcken und Annen Niemans 1668-1669

Supplikation S. 023 Ertwan Pandke, Grebse den 27. augusti 1669...das meine geliebte Mutter Catrine Geuerts Jochim Pandken sehl. wittwe in Grebse vnterm Ambte Eldenah von einem gewißenlosen weibe Emerentz Sollen 1668 wegen zauberei justificiert vnd verbrandt, neben zweyen andern frawen bösllich angegeben vnd mit Zauberei beschuldigt, ...seine Mutter nichts böses davon bewust, niemals gemeinschaft mit ihr gehabt, auch bei den anderen Leuten die darüber befragt werden können in keinerley weise berüchtigt noch angeklagt werden können..sie ist darüber erschrocken vnd an andern orthe sich begeben..auch von den anderen Frauen war eine eine weile ausgewichen, nun aber in gefängliche Haft genommen vnd weil von der Aussage der Hexe über sie nichts zu erkennen vnd sonst zu erfahren gewesen, wiederumb loß gelaßen vnd auf freyen fuß gestellet worden, // er arbeitet auf dem Hoff des Vaters denn zuvor Hans Marquard und seine Schwester inne hatten, als aber die Schwester gestorben mußte er als noch junger unverheirateter Mann den Hoff mit den kleinen Kindern übernehmen (weil der Mann abgetretten), seine Mutter wartet seinen Haushalt auf..bittet das sie zurückehren kann, Grebse den 27. August 1669, Ertman Pandke an Herzog Christian Louis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- Christian Louis S. 024, ...wegen Erdman Pandkes Supplication..fals sich auf des Supplicanten Mutter nicht albereit mit bösen gerüchte verdächtig gemacht, selbige auf caution bey ihrem supplicanten Sohn toleriren Schwerin den 30. August 1669, A.W.D. an Jochim Hoyer
Amtsschreiber zu Eldena

- S. 025 Bericht Jochim Hoyer, Eldena 6. September 1669 wegen Erdman Pankens Mutter.. die Emerentz Zellen wurde am 5. September 1668 in der tortur befragt und hat auf folgende Frauen besagt: 1. Ilse Wilckenn Jochim Wilckens Hausfrau zu Konow 2) Jochim Niemans Frauen zu Caruitz Annen 3. Hans Marquartens Schweigermutter zu Gröbtz Jochim Panckeno witwen, als er die Weiber mit der verbranten Hexe confrontieren wollen vnd Belehrung darüber eingeholt, ist ihm anbefohlen worden // sie zur gefenglichen haft zuziehen vnd Inquisition vnd Zeugenkundschaft über leben vnd wandel anzustellen, des Wilckens Weib vnd Supplikantnets Mutter sich mit fuga salviret, die Jochim Niemans Fraw zu Caruitz zur Haft gezogen, vnd Prozeß angestellt, des Wilckens weib hat sich wieder eingefunden, auch wieder in Haft gezogen, da sich aber keine Indizien finden ließen, hat er sie auf caution entlassen, mit der dritten konnte nicht vorgenommen werden // weil sie weggelaufen, // aber es sind auch keine indizien vorhanden, auch kein gerücht, so das er sie wieder annemen lassen wird
026

Jochim Tide, Anna Hinsche und Liese Schulten, 1670

Supplikation Elisabeth Jochim Tiden zu Eldena Hausfrau, Schwerin den 17. Juni 1670
...mein Nachbar Johan Fraß mihr nicht allein viel wieer willen bezeigt, sondern sich auch unterstehet mich an meinem Ehrlichen nahmen anzutasten, vndt mich gleichsams hexerey beschuldigen will, den als vor etwa 3 wochen mein Vieh zu felde gewesen, hatt er mihr drey von meinen Kälbern gepfändet vnd vorgegeben, daß selbige im Korn schaden gethan hette, da sie doch im Korn nicht gewesen, sondern Er dieselbe von der strase wegkgenommen, wie solches erwiesen werden kan, ..er hat seine Pferde in ihr Korn gejagt, da hat sie ihn zu rede gestellet vnd gesaget, wie daß kehme, daß Er daß´Pferdt auch nicht pfändet, gleich wie Er meinen kälbern gethan, da dieselbe doch nicht im korn, gleich wie itzo dieses pferd gewesen, vndt Er also mein Korn, nicht gleich daß andere warttetet vnd also muhtwillig verderben vndt abhüeten ließe, da Er sich doch fürr einen Pfänder bestellen laßen,..er sagt: Er kändte es allenthalben nicht warten

- nach 14 Tagen ist ihm eine alte Kuhe abgestorben, waß er ihr jetzt zuziehen will // worauf er zum Amtschreiber gangen vnd micht verklagt, hatt Er zwar mit seiner klage nicht forttkommen vnd mihr nichts überbringen können, dennoch aber öffentlich vor ambte gesagt: Ob ers mihr zwar nicht eigentlich zuziehen könnte, wehre ihme doch seine Kuhe aus meinem hause umgebracht worden...dagegen möchte sie sich verwarren vnverschuldet in bösen gerücht gebracht zu werden..dafür er ihr abtrag leisten soll

- Christian Ludwig S. 29: wenn die Klae so befunden wird Bericht einschicken, aber bede theile zu schuldigen gebühr gegen einander anhalten, Schwerin 17. Juni 1670, an
Ambtschreiber zu Eldena Jochim Hoyer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

S. 031- Supplikation Liese Schultenn Jochim Tieden frau aus Eldena, Schwerin den 20. Juni 1670...ihr Man ist am 2. Marti wegen bezichtigter Hexerei aus Furcht flüchtig geworden, efg. aber die Sache beleuchtet, biß sich gnugsame indicia anfinden, sichers geleit gegeben, welches von der Cantzel gelesen worden und ihr Mann wiedergekommen...vor 3. Wochen streit wegen der Kälber und deren pfändung, daß selbiger der verbranten Annen Föltschen Sohn zu sich gezogen, meinen Mann für einen Hexenmeister gescholten, vnd von newen angeklagt, dabei lauter unwahrheit vorgetragen, das ich ihm mit den Leuten aus Eldenah will scheinbar anders beweisen, er soll vorgegeben habe, wie ich mit dem Pfander Streit gehabt, daß ihm darauf seine Kuhe sei umgekommen vnd mehr, aber der Kuhirte kann beweisen das die Kuh schon 4. Wochen vor der Zeit ehe dieser Streit gekommen, soll suchig gewesen seyn, vnd elend gewesen // .. ihr Mann wurde inhaftiert..Efg. möcht ihren Mann vor der falschen anklage reten vnd ihn zur defension verstaten

- Christian Ludwig 032, das unserem von 17. dieses an dich des Jochim Tides alber ergangene Mandat vnd information du numehr gehorsamblich geleben sollest, Schwerin 21. Juni 1670 A.W.D. an Amtsschreiber zu Eldena

Supplikation Jochim Hänschen, aus Eldena, S. 034, Schwerin den 20. Juni 1670...seine Frau Anna Tieden wegen Hexerei gefänglich eingenommen aber ausgebrochen, welches ihm damals 36 R. gekostet, itzo ist sie aber wieder nach Hause gekommen, wiederumb eingezogen, nun soll er schon wieder viele kosten bezahlen, die er aber einfach nicht bezahlen kann

- S. 035 wegen Kosten: das du der Gerichtskosten halber, auf leidliche vnd billige wege, ohn ruin deselben, vnd zwar also, wie gegen uns du es zuverantworten getrewest, mit supplicanten verfahren sollest, Schwerin 21. Juni 1670 A.W.D. an Amtsschreiber Jochim Hoyen zu Eldena

- S. 036 Bericht Jochim Hänschen aus Eldena...abermahl wegen der Kosten er hat angefangen zu bauen ist deswegen noch 30 R. schuldig, hat dem Gerichtschreiber 35 R 10 ß geben müssen, wovon er auch 20 R hat leihen müssen, nur soll er nochmals 15 R 10 ß bezahlen, darauf habe ich 7 heupter Vieh verkauffen musen, // er wird seine Kinder nehmen vnd verlauffen müssen...die Zeugenaussage auf seine Mutter besteht auf den Aussagen des Harttig Meyers Weib ihrer ärgsten feindin gewesen, die indizien liegen wol so daß er nicht weiß was er tun soll, sie wurde mit Tortur belegt, ..einen Pastor zuziehen als gewissenhaften Mann, sie möchte nur verwiesen werden seine Frau, so hett ich nebst meinen armen Kindern für eine hohe fürstl. gnade zu erkennen (Rspons Schwerin den 28, Juni 1670

Supplikation- Eldena den 12. Janaur 1671, Dreves.... Suppliciation ?, an Herzog, S. 039..der Küchenmeister mihr eine Straffe die er auf 5 fl. gemiltert zu erlegung bei Vermeidung des aunspandens, andeuten laßen...weil ich im abgewichenen Sommer einen mit Zauberey beschuldiget vnd eingesetzten Jochim Tide ...der Sellen hat dies alles aber auf Tide ausgesagt der auch zu 20 fl. vnd mich zu 12 fl. Straffe verdammet worden //...man möge ihn der Straffe gänzlich entlassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

Claus Otto von Calterhoff..überschickt Protokoll Nr. 10, Grabow 23. Oktober 1674
- BelehrunGschwerin..auf die inq. der Zauberei weider Liesebeth Rahtsacks mittels gutl. vnd peinlichen Verhör..wegen gelernter Zauberei, aber sie alles wieder verleugnet..auf die Folter wieder bringen vnd des folgenden tages gütlich vernehmen, Schwerin 24. Oktober 1674 (Alexander Kirchberg, Ericht Tileman Becker)

- Claus Otto v. Caltenhoffen, Grabow 16. Oktober 1674..wegen Elisabeth Ratsacks in vnd außer der tortur ausgesagt, auch die copora delicti für nachricht eingelaufen...
- BelehrungGschwerin: Elisabeth Rahtsacks..wegen gütlich. vnd peinlich. Kundschaft, wegen der indizien bei weiterer halsstarrigkeit mit der Tortur zu belegen, alles protokollieren, 13. Oktober 1673 Schwerin (Kirchberg, und Erich Tileman Becker)

Bericht- Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg..überschickt Protocolle bey wiederholten Tortur wegen Grete Hagens, vnd deren Geständis, Grabow 18. Marti 1674
- Durchl. Herzog..wegen grete Hagens (Zauberei) vnd dero beide schwester Töchter Trine vnd Lucie Berthen ..weil Greta Hagens Zauberei gelehnt, Buhlschaft, ihren negsten an Viehe schaden zugefügt, über das alles, die Lucie Barthen ihre schwester tochter ein mädlein von 9 Jahren, Zauberei gelert...mit feuer zum Tode aber stranguliren
BelehrunGschwerin- die Trine vnd Lucie Barthen belangend.. ob dieselbe zwar annoch sehr iung von iharen sein, dennoch weil sie gleichfals Gott, verlassen, zum Teufel sich mit leib vnd segen /wiewol (respective) fast ohn verstandt ergeben) mit denselben vnnatürlich gebuhlet, Schaden verursacht, als haben selbige gleicher maßen den todt zwar verdienet, bevorab durch Prediger besuchen, auf der Peinbanck oder leiter, nach verbindung der augen vnd am leiterbaum angefeßelten henden vnd fußen, in beisein gewiser Personen (als Richter) und des Priesters, den ihnen der Todes angst mit beten, mit den strick erwürgen, darauf vnd publice verbrandt werden, Schwerin 19. Marti 1674 (Kirchberg, Erich Tileman Becker)

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 66

- Herzog Friedrich: übersendet Inquistionalia contra Liese Gäthken vnd Trine Ruhkieten..was nach der Tortur ergangen ist, , Grabow den 12. Juni 1674 (Kirchberg, Erich Tileman Becker)
- BelehrunGschwerin: wegen Trinen Rukitzen vnd Liese Gäthken..eidliche Kundschaften, gütliche vnd peinliche verhörung..weil sie den Taufbund gebrochen, Satan sich ergben, Menschen vnd Vieh schaden zugefügt, die Liese Göthken die Hexerei viermahl gelernet vnd vier Teufel angenommen auch den sehligen Major Gottfriedt Pentzen mit gifft vmbgebracht, als seindt sie alle beyde, mit Feuer zum Tode, die Trihne ruhkitzen aber vorher würgen, welche bezeigung auch gegen Liesen Göthken dem Herzog frei gestellt wird, aber wegen ihres Mordes zu bedenken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Herzog Friedrich..überschickt Akten, 11. November 1684 (Kirchberg, Erich Tileman Becker) BelehrunGSchwerin..wieder die beide inquistinne die Schmedische vnd die Hegelsche mittels eidlicher Zeugenkundschaft, darauf gutl. vnd peinliche Tortur..die schmedische wegen ihrer Hexerei mit Tode auch wegen Buhlschaft, vorher mit Strick würgen
- die hegelsche aber ihres hohen altes halber mit weiterer tortur nicht zuversehen sondern zu hütung aller ärgernusse auf Uhrfehde weg und abschaffen

- BelehrunGSchwerin an Herzog..wegen Hans Hanneman wegen Tortur der zauberei halber, bleibt er bei seinen Aussgen den Taufbund gebrochen, sich dem Satan zu dreyen mahlen ergeben, Buhlschaft, mit verschiedenen hexen (denen er die Zauberei beygebracht) Ehebruch getrieben, auch an Menschen vnd Viehe schaden getan..mit Feuer vnd wegen seiner überheupten bosheit gantz lebendig verbrant werden, bei verspürten Reue aber mit strick, an Herzog, Schwerin 22. Mai 1674

Acta consitiutionum et edictorum - Grabow

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2009

Ilsebe Reuschen, Frau des Jacob Horn

Anna Susemilen, Frau des Hans Reuschen

Anklage des Schneiders und Kossaten zu Malow Jacob Horn gegen Dietmar von Kalden vnd Adam Krause wegen widerrechtliche gegen seinen Frau Ilsebe Reuschen wegen Verdachts auf Zauberei vorgenommenen Prozess vnd angedrohter Wasserprobe 1612,

Befehl- S. 1v-r, Hans Albrecht, Herzog, wegen der Klage des Jacob Horn Schneider vnd Kossate daselbst zu Mahlow wegen dessen, das Ihr seine hausfraw mitt wieder rechtlichen Prozes vnd verbottener wasser Probe zu belegen vnd zuerfolgen gesinnet sei selbst vnd orthenigk beclagt vnd was er danneben bittet

...konnem wir aus deisem bericht nichtt vermerken, das Ihr zu des Supplicanten hausfrawen genugsame indicia zu einem peinlich zutritt noch zur Zeitt vnd wissen wir die dagedrawete Wasser Probe ohn not nicht zu willigen, Sondern sollet viell mehr euch derselben gentslich auch bej verlust eurer habenden Juristicition gentslich zu enthalten Wie wir euch dan hiemitt ernstlich aufferlegen...es sind bessere inticia als vom Supplicanten angezogen, dasselben frawen mitt keine gefenkliche einzihung, weiniger einige torur beschweret besonders auch den Peinlichen Halsgerichtsordnung...gemes verhalten... Güstrow den 18. September 1612, An Detmar von Kalden vnd Adam Krausen zu Mahlow //

Protokoll, Zeugenaussage

1. Anno 1612, den 8. September...hat der Notar sich auf pitte Jacob Horn Paurman zu Mahlow...mich in den Krug zu Siggelkow verfuegett, vnnd doselbst vmb 4 Uhr in Gegenwart vnnd besein Johannis Galli Malchoviensis, Jochim Rampen Neostadiensis vnnd Hans Suren aus Dambecke burtigk als gezeugen, nachbenante beide Personen abgehört vnd Ihre ausage beschrieben, Inmaßen wie volget

1. Zeuge: Ehrn Joachim Nese, Pastor zu Siggelkow, wahr das er von Jacob Horn den 6. September nach gehaltener Predigte pittlich vormocht, weill er desselben beichtvater sowoll also seiner hausfrawen Ilsebe Reuschen were, daß er vmb chritlicher liebe willen nebenst

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Berendt Bosen sich nach Mahlow verfügen vnd bei dem Jungkern Dittmar vom Kalden angeben, vnnd bey der gefangenen Annen Susemilten doselbst erkundigen mochten, weil dieselbe Jacob Horns Hausfraw wegen Zeuberej in Ihrer // Vhrgicht betzichtigett vnnd anruchtigk gemacht haben solte, waß doch solche [Familie] betzichtigunge wehre, vnnd damit Jacob horn wissen mochte, wofür er seine hausfrawe in kunfftigk solte halten, weil dan der her Pastor Ihme seiner bitte gewehrett, vnd sich vmb Christlicher liebe willen dieses weges von Siggelkow biß gehn Malchow mit vnterfahren, hette er auff Dittmar vom Kahlden hofe zu Mahlow mitt seinem adiuncto Berendt Bosen sich beim alten Jungker Dittmar vom kahlden angegeben vnnd pittlich gesuchett, weil er mitt der gefangenen Persohn ettwas zu reden...das er mocht zu ihr gefügt werden, der Junker sagt: Ja, er were es woll zufrieden, den die gefangene Reusesche hette drej articull die vff die Hornsche bekandt

1. die Reusesche hette Ihr, der Hornschen die Zeuber kunst gelehrt

2. Sie hette nebenst Hornschen Caspar vom Kahlden sein Pferdt vmbringen laßen

3. Sie beide hetten dem Jungkern vnnd frawen doselbst auffm hofe einen guß gegoßen [Güsse gießen]// 2v darauf weren sie beide zu der gefangenen in das Backhaus getretten, dieselbe also vffm stro liggende gefunden, angeredett...ihr erklärt das sie von Jacob Horn gepethen, weil Ihr sollett auff seine fraw erkandt haben, er aber es Ja nicht hoffen kan,...mochten sie sich erkundigen...ob sie vielleicht aus Pein oder gegen die Wahrheit ettwas gesagt habe, Darauff die gefangene Anna Susemilten // Hans Reuschen fraw geandtworttet: Sie konne dohin, da Ich gewesen bin so soll sie woll ettwas sagen, welche wortt sie fast bey Jeder nachfolgenden frage wiederholett, Der Pastor fragt weiter, Reusesche wurdett Ihr darnach gefragett, oder berichtettt Ihr solches vngefragett von euch selbst: Illa: Ich wartt darnach gefragtt

3. tio. Reusesche, Ihr habett gesagt, Ihr hettet die zeuberey der Hornschen gelehrt?

Illa: Ja was ich gekont habe

Pastor: wor solches geschehen

Illa: am Marnitzer wege

Pastor: die Hornsche ist nie weder bey euch zu dorffe oder felde gewesen oder mitt euch wohin gangen

darauf sie still geschwiegen

Pastor: Konnett Ihr dan auch Zeubern

Sie darauff nach der thure, wie dan alletzeit bey Jeder andtwortt, gesehen, sagende: Zeubern, Zeubern, Zeubern 3. mahl, vnnd weiter gesagt, der Buttell wolte von mir wißen, Ob Ich auch Büßen konte, dem // 3v geantworttet, Ich hette einsmahl von vrsell Kofahlen gehort wie sie das hertzspan gebußett Ihren Jungen, vnnd solches hette Sie behalten, sonsten wuste sie nictes, vnnd damitt hette sie mannigen guthen Menschen gerettet

Pastor: habett Ihr dan daß Bußen der Hornschen gelehret

Illa: Nein

Pastor: Ihr wustett nictes anders als das bußen, was habett Ihr dan der Hornschen lehren konnen ?

Illa: mit gewaltigem Kopff schütteln vnnd nach der thüer fleißig schawende geseufftzett vnnd gewinseltt, vnnd nictes mehr geandtworttet

Wir beide abermahl gefragt: Reusesche Ihr habett bekandt, Ihr vnnd Hornsche hetten Caspar vom Kahlden seine Pferde vmbracht, wor mitt habett Ihr das gethan, habett Ihrs thott gestochen oder geschlagen, weil Ihr nicht Zeubern sondern nur bußen konnett

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Illa: winselnde, nach der thuer gesehen darin die fraw vom Kaldensche gestanden, welche zu ihr gesprochen, Anna: sage dem Pastorn waß du bekandt hast, daß du vnnd die Hornsche es durch den Teuffell vmbringen // laßen, do hatt sie gesagtt, Hornsche vnnd ich habens gethan, vnd solches dem Teuffel befohlen

Pastor: Muß dan der Teufel eben thuen, was Ihr Ihm befehlett

Illa: still geschwiegen, vnd mit den augen gewinckett nach der thuer, vnnd den Kopff geschutteltt

Pastor: wurdett Ihr nach dem Pferde auch gefragt, oder sagett Ihrs von euch vngefragett?

Illa: mit hartter stimme gesagt: Ich wartt darnach gefragtt

Ich ferner gefragtt, Ihr habett Ja vom guße bekandt, wie hatts damit eine gelegenheit

Illa, wen Ich raum hette, so wolte Ich euch etwas Zeugen, vnnd nach weiniger frist, wie die Eddelfrawe Ihren abtritt genommen, sich am leibe endtbloßett vnd hefftig gruntzende

gesagtt, Siehett hir, wie man mitt mir vmbgangen, da haben wir gesehen Jammerliche

bludtwustungen als gebrandt vnnd geritzeltt, sonst nicht mehr darauff Zur andtwortt

bekommen, als der her Pastor nun ertzehletes alles gehorett vnnd gesehen, hette er gesgt:

Reusesche erere ausage, so viel Ich dieselbe verstanden, ist sehr vnbestendich, kon=//4v net Ihr auch böten? Sie geandtwortet Ja,

Pastor: Ja das mugett Ihr freilich wol thuen, vnnd da Ihrs begerett, will Ich nebenst euch vnnd für euch bethen

Illa: Ich habe mein leben langk mich zu gott gehalten vnnd mitt großer armsehliger Muhe mich ernehrett, wie Berendt Bose woll weiß, hette woll nimmer gedacht, das mirs hirtzu kommen solte, aber Ich will gerne sterben, bin auch nun nicht mehr nutz in der weldt, Ich will den wegk Gottes vnser herren gehen, darauf sie sie auch Gott befohlen

II. Testis, Berendt Bose Kruger zu Sigelkow, bestetigt des Pastorn Joachim Nese aussage, so hätte sie ihm auch geantwortet, so auch auf die Frage, Ob die Hornsche den Ihrem Bruder, Hansen Reuschen der gefangenen Manne verboten, das er die gefangene seine ehfrawe, do sich dieselbe aus der gefengknuse gebrochen, nicht solte wiederumb zu sich nehmen.

Illa: Ja, daß hette sie gethan //

Zeuge: Ob dan durch Haß oder neidt geschehen, daß Sie auff die Hornsche bekandt hette,

Sie: Nein nicht aus Haaß, sondern sie hette einen schaden vor weinich Jahren in Ihren 6.

wochen in den kopff bekommen, daß sie in 2. Jahren nicht gewust, was sie geredett oder

gethan, wen Ihr nochmalig solcher anfall kehme, wuste sie es noch nicht, was sie sagte oder

thette, damit sein Zeugnuße geschlossen, Seignatum vt 5.

Michael Schröder, Parchimen Meckl. Notar

- 5v- 7r. Supplikation des Jacob Horn, Schneider vnnd Kossate zu Malchow, 10. September 1612

- An Herzog...das mein Jungker Dettmar von Kahlden vnnd Adam Krause zu Mahlow gessen meine frawen Bruders Hans Reuschen hausfraw Anna Susemilten genandt bezichtigter Zeuberej halber gefenglich eintziehen, vnd mitt der tortur zu vnderscheittligen vber 4. vnd 5. mahlen, ohne neue vnd erhebliche vnnd zu rechte bestendige inditia Peinlich beleggen laßen, vnnd mitt derselben auff anstiftunge des Teuffels zur Nesen also procediret, das es Ihme schwerlich wirtt zuuerandtwortten sein...weil sie auf seine Frau bekannt haben soll..wurde diese auch gefenglich angenommen und sind gesinnt sie zu verbrennen, daher hat er den Pastor gebeten in dieser Sache die Anna Reuschen zu befragen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

// was am 6. September geschehen ist, seit 14. Jahren lebt er mit ihr im Ehestande und hat drei Kinder gezeugt vnd nie etwas verdeckt an ihr gemerckett, Sie auch mitt solchen niemalen vmbgangen welche einen einigen argwohn auf sich tragen...daher seine bitte...an herzog...eine ernsthaftige Inhibition, weil pericular in mora, an meinen Jungker dettmar von Kahlden vnd an Adam Krusen beide zu Mahlow gesessen mit theilen, daß sie meine hausfraw mitt gewaltsamen vberfahrungen wieder recht nicht beschweren // 6v sofern sie rechtmeßige vnd beständige vrsache vnd inditia haben, sie gefenglich auff zunehmen, das sie solches durch wolgegrundete, wahrhaftigen vnd zu recht beständigen grundt deduciren mugen vnd mit der wasser prufe also ein mittel, so zu rechte keinen grundt hadt darmitt sie bisanhero vmbgangen, vnd wieder welche vnrechtmeßige waßer verffunge vnd Prufe Ich solemniter protestiren, er sich aber dem Fürst in gnedige beschutzunge vnterwerffen thue....damit efg. alle vmbstenden diesen gehaltenen Actuen clerliger vernehme...ein Paursman zur Marnitz Chim Kofahl genandt hatt verschiener frist ein Pferdt verlohren, welches an seine benachbarten verlauffen wahr, vmb welches Pferd er den sehr bekummert gewesen, In dem so hette er noch ein ander schweres kreutze gehabt, nemblich, daß Ihme seine frawe verlaßen vnd von Ihm gelauffen wahr, dero wegen gemelter Chim Kofahl sich nach der nese zu der weisagerinne doselbst verflugt vnd den Teuffel durch dieselbe // vmb nachrichtunge mitzutheilen ersuchet vnd angelangett. Als aber der Teuffel durch sein gespötte aus dem alten weibe zur Nese berichtet, das das interrogirtes Pferd nur vbergelauffen, vnd sich auff vleißiges nachfragen woll wieder finden laßen wurde, aber daß des Kofahlen weib von Ihme gelauffen, seine negste nachparinne verhrsachett hette genanter Kofahl weiter gefragt vndt gesagt: Mein Bruder Hans Kofahl hatt eine Tochter die hat newliger Zeitt einen schaden bekommen an den einen schenckell, begerthe derowegen vom wahrsager geiße oder Teuffel (Thiaß geheißten) zu wißen, Ob solch vnheill were von Gott oder bosen leuthen verhrsachett? worauff der Teuffel dieses geantwortett, Im dorffe Marnitz wohnt ein weib, das heiß anna, dieselbe hatt dem kinde den schenckell durch Zauberei zerbrechen laßen, welches chim Kofahl seines brudern frawen in seiner wiederkunft offenbahrett, Nach weitnich tagen hernach were gefangene Anna Susemilen Hans Reuschen hausfraw zu Hans Kohfahlschen ins Haus kommen vnd gefragt: Nachparin wie ists? Ihr seitt sehr traurich vnd bekummert? vnd // siehett nicht woll auß? was ist euch doch? sagtt mir. Nach solchen fragen hette die Kofahlsche angefangen vnd geantworttet, was fragstu Zeubersche viel darnach, waß mangelndt dir, du hast Ja meiner Tochter den schaden zu gefüggt, vber welche wortt die Reusesche sich endtsetztett vnd solches erstlich ihrem Pastor zur Marnitz Ehrn Isaack Köllen, vnd darnach Ihrem Jungkern Adam Krusen zu Mahlow geclaggt. Es were auch darauf die Kofalsche zu ihrem Juncker Dettmar vom Kahlden gelauffen vnd hette solches demselben auch zu erkennende gegeben, darauff dan beide Jungkern eins Sinnes geworden, hetten die Kofalsche von angestalter klage absolviret, vnd Annam Reuschen gefenglich eintziehen vnd durch den Buttel binden, vnd auff waßer werffen laßen, als dieselbe oben geschwommet vnd nicht vntergangen, war dieselbe vor eine Teuffels huere öffentlich ausgeruffen vnd gehalten worden, vnd die Junckere hetten nach Rostogk vmb belehrunge außgeschickett. Weill dan die Vniversitet diese waßer Prufe nicht gudt, sondern wieder die beschriebene rechte zu sein außgesprochen, vnd darauff keine tor=//tur, oder Peinligen Zutritt In Ihr erkennen können, hetten die Jungkere, Ihrem eigenen bericht nach, vom andern orthe Rechtsbelehrunge holen laßen, vnd also darauf nach Ihrem gefallen ohne Jennige zu recht beständige inditia peinlich procediret, Wan nun mitt meinem armen vnschuldigen weibe also auch wolte verfahren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

werden, were solches die aller größte gewaldt vnd vnrecht meißigster process, welcher wieder die ..halsgerichts Ordnung ...bitt diesem vnerhoret nicht laßen, soches wirt Gott...der Richter...reichlich belohnen...10. September 1612, Jacob Horn Schneider vnd Kossathe zu Mahlow //

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2035

Anna Lepel aus Werle

Bericht Daniel Habichorst, Grabow den 19. Marti 1645

...wegen efg. Information vnd Vnterrichtung wegen der Zäuberin der bezichtigten Anna Jochim Lepels Hausfraw, nicht zufertigen lasen, dafür dankt er...die originaliter hirbei (davon er aber Copiy behaltten) ich aus des Pastors denunciation die articulen verfertigen, die Zeugen publicij summarie abhören, auch die Confrundation fürstellen lassen, wie nun mit der Incarcerata fürder in künfftig verfahren, an Adolf Friedrich

- Schwerin den 25. Februar 1645, Albertus Hein D. an Herzog

Bericht...auf efg. von Newstad aus den 20. Feb. an mich gnedig ausgelasenen befeh habe ich die mir zugeschickt sache belangend eine zu Grabow Zeuberei halber beruchtigte Person Ann Jochim Lepels zu Werle hausfraw, mit allem fleiß verlesen vnd erwogen

1. das aus des Priesters zu Grabuow denunciation gewissen ausführliche vnd concludirtende articul in hochste geheimb damit die beruchtigte Persohn dauon keine nachricht bekohmen gemacht vnd formirett werden mußen

2. darüber die Maria Hakers dofern sie annochlebet zumahlen dem Kuchmeister billig gebuhret da Er hirvon efg. referiren wollen, d as Er angedeutete hette ob diese maria Hakers als auf deren ausage das meiste Hauptwerck beruhet annoch in leben oder verstorben (ode da sie al schon todes verfahren Heinrich Wilhelm den Thorwechter vnd dessen Eheliche hausfraw zwar nur vor erst Summarie Jedoch mit hochsten vermahren befragen

3. Jochim Wuchatz vnd dessen Frau über alles befragen, das Es fast scheint das sich die leute vor der zauberhexen schewen vnd von sie vorher wusten wornach sie befraget werden solte vielleicht lieber die warheit vorschwiegen als recht heraus sagen möchten) auch sowol wegen seiner frawen Krankheit als der gebrauchten Cur vnd beschene vermahnung das die beröchtigte es nicht mehr thun solle, auch allen andern vmbstenden halber gleichfals ausfürlich befragett vnd Ihren alles geheimb zu halten anbefohlen

4. formirte Artikel darüber erstellen, sie dann gefänglich annehmen lassen

5. in continenti ohn einigen gegebenen respit vnd das man sie gahr nicht alleine ließe, Ihr die artikul vorgehalten werden, vnd da sie selbgie leugnen wolte die zeugen sonderslich aber Maria Hakers // sie noch lebete vnd der Machatz sambt seiner hausfrau, auch vom Scharffrichter bedrohet werden vnd zur Tortur vnd Peinigung des wercks nicht kohmen laßen

6. da die ausage der zeugen mit dem Documento des Priesters nicht gleichstimmig, aldan auch der Küchenemsiter mit der gefangenus vnd es vor Erst anhero referiren

7. wan die ausage einstimmeig Ihr zur Confrontatione gestanden oder vorgewandt alles ausführlich protocolliren ...

So ist efg. Jurisdiction ex ipso loco delicti gnugsamb fundiert, vor allem da sie nicht in Werle sondern Grabow zur Haft genommen wird

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- Befehl Adolf Friedrichs an Küchenmeister...die Akten der Annen Lepels an die Universität Rostock schicken, Schwerin 22. Marti 1645

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2036

Anna Lepels

Bericht...An Friedrich Adolf...wegen des hiesigen Pastors wegen Jochim Lepels zu Werle hausfrawen böesen geschreis nicht hinterbracht...sie ist auch im gemeinen Geschrei, das es mit dem Gelde folgende beschaffenheit hab, das newlicher Zeit etzliche hiesige Bürger Viehe ohnuersehens in Jochim Lepels Kollhof zu Werle gelauffen darinnen etwas schaden gethan, vnd hat ein jeder einen R. Strafe geben müssen, Ebell Mautz aber, weil von seinem Viehe das wenigste wehre, hette nur einen halben gulden entrichtet, das also der schaden höher bezahlt als er wehre, was gewiss aus furcht geschehen, darauf balt Ebell Moritz Söhnlein krank geworden, vnd gestorben, hat er aber als Gottes strafe gedacht //...der Fall gehört auch nicht unter efg. sondern vnter den adel zur Werle Jurisdiction, desen Obrigkeit jedoch außer landes ist...er ist aber fast nicht bemechtigt in dieser Sache vorzugehen...wenn doch sollte sie unter dem Ambt eingezogen werden, denen vom adel ein reuors, das Ihn solches, keines weges in praeiudicium soll gereichen...Grabow den 17. Februar 1645, Daniel Habichorsten //

15. Februar 1645

Anklage Maria Hacker Sehl. Jacob Matthosen Witwe, welche sehr krank, bittlich requiret den untenstehenden Pastor, sie will angeben etwas im Beisein des Thorwechters Heinrich Wilhelms Ehefrau, so ebenmesig auch kranck gelegen, auch Heinrich Wilhelms selbst Maria Hacker: am dritten Sontag des Advents kompt Anna Jochim Löpels zu Werle Ehefrau, als mein leiblichen mutter schwester tochter zu mir, sagt: Maria hastu nit erfahren, ob sie mich mit Ebels kindt bedencken, aber die weiß nichts [Familie, Strategie, Volksmedizin] - später kommt sie nochmals und fragt wiederum, aber sie nichts erfahren, Maria fragt ob dem Kinde nicht wieder geholfen werden könnte, Anna: ia es könt ihm noch wohl geholfen werden, man allein kan ichs mit thun, zu Stolpe ist eine fraw die heiset Dripergische, wenn sie lebet die weis es wohl, man braucht dazu von Neun frucht baren bäumen konppen die geust man in eine Eymer voll rein Wasser...Löpelsche kommt Neujahr wieder, das Kind ist schon gestorben: höre, sie haben mir so grosen schaden gethan, dar habe ich gott vmb gebeten, Vnser here Gott soll das straffen, weil sie nur einen halben gülden gegeben - als Dorothea Reimers mit Jochim Wachatzen hochzeit gehabt, ist die Löpelsche mit ihrem man zur hochzeit gewesen, Löp. vnser braut hat mir vvm abent keinen braten geben, die brote soll wohl gedacht werden, die Maria wird krank, Jochim Wachatz gehet drei vnterschiedliche mahle selbsten nach warle, vnd will die Löpelsche holen, sie will nit komen, // aber schließlich doch, geben sie ihr so viel gute wort, *da muß sie seiner fraw aus der handt trincken geben, die wird gesund* - Löpelsche sagt sie wird für eine zeubersche gescholten, soll mans Wacker von sich sagen, - Aufgeschrieben Grabow den 17. Februar 1645, Johann Georg Fleisner, Pastor

- Nochmals Schreiben des Albertus Heins, Schwerin den 25. Februar 1645

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- Befehl Adolph Friedrich: wegen Anna, Jochim Lepels Ehefrau zu Werle, in Grabow inhaftiert, man möge den Richtlinien Albertus Heins Cantzley Directoris vnd geheimbten Rahts nachkommen, Schwerin 27. Februar 1645, an Küchenmeister zu Grabow

- Daniel Habichthorsten, 24. Februar 1645, überschickt den Bericht über die Hexe Anna Lepels aus Werle, sie ist fast Schuldig befunden

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2051,

Sanna Radsacks, Chim Boldecken Schwester, ORT?, Amt Grabow

- Fragment ca. 1670

Aussage..bekant, woruf sie von dem heuptmanne Peter Holtorfen gefenklich eingezogen, danach auf bürgschafft wieder entlassen, darauf aus dem Dorf geflohen, *so hätten auch itzo die beiden Zeuberschen so die Ditten zu Werle sitzende hetten in ihrer Vrgicht vf Chim Boldecken dieser Sanna Radsacks Volbruder bekandt*, welcher auch der vrsachen halber von Rekentzin aus der marcke wegkelaufen, vnd *itzo zu Zirzow vn efg. Dorff sein soll. Auch hette Zeuge in seiner Jugend gehört das Sanna Radsacks Schwester ungefehr fur 40 Jahren zu Newstadt gebrant worden, vnd vf diese itzige Schwester bekant, das sie also von ihren Vier ahnen hexen aus einem Zeuberschen geschlecht geboren were.* [Familie] Wäre auch vom Pastor weil sie immer vor dem Segen aus der Kirche laufen vom Pastor vermahnt. Vieh genug gestorben, im felde vff ebener erde einen knochen in zwei geschlagen // vnd der Wahrsager Geist aussagt das solchs die Sanna Radsacks oder Sanneke Bardtmans getan hette sie auch wol damit bezichtigt

III. Testis Sara Nieburs, des Schultzen Thomas Krigers Schwester berichtet, das sie zur Nese gewesen vnd dem Deuxler gefragt, ob er nicht wuste, woher ihre Tochte do sie nur von 8 Jahren solchen schaden ins bein bekommen, darauf der Deueler öffentlich gesagt: die gonnete dir die Sanneke Bardtmans nicht, vnd soltest das Bremels haben lieggen lassen, darin du bewilligedest, das 3 quartir dauon abgeschnitten sein, welches der Sanneke Bardtmans Tochter zugehorete, sie hätte die Bremels die ihr der Thomas Krüger der Hopfenschuwet gebracht aus Holstein, sie in verwahrung genommen vnd eines Liesebeth Nieburs vnd eins Sanneke Bardtmans //bricht ab

- Herzog Friedrich...aus beygehenden Protocollis 1 et 2. geben Wir denselben mehrer länge nach zu erfahren was Maria Röseken in pto. Veneficij in güthe bekandt vnd ausgesagt, aber dann revociert..bitten um BelehrunGSchwerin, Grabow den 30. marti 1674, C. H. wohl affectionib. Friedrich: An Alexander Kirchbergen vnd Erich Tileman Beckegen, Fürstl. meckl. Rat vnd Advocato zu Schwerin

- Herzog Friedrich:...überschickt protocollo der gütliehen examine mit der von Poitkow nacher Toddin gebrachten Annen Lübbers...wegen belehrung, 2. mai 1674, Friedrich BehlerunGSchwerin...es ist vns leidt, das efg. Oberkeit ampts halber, mit dem beschwerlichen inquisitiinb. in po. Veneficij nicht verschonet bleiben...erkennen gegen Anna Lübbers mittels beschehner gütl. verhör vnd darauf erfolgter Tortur vnd zugefertigte

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

acta...bleibt sie bei der bekenntnis ihrer gelernten vnd practicirten zauberei...mit Feuer vom Leben zum Tod...aber vorher strangulieren, 3. mai 1674 [Urteil]

...Efg. Supplikation das zu Toddin ein Weib beschuldiger Hexerei halber in gefängliche Haft gezogen, parae. inditij torquirt, vnd dieselbe auf eine Vnterthanin vnsers Guhts Poetow Annen Lubbers als Complicem bekannt, möchten sie nach Toddin zur confrontation vnd Verantwortung überschicken, allein weil wihr dabei ein wichtiges bedenken tragen, vnd obberregtes weib albereits vorhin der Zauberei halber, vnsers Orths fast sehr suspect gewesen, sie Captiviren laßen, ein Judicium niedergesetzt, wieder die Inquisitin super indicijs eydliche zeugen kundtschaft gerichtlich aufnehmen laßen, vnd die Akten verschickt...welchen Peinlichen Gerichte der Bürgermeister zu Schwerin Her Simon Stemwede als Actuarius adhibiret vnd gebrauchet worden...Ob wihr nicht woll verhoffet, es solte gemelter H. Stemwede telam suscepti officij ohnweigerlich Continuiren, beuorab weil die eingeholt Urteel numehr zu publiciren, vnd der process einhalts derselben weiter fortzusetzen. So müßen // wihr dennoch, über verhoffen, das Contrarium vornehmen, nachdem mahl Er furgibt, Er stünde bey sich an, Ob Er den formirten Judicio als Actuarius weiter beywohnen köndte, aldieweile Ihm glaubhafft berichtet, es wehre Vngleich aufgenommen, das wihr die Inquisitiin nacher Toddin zur Confrontation nicht hetten stellen laßen. Da beide Gerichtsberieche nichts miteinander zu tun haben, soll Stemwede solche äußerungen auch lassen, vnd wihr in licitis versiren, in dem wihr Justitiam administrien, wobei Er sein angetretenes amt bis zu ende des process zu continuiren, de jure schuldig vnd gehalten ist, quod enim ante est voluntatis, postea etst neussitatis. Demnach mitten sie efg. dem Stemwede ernstlich zu demandiren, das Er das officium Actuarij so er in obberregten Judicio Inquisitorio vorhin aufs beschehene requisition, gutwillig über sich genommen, bis zu ende ...continuiren... // bei arbitrar straff, Poetow den 22. April 1674, Catharina vnd Lucia Geschwestern von Pentzen

BelehrunGSchwerin- Herzog Friedrich...überschickt in punt. Venefici gegen Marion Roden gehaltene Protokolle, Grabow 24. April 1674 J. Schnobel an Alexander Kirchberg, Erich Tileman,

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2053,

Klage des Hans Henning von Winterfeldt auf Hühnerland gegen die wegen Verdachtes auf Zauberei flüchtig gewordenen **Tönnies Meyer vnd Ehefrau aus Balow**, 1668/69 (Hühnerland, Balow)

Bericht: An Herzog Christian Louis...das Tönnies Meyer weib zu Balow von dem weib des **David Brüniges des Schmiedes daselbst Verbrandten weibe** der hechszerey halber bekant, confrontiert vnd die Schmiedische es ihr ins gesicht gesagt, die Schmiedische darauf gestorben, vnd die Meyersche darauf soforth davon gelauffen, *der Mann sich nacher eitel hauslich angestellet vnd da man ihm alles gutes zu Ihme versehen, hat Er sein Viehe vnd*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

andere mobilia durch hülffe eines Kerlen aus der Chur Brandenburgk in der Nacht vom Hofe wegk gestholen, davon gezogen vnd mihr einen wüsten hoff hinterlassen. Die Frau hat einem Schuster, Nahmens Hans Gehsen in Grabow vierzig R. bahr aus der Hand gegeben, //dieser soll wegen Tönnies Meyern vnd seiner Frau schulden befragt werden, Heuerlandt den 25. Juli 1669, Hans Henningk von Winterfeldt
- Entsprechender Befehl an Hans Gehsen in Grabow, Schwerin 7. September 1669 [Familie, Strategie, Flucht]

- der Schuster zu Grabow Hansen Gasen soll die 40 R. zurückzahlen,
- Supplikation des Meier an Herzog...gedachter von Winterfeldt mit gesparter warheit vnter augen...sampt ich etwa sein vntertahn gewesen, vnd vnter ehm einen Hoff zu Balow angenommen, ..was nicht so gewesen,. als ein frembder aus der Grafschaft Schaumburg burtig, aus seinem daselbst habenden gehöft gezogen, hat er mihr aus seiner wüsten höfe einem doselbst , vnd ein Haus von drey fah. dahin setzen laßen, zwar auf solche Conditionirte maßen, *das ich ihm davon nicht zu hofe dienen, sondern so er mihr // etwas acker zu begaden, einräumen würde, ich ihm den enfal davon geben, er mihr die baukosten wieder erstatten wolle, welches er also verwilliget,* Weil ich aber bey Nacht daraus zihen musen, in dem er geden wet mir alles, was etwa meine faw dain gelaßen, oder ein vertauffenes gutj weg zunehen, habe ichs aus besognis gefahr gerettet, ihn die erbaute wohnung gelaßen, vnd die vngewendete baukosten mißen müßen, damit er nicht zufrieden...Dannenberg, 4. Mai 1673 (1678?) Antonius Meyer

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2082

Ilse Besingen, Paul Timmermans Ehefrau

- Christine Wilhelmine, Schwerin 8. September 1694...wegen Inq. Ilse Besigen, Paul Timmermanns Eheweib aus cummer die tortur zwar ausgehalten, aber nichts bekennen wollen
- BelehrunGSchwerin: Schwerin den ? September 1694...keine Aussage...diesmal befreien, Landesverweisung
- Christine Wilhelmine, Schwerin den 16. Oktober 1694...aber mals wegen Ilse Besigen aus Cummer, die jungsthin abermahls mit ihr vorgenommene ziembliche scharfe tortur zwar, doch sonder anzeige einiger empfindlichkeit sustiniret, auch nicht das geringste bekandt
- BelehrunGSchwerin: Schwerin 31. Oktober 1694, Chgutzmerdt [gutzmer], A.F.v. N., wegen Ilse besingen Paul Timmermans aus Cumer Eheweib ergangene Inquisitional acten ...obwohl sie die ziembliche tortura über alles vermuhntens zweifels fey durch satanische verhandlung vnd zurückhaltung verbißen vnd überstanden, auch dadurch vnd absonderlich mit dem Schlaffen vnd da sie sich soofft zur Waßerprobe, welche doch famax vnd daher weder in Geist noch in weltlichen rechten approbiret, wehr dan zuviel zu Tage gelegt, Landesverweisung
- Notiz: Ao. 1694 den 6. September schickete die Hertzogin zu mir vnd ließ mir wißen, das der Secretariq. Mithoff referiret, die Besingsche, wehre im gefängnis gestorben ich möchte meine meinung schriftlich aufsetzen, was witer mit dem todten Körper zuthun...efg. möchten mir nicht anmuhten wegen des bösen wetters hinauf zu kommen, weil nun H. D. Wulf eben bey mir haben Wir ein conclusum gamcht vnd respindiret...das mit dem todten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Cörper weiter nichts vorzunehmen, sondern von dem Scharfrichter auf die Schlöpe zulegen vnd vnter das Gericht zubegraben wehre.

Bericht- Christine Wilhelmine, Schwerin 20. August 1694..wegen Ilse Besiger, Paul Timmermanns zu Cummer Eheweib im ambt Grabow

- Belehrung Schwerin: ... die Ilse besingers im ordentlichen Gericht in einem 2. Assessoren vnd einem Actuario bestehend...ob sie etwas zu ihrer defension furbringen könne, anfänglich in güte, sonst mit territone vnd tortur Frageartikel, Schwerin 28. August 1694, A.v.z.N. C. Gutzmerd

- Weil Inq. vor 24. Jahren her ein durchgehend böses gerücht 2. *die Herzogin selber ihren man gewarnet, das Er Insqisita nicht haurhaten solte* 3. Inq. eigene Freunde sie öffentlich gescholten 4. sie sich nicht verantwortet 5. Streit- Schaden am vieh vnd sonsten 6. Melcken aus dem stender art. 57 angezeuget wird höchst verdächtig 7. des Krasten ochse so hart wieder gesund, wie er sie brennen zu lassen gedrohet 8. weglauffens verdecktige Reden 9. sich zur waßerprobe öffters offeriert

Adolfs, A.v. N. , Ch. gutzmerd. [Gutzmer]

- ihre Mutter als Hexe verbrant,

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2082

Bericht- Petrius Cearius, Pastor, Gruselake ?, 29. Juli 1690...in der Klenower Kirche von des Sihlen Tochter insinuiert, haber das der Trine Faukuhlen Hans Sihlen bauer zu Carstedte Ehefrau, die Landesraumung aus bewegenden Ursachen, erlasen, wie ich ihr separatim das heyl. abendmahl reichen soll, aber damit sie nicht für eine Zauberin gehalten wird weigert sie sich es separatim zu nehmen, sein anhalten nach Grabow secundiren laßen, das das weib aus dem Dorf weggeschaffet wird,

- Bürgermeister vnd Rat zu Grabau, 15. Februar 1690 wegen Trine Faukuhl Hans Siehlen Eheweib...das sie nach abgestateter Uhrpfede der ergangenen Urteil gemeß zwar dies Stadt gereumet, will aber aus dem Dorf Carstede alhier sie wohnt nicht weichen...

- Befehl Christian Ludwig...das zwar deinem Weibe Trine Faukuhlen die LandesRaumung befundenen vmbständen nach aus bewegenden Ursachen ..erlassen...bey dir vnd deinen kleinen Kindern in dem dorffe Carstede verbleiben möge..aber wandel ruhig vnd bescheiden, scheidt vnd friedtlich leben, alle öffentlichen gelagen, Kindttaufen vnd Hochzeiten meiden, auch ein gezogenes christliches Leben führen vnd alleine zum heil. abendtmahl gehen sollen, Schwerin 19. Februar 1690 [Supplikation, Ausweisung]

- Befehl Christian Ludwig...gleichen Inhalts an Pastoren N. zu großen Latsche J. G. Gutzmer, J. Schobel

Befehl- Christian Ludwig...es bleibt bei vorigem Bescheid, 19. August 1690, J. G. Gutzmer

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2095,

Johann Gotthard Martiensen, Fritz Wittes vnd Caspar Brandt, Bürger zu Grabow wegen Anlegung eines Notfeuers gegen Viehseuchen, 1718-1719

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Grabow, 3. November 1718, Johann Gottlieb Silwig, Rat vnd Gericht zu Grabow, Johann Martiesen wurde wegen abergläubischer dieses Viehes durch so genantes nothfeuer in dreisig R. strafe zusetzen verurteilt Jagung

- Supplikation Fritz Witter vnd Caspar Brandt, 17. November 1718 (Schröder relegit)....unter dem Vieh großes Sterben denen hirten gut funden worden, daselbe durchs feuer zutreiben welches denn auch also vnd zwar unsers wissens ohne das geringste von aberglaubischen vnd verbotenen dingen dabey zu adhibiren ins werke gerichtet worden. sie wissen auch nicht wehr sie angegeben, , wollen Defension einreichen

- entsprechender Befehl C. L. an Stadtvoigt Helwig zu Grabow 1718

- Supplikation 16. Januar 1719, Johann Gotthard Martiensen...wegen des vom Stadtvoigt aufgenommene Protokoll in dem er als der Hauptverursacher des Notfeuers dargestellt wird, will Defension einlegen

- Entsprechender Befehl Carl Leopolds

- der Viertels Man Martins hätte dem Kuhirten angezeigt das Vieh morgens 3 Uhr durch das Feuer zu jagen,

- Ausführliche Verteidigungsschrift des Martinius und Gegenbericht des Stadtvoigts von grabow

MLHA Acta Constitutionum et Edictorum Nr. 2103,

Auszüge aus dem Brunower Kirchenbuch über Hexenverbrennungen 1674-75

1. Im Jahr 1674 den 24. Oktober ist die Karstadtsche (Kanestadtsche???) Anna Buschen um wegen Zauberei und Kindmord willen zu Gutzwardard ???? aus ??? verbrannt worden

2. Also auch den 31. October zu Grabow der zauberin Falker die Jochim Rathsacksche verbrant worden

3. am 17. November um Zauberei willen zu Grabow auch die Hexe Brandtstätten geblieben die Grete Schmiedes Jürgen Schmidts Kossaten Ehefrau

4. Im Jahr 1675 ist Paschen Laut aus Dresahl sonst ein böser trotziger vnd übermüttiger Mensch vnd arger Feind in Haft genommen, nach der Tortur getödtet vnd auf dem Bakower Felde als ein offenbarer Zauberer todt verbrandt worden

Acta civitatum specialia Grabow (Stadtakten)

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182

Supplikation Lucia Madosen, Sehl. Hinrich Krögers nachgelassene Wittiebe, Hamburg den 20/30 Juli 1667

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

s. 2: ...der zu Schwerin wohnhaffende Gerth Ludwieg Beckers sie fälschlich angeklagt..als ob ihre Mutter verbrand sein vnd Ich ein Kind vmbgebracht haben solle, mich dero Stadt Grabow vnd des Landes verwiesen, Ich daentgegen aber mit allen Graubauischen Bürgern remonstriren vnd darthun kann, daß selbige meine Mutter vff ihrem Krancken Siech-Bette des natürlichen todes gestorben, auch ehrlich bestattet..sie vnd ihre Halbschwester Catharina Goldschmiedes..sich immer ehrlich vnd aufrichtig verhalten, ihre Schwester in Lübeck auch auf dem Kirchhoeffe mit derer Schiffere gesellschaft Schilde vnd Bolten bestattet //...damit der Rat zu grabow auch ganz fälschlich gegen sie verfahren..sie bittet um Schutzbrief vnd hilfe, auch Becker zur gebürlichen Straffe // 3 ziehen

Befehl S. 14: Christian Luis..wegen Lucia Madausen Sehl. Heinrich Krüger Witwe beschwerde wegen des Prozesses..untersuchen, 5. September 1665

S. 15. Supplikation Lucia Madousen, ..wegen der anklage für etlichen Jahren durch Emanuel Eichler vndt Gerd Ludwig Becker zu Schwerin, ohne einzige Verhörung, Ursache, Zeugensage, oder wie es namen haben mag, in gefänckliche haft gezogen, über jahr vndt tag daring erhalten, letztlich aber gar des Landes mußig zu gehn gar hart vndt ernstlich geboten ..auch ihr ein Advocatus ex officio ist zugeordnet worden, habe doch demselben 10 R. mußen geben, vnd dennoch gewalt vnd vnrecht leiden, von der Durchl. Hochseel. Fr. Mutter ist sie in schutz genommen worden und 3 Jahre lang gehalten worden, auch der stadtvoigt zu grabow sie ungehindert // dort leben lassen, nun dar die Fürstin gestorben hat der Rat sie erneut angeklagt, obwohl ihr nicht das geringste nachgewiesen werden kann // Lucia Madousen (ohne Datum, September 1665)

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182

Bericht: S. 30: Bürgermeister, Richter undt Rat an Herzog, Grabow den 6. April 1647..sie haben das mandat wider de Bawmanschen vndt Brüningschen erhalten..auch vbergebene inquisitionales ihre responsiones singulares gethan, daß also nunmehr die gezeugknus wider dieselben aufgenommen werden mis..den Hauptman zu Neuwstadt vndt Ernst Koppelowen zu Möllenbeck erbesessen in gesamt vndt besondern zu commisarien zu Verordnen, cum clausula, daß sie sich eines gelegenen tages mit einander bruhmen, sich anhero Grabow verfügen, die Zeugen citiren vnd befragen, ,...di wir am proces mit ziemblichen Vnkostung zur Vngebühr lange aufgehalten vndt //verzögert, dermahleins zum Ende kommen...

- S. 31 Adolphf Friedrich...an Hieronymum Rodohren Rat vnd Hauptman zu Newstadt zu Mollenbeck..wegen der Bawmanschen vndt Brüningschen Prozeß..die Zeugen citiren, überschickung der artikel, Notar adjungiren, aussagen aufnehmen vnd verzeichnen lassen, Schwerin 12. April 1647, G. Meier

Supplikation Ertman Bauwman vndt David Brüning, Schwerin 4. May 1647, S. 32-34r

- die Commissare wurden nun bestimmt zur Zeugenbefragung wegen ihrer Frauen in po. praetensi veneficy..es geht um ihre Mutter und Freundin

1. ist die Commission erst vor 3 wochen erkant, ehe Vnsere Mutter vnd feundinnen mehrgedachte denunciation, darüber zukommen ist

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

2. die specialiter in cum missorie enthaltne zeitige notisuation, mittels überschickung der // 33 inquistional articul, ad deandum iterrogatoria et adungendum Examini Notarium, wenig attendiret
 3. wan sich dazu nach guete Leute, gern vermaget vnd aufbringen laßen wolten dieselbige, Ihrer, auch nicht allzeit mechtig sein
 4. ietzo in der hildesten Sahtzeit ist, da fast ieder man, mit bestellung des ackerbaws beschefftig
 5. nicht allein ohne, sonerbare ungelegenheit, nicht abzuwarten sondern man auch
 6. weder pferde, weder wagen, noch gesinde, zu abhlung gueter Leute, für geld aufbringen, oder dazu mechtig sein konne über das
 7. nicht allein die inquistional articul von vnterschiedener art, sondern auch
 8. sehr weit leufig sein, worauf die interrogatoria gleichsam fur der hand, vnd zwar
 9. von dem einigen, so gestracks, nicht gefartiget worden konnen, welcher sich mit mehren sachen aneneret vnd beladen befudet
 10. das die determinatio einer so gahr negen frist, so woll dem Land etlichen...also zu kurz ist das sie ihre Defeinsion gar nicht einbringen können
- S. 35 Adolph Friedrich...wegen ERTtman Bawman vnd David Brünigs contra Bürgermeister vnd Rat zu Grabow wieder ihre Mutter vnd freundin die Barmansche vnd Brüningsche..weil die Denunciation nicht zeitig genug insinuiert etc. befehlen wir aus diesen Ursachen mit der Commission für diesmahl nicht verfahren, sondern einen neuen Termin wenigsten 3 wochen ansetzen, an Hieronymum von dohrnen Rath vnd Hauptman zum Newstad vnd Ernst Koppelowen zu Mollenbeke

Bericht Bürgermeister und Rat Grabow den 6. Februr 1647, S. 36, ..die Baumansche vnd Brünsche de dato 14. Januar begert...bei tage vnd nacht solche articulos an ihren Aduocatum zuuersendende vnd vmb suggestion entschlossen sein sollen, weill aber solches gleichwol in dergleichen malefitz sachen *nicht allein den kuntbaren rechten, dan auch Caroli V. halßgericht, dem Stylo curia, vnd insonderheit der aberbemelte weiber eingeholten belehrunge, de dato den 6. Junij ao. 1645 zu Rostogk auß gesprochen, et tiametro zu wiedern, daß sie remoto Aduocato et procuratore auff vnser arcitulos zu antworthen schuldig sein sollen, als gelangt an efg. vnser vnderthaniges pitten efg. geruhen ..befehlen wie sie sich verhalten sollen*

- S. 37, Adolph Friedrich...es bleibt beim Informat vom 14. Janaur, 13. Februr 1647, P. Clemens

Bericht Bürgermeister, Richter und Rat, Grabow, 14. Dezember 1646, S. 38-41

..wegen Supplikation Erthman Bauhman, Dauit Brüningk et constorten wegen ihrer Mutter, schwigermutter vndt freundin...diese machen den Rat bei efg. ganz verbittert...ja gahr vnd gantz vnß vmb vnser participirte juristiction bringen müchten, ..als hätten sie efg. mandata nicht geachtet, auch den actum inqstion. in einer gerauhmen Zeit nicht prosequiret, ,so geschicht vnß dog daran vngütlig vnd zu viel, vndt entschultigen vnß auch ipsa acta an ihm selber, dan ob schon zerweilen ein geringe mora wegen allerhant krieges beschwerung darzwischen kommen, so ist dog daraus nicht alsbalt ein vngehorsam zu schliessen // vnd auch alsbalt prugiret, also das diesseits in processu nichts verzugeit worden, ...so machen es supplikanten nicht besser, wenn sie s verkleinern vnd injuriren..nichtige einwürfe tuen //39...zitiren aus den Rechten das das Böse gsteuert werden muß...und das gemein lehmüt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

berüchtigung vnd ander glabulig anzeigung verdacht vnd argkwan zur inquisition fur genuchsam gehalten, ..werden...den Supplikanten wurden auch die articuli inqsitiones zu ihrer noturfft zugesant worden, wo wird ihnen auch ihre defension abgekürtz //40...sie wurden von verbrandten Zeuberinnen bekandt vnd deren urgicht offentlig in gericht abgelesen, auch Belehrung am 6. Juni eingeholt, sie remoto Aduocato et procurator vernehmen sollen geantwortet...vor wenigen wochen Hans Rößlern Rathes uerwanten Söhnlein ein Kindt von Sieben iharen, bei nachtlig zeitt, von einer gespenst zusehens der ahrm, einen kleinen beischlaffenden hundtlein den bein entzweigebrochen, als können wir eidt vnd pflicht halber nicht verüber nach allermugligkeiten solche thaden zu straffende // 41 Graobw 14. Dezember 1645

- befehl Adolph Friedrich...daß Euch gebühren, denen Beschuldigten vf wenigste ein Tagk oder 2 zu vohr die Inquistinales, worauf sie singulariter singulis respintiren sollen, vorhehr zu communiciren..Schwerin 14. Janaur 1647 A.W.D.

Supplikation Ertman Bawman vnd David Brüning, 17. November 1646

S. 42-46

S. 42.....der Prozeß hätte schon längst befördert werden können, so ist doch in dieser frist nichts geschehen..sondern sie gestrigen tages citirert worden auf dem Rathaus zu erscheinen //

1. exploratisimi et certisimi iuris ist, ut ad specialem inquisitionem formandam, index neq possit, neq debeat, commoveri, antequam de delicto vere constet

2. Providi, et circumspocti Judicis officio iure incumbit inquistis Libellum, uno cum Citatione transmittere, ad hoch ut Instruantur super quo conveniuntur

3. den rechten gemes, ut sicut in alys criminalibus cuasis, ita praesertim in puncto veneficiy //43 ordinarius Processus oberretur

4. das wie in allen andern sachen, also auch in dieser vermeinten venefici sachen, den inq. facutlas se defendendi et copia indiciorum cum terminio ad se prugandum, a indicie de ceruiret vnd concedenret werden mus

5. also gar ut defensiones, et indiciorum copiaa a iudice libenun et absolutum arbitrium habente inquistis denegari nequeant

6. ut nec Princeps, de absoluta sua potestate posit, inquistis, tollere defensionem, que de iure inducta est //

7. ut inquistis, etiam indiciorum copiae et defensiones dandae sint, sint alias malae conditionis et famae, welches doch diesen nimmer mit warheit überbracht werden kan

In tatum 8. ut si denegatis defensionibus, inquisti torti fuerint et confessi, confessio nun valeat, nec etiam valeant omnia et tali processu secuta

- deren aber keines von dieser Inquisitionibus abserviret worden //44 noch dem Cantzeles vnd Hofgericht Stylo gemeß ist..danach ihre Bitte aus der bloßen citation, si voek sondernlich zubefinden, zuersehen, vnd abzunehmen, das diese inquistores einen so nichtigen sachen nicht gewachsen sein, sondern Ihrer meinung nach den procesum a tortur woll schwerfen vnd dergestalt, damit loß gehen mochten //...die indiiia sind suspicione procedant..befehlen damit einzuhalten //46 17. November 1646

- A, S. 45 Kitation der Liesabeth Baumans vnd Elsebe Brunings auf den 23. November auf das Rathaus, wegen der vorhanden Articel soll vortragen werden, Bürgermeister und Rat 16. Nouember 1646

- Adolph Friedrich fordert vom Rat und Stadtvogt Bericht ein, 17. November 1646 D. Nicolai

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Supplikation Ertman Bawman vnd Daidt Bruning, Grabow 16. August 1646 S. 47

- S. 48 Adolph Friedrich, ...der Prozeß ist innerhalb 3 Wochen endlich anzufangen an Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren, 19. August 1646 G. Meyer

S. 49, Bericht Bürgermeister und Rat, 17. Oktober 1646..sie entschuldigen sich für die Verspätung..aber einige der Zeugen verweigern sich, bitten das der Herzog sie citiren läßt

- Entsprechender Befehl Adolph Friedrich S. 50, 26. Oktober 1646, Nicolai

- S. 51 Supplikation Ertmann Bawman, David Bruning et Consorten...die Angeklagten sin alte abgelebte martonen, vnd fast auf die grube gehen..daher den Prozeß beschleunigen, Grabow den 20. Marti 1646

- Bürgermeister st Peter Balcken, Stadtvoigt Casparo Witten

- S. 54 Bericht Bürgermeister vnd Assessoren, 29. Juni 1646 an Herzog

- S. 56-59 Supplikation des Stadtvoigt, Casparo Witten, 24. Juli 1646 wegen der Verleumdung durch seine Todfeinde

Bericht- S. 60 Daniel Habichhorsten, Grabow 1. August 1645

...das kurtz nach insinuirung des letzten Mandats ...wie E.f.g. vnterthanen einer aus dem Dorf Göhlen 3 Ochsen von den Domitzern, vor der Mühle alhir weckgenommen, vnd ich darumb meine Pflichtschuldigkeit nach, habe vmb restitution bey den Officiren angehalten, Die eine Supplicant oder Clegerin, elisabeth Bauwmans salu. honc. den Rock aufgehoben, vnd mihr also öffentlich ohn einige darzu gegebene Veranlaßung zu vnterschiedlichen mahlen Ihren gastrigen hintercastell gewiesen...dazu neben ihrer Freundin ihn auf der Straßen darzu sehr hefftigk geschmehet, ..weßhalb er sie in Haft genommen, 8 Tage mit waßer vnd Brodt speisen lassen//..nun hat bei der Confrontation die Lepelsche der Baurmanschen alles ins gesicht gesagt, das sie eine alte Hexe wäre

2. die Klegerin, die Else Baurmans bey abendt Zeitt durch den Soldaten mit bewiligung des Gerichts hieselbst, in des Daidt Brunings hause habe suchen lassen, darzu hatte er rechtmeßige Vhrsache gehabt, //61 ..da sie verlauten lassen, solte meine Mutter gebrandt werden, so wehr woll ein Kuchmeister gehenget worden, vnd meinen Nahmen darbey genennet..auch ihn als Schelm gescholten

..die übrigen Punkte erachtet er nicht als notwendig bentwortet zu werden...sie mögen zur gebührenden Straffe gezogen werden

supplikation Ertman Bauman vnd David Brüning, 22. Septmber 1645...ihre Mutter auf caution wieder auf freien Fuß gestellt werden ..weil sie so alt sind soll doch nicht processiert werden oder schneller,

S. 65 Reste einer Supplikation vom 10. Juli 1645, Ertman Bawman Elisabet, Ilse vnd Catrinen Geschwetern die Bawmanns, Davidt vd Ilse die Brünings,

- Adolph Friedrich: da weiter keine andere Indizien vorliegn, sollen sie auf genughafte caution entlassen werden, Schwerin 15. Juli 1645

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Anschreiben Ertman Bawman und Davidt Brünings an die Juristenfakultät Rostock, 28. Juni 1645

S. 66-73r

..wegen ihrer beiderseit Mutter...der hiesige Ratsverwanter Hans Röeler, so uns Ertman vnd Davidt brünink, so von hertzen schierer feindt, ..das er uns lieber sincken als fließen sehen muchte, vnser beiderseits Mutter..neben dem Bürgermeister Peter Balcken auf bloße einen auf der halssitzenden Zeuberschen // der Lepelschen nominatur vnd besagung den 29. Mai gefencklich einziehen lassen, fluchs darauf mit der Lepelschen confrontiren, dann allererst den Stadttvoigt Casparo Witten, so sich zur Newstadt, heußlich vff helt, bott thuen laßen, welcher nach Grabow kommen vnd die beschehene gefenckliche einziehung ratificirt

..dies geht aus A hervor //67 sie die frage, in deme nach Rostock abgeschickten bericht, gesetzt, ob sie wol, daran, gethan des sie vnser Mütter auf die Peinliche aussage..gefencklich einziehen lassen..sie haben sich nun in Schwerin bei der Cantzlei beschweret vnd ihre noturfft eingereicht.. // wie die Beilagen B vnd Cm auch D und E zeigen..ihre Mütter nun mit der Lepeliche nicht zum andern mahl muchten confrontirt werden // 68 darauf auch die Befehle F. und H eingekommen, auch abschrifften sub lit. H. bis K mit mehren Zeigen // auf das falsche belehrungs urteil wurden sie zum andernmahl mit ihr confrontiret sub lit L. der Notar von parchimb Joachim Schultzen genutzt // 69 aus den *Beilagen wird offensichtlich das solche bose leute, als die lepelsche gerne sehen, wan sie brennen muste, das auch die gantze welt brennet, wie dan auch die Ertzbübin ermelte Lepelsche, bey dem actu confrontationis, ihres gemuhts, meinung damit, gnuchsamb, an tag gegeben, das vnser beiderseits Mutter bleiben solte // ihre Mütter nur auf bloße nomiation eingezogen worden was aber eine falsche Aussage ist //70*

Das sie aber wegen unser Mutter der Bawmanschen ungeschewet, furgeben durffen, das als vnser vater Jochim Bawman todt plieben, alle leute gesagt, sie vnser Mutter, ihn selbst erwurget hette, solches ist salva reverentia erstuncken vnd erlogen, ihr Vater seit 1635 als das Sechsische Regiment hier gelegen, weck gekommen, also, das vnser Mutter, vnd wir, im geringsten nicht gewust wo Er muchte hinkommen, vnd geplieben sein, // bis ihnen ein Bauer die Zeitung gebracht, nur das Er auf dem Dam bey der striesowschen Mühle lege, vnd todt geschlagen were..was auch so gewesen //71auch die Bawmansche zu inquiriren unterstanden, in deme sie eine witwe Anna Downen ? deren Man Jacob Schmidt, nach dem Er in das dritte jahr an der Schwindtsucht laboriret, in verwichenen Pflingstwochen, gestorben, auff gewiße articul eidtlich abgehoret, ..sie können ihrer Aussge nicht mechtig werden, // aber sie selbst sagt lit. M aus, daß sie nur das beste vnd ehrn von ihrer Mutter wisse, es ihr auch ganz herzlich leid täte, daß sie gegen unsere Mutter geschworen

- ihr mütter wurden am erlichen Leibe gescholten, sie leben von jungt an vnberüchtigt, die Bawmansche schon über 64 Jahre, die Bruninsche aber vber 50 jahre alt, aller tugent vnd ehrbarkeit sich befleisigt, //72 gute Christinnen gewesen, nie etwas gehört das sie Zaubern können // bitten also zu beuretilugen ob man gegen sie specialiter Inquiriren dürffe, auch eidliche Zeugenkundschaft einholen dürfe, vnd ob solche suggestion der Zeugen erlaubt sei..oder ob sie nicht auf Caution entlassen vnd Defension gegen alle // 73 vermuttungen führen dürffen

- die Lepelsche ist wohl in der Pein Zweiffels ohn, auff andere socios crimins nach Namen befragt worden...auch ob der Küchenmeister Habichthorst ihre Mutter vor dem Gericht ablesen dürffe..Grabow 28. Juni 1645

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- S. 74 Belehrung Rostock...wegen der Besagung der sitzenden Zeuberschen annen Läpels nomination ihre Mütter, so hätten sie daher nicht eingezogen werden dürffen
Vff die andere frage ist unsere rechtliche Meinung, das der Stattvoigt vnd die Assessoren gestalten Sachen nach, specialiter nicht inquiriren, auch keine Zeugenkundschaft aufnehmen lassen

3. auch die Suggestion der Schmidischen gilt als Zeugnis nicht

4. sie können auf genugsame Burglichen Caution der gefencklichen Haft entlassen

5. sollen sie zu ihrer Defension verstatet sein

6. der Küchenmeister Habichhorsten //75 darf ihre Mutter nicht öffentlich ablesen lassen

Rostock den 4. Juli 1645

- Copie durch Joachimus Schultetus Notar Schwerin den 10. Juli 1645

S. 76 A

23. Juni 1645 Grabow, in Präs. Petri Balicken vnd Hans Röselern, auch zeugen Ebel Marnitzen vnd Joachim Wachatz, auf Belehrung Rostock 6. Juni 1645 wegen Annen Lepels Aussage die Elisabeth Buhmans vnd Ilseben Brünings in pto. veneficii betreffend [Zusammensetzung des Gerichts]

Inquistionalartikel: Articul der Buhmanschen

1. die alte Buhmansche eine Zauberin sei, Buhle David

2. sie hinter der Lepelschen hofe zu Wärle vnter den Eichen ihren Blocksbergk mit gehalten, dort geessen

3. der Buhmanschen Buhle, als ein collega, mit dabey gewesen, wie die Lepelsche gepinigt worden

- die Buhmansche leugnet alle dri Punkte [Teufelsbuhlschaft]

Inquistionalartikel: Artikel gegen die Brüningsche durch Anna Lepels ausgesagt

1. sie Zaubern kann, Buhle Gorjeß [Teufelsbuhlschaft]

2. Grete Nieburs der Brüningschen Zaubern gelernt

3. hinter der lepelschen hofe zu Wärl Blocksberg gehabt

4. der Buhle war bei der Peinigung der Lepelschen dabei

- die Brüningsche ist Bademutter zu Grabow

sie verleugnet alles // 77die Lepelsche bleibt bei allen ihren aussagen, sie hette wenig Butterbrodt gehabt, die Buhmansche aber hette ihr essen nicht gewiesen

- 2 mal confrontation, Casparus Witte, Joachimus Schulte Notar, die zweite Confrontation passiert unter Aufsicht Joachimus Schultetus Notar. auf Grundlage der Supplikation der Kinder (S. 83)

S. 78: Supplikation Ertman Bawman, 10. Juli 1645, S. 78-82...bitten um Notariaum auf ihre Kosten...der bei der Konfrontation zugegen sein soll, , sie Schildern den Vorgang, das Rechtsbelehrung in Rostock eingeholt wurde, auch die Schmiedische Witwe unter suggestion auf ihre Mutter ausgesagt, auch die Schmiedische Witwe ist Anna Gowen, wegen der sie sehr Ausführlich darlegen, warum ihre Aussagen nicht gelten

Bericht- S. 84 Zeugnis über Haß des Stadtvoigts Witten gegen die Bawmans Freunschaft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Jacobus Schmid Notar immat.

Zeugenaussage- S. 86 B, Zeugnis des Bauern Jürgen Knabe aus Leutzow, 40 Jahre, der die Lepelsche gewartet in der Haft, die Lepelsche geagt: ihr were nach den Leuten gefraget, die sie nicht kennete, vndt ob sie zwar bekandt hett, so mochten die auch waß leiden, sie vermeintete sie würde auch loß kommen

Joachimus Schultetus Notar

Zeugenaussage: S. 88, E: wegen anna Downen, Sehl. Jacob Schmiedes Witwe befragung..sie were befraget worden, ob ihr wissend, daß davon geredet were, daß ihr sehl. Mann verquinen vndt vergehen müssen? worauff sie geantwortet, sie wüste nichts darumb. Da ferner gefraget worden, ob sie auch sonstn haß auf die Buhmansche hette? da hette sie mit nein geantwortet. da ferner gefraget, ob sie nicht einß wegen kohlen in streitt gerhaten? hette sie geantwortet, sie weren zwar einß wegen kohlen streitg gewesen, aber daß were lengst beygeleget, vndt ob die Buhmansche zuweilen mochte ihr Haus vorbey gangen sein, vndt sie nicht gegrüsset, so hette sie doch niemahln daraus böses gedacht, wüste auch anders von der Buhmanschen nichts zu sagen, alß Ehr vndt alles gutes //..hette den Eydt, als eine sehr bekümmerte wittwe nicht gnuch betrachtet

- Joachimus Schultetus

- S. 90 (M gestrichen) d

Christoff Brunert ist Sattler, Valentin Bawman Hudtmacher beider Burger zu Schwerin, die keinen bösen Argwohn wegn der Bawmanschen hätten

- wegen Annen Schmiedes aussage (Gowen)

- M. Henricus Neovinus Notar

Bericht- S. 91 der Bürgermeister Balcke selbst gesagt, es verwundere ihn, weil der die Buhmansche viele Jahre gekannt, nichts böses von ihr gehört

- 8. Juli 1645, Joachimus Schultetus, C

BelehrunGSchwerin: Joachim Wedemann, Schwerin 30. Juni 1645 wegen der Sache Stadtvoigt vnd Gericht zu Grabow gt. Ertman Bauman item magnum Trechowen et consorten ventilirten..er kann in dieser sache nicht tätig werden

1. weil er so mit arbeit überheuft

2. der Beklagte magnus Trechow nicht allein von vielen jahren hero mein guter bekanter gewesen, sondern Mich auch ebener massen in dieser sachen consuliret hat

3. ad evitandum omnem sinisteritatem billig aussere, will sich der Sache also enthalten

Bericht - S. 94, nach eingeholter BelehrunGSchwerin mit der eingezogenen Margreta Nieburschen verfahren, wie efg. gnedig aus dem Protocoll zu ersehen, auch nicht anders sey, dan daß die Geister Ihr den Hals vmbgedrehet..ob der Caduer vf den Galgen soll conburiret verbrandt, oder begraben werden

2. Ob so viel von ihren Mobilien vnd Viehe, zumahlen sie keine Kinder nachgelaßen, auf die Unkosten verwendet werden kann, Grabow 24. Juni 1645 Daniel Habichorsten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- S. 95 Belehrung Schwerin Adolph Friedrich: wegen der erthöteten Margrten Nieburs..sie hat woll selbstmord begangen..sie geschwinde zum abscheuwlichen Exempel mit feuer verbrennen, die Unkosten aus ihrem Inventar, A.W.D., Schwerin 25. Juni 1645

- S. 96 Klage des Herman Höppner und Magnum Tresow contra die Baumansche vnd die Brundsche die Bademutter..die beide stark injuriret haben, auch wegen gewalt, 20. Janaur 1685 (bis 98)

S. 99-100 Supplikation Erdtman Barman vnd David Brun, 20. Jnui 1645 ..ihre Mütter nun auf Caution sofort zu etlassen

- S. 100 Adolph Friedrich...die Mutter zu tefension die gebethene Copias für zimbliche gebühr abfolgen lassen, A. W.D. 23. Juni 1645

Bericht: Margnus Trechow, Schwerin 21. Juni 1645 s. 101-105..wegen widerholung der Confrontation, Hermann Höppener ist Grobschmidt, ..die Mutter der Bawmanschen sich gegen ihre lieben kinder beclaget, das sie bey der ersten confrontation, Ihr freyes wort, nicht hette haben können, sondern leider, horen mußten, das sie stille schweigen, vnd das mau, halten // 103 solten, were vber so wol Hexen, als die Besagerin, lepelsche, wan sie auff die recke banck, quemen, die Ihnen, dan, fur augen, gezeiget, solten sie wol bekennen

So haben mich der eingezogenen Bawmanschen zu Grabow, wohnende vier Kinder, bitlich, ersucht, mit dem Stattvoigt, zu Grabow Caspar Witten Ihrer Mutter halber, zu reden, vnd Ihn vnd seine Gerichts Assessoren, mit erinnerung,d er abgangenen, vnd insinuirten fürstl. inhibitorialium, dahin, zu vormögen, das sie den newen confrontationis actum, entweder, gahr einstellen, oder je nur demselben, bis dahin , einen anstand geben muchten ihren Notar dabei zu geben..da dies durch Rat und Gericht auch Stadtvoigt nicht gewährleistet wurde, hatt er die 2. confrontation nicht bewerkstelligen wollen, er steht dem ganzen verfahren skeptisch gegenüber, hält es nicht für besonders Rechtmäßig
Magnus Trechow

2 Supplikationen Bawman /Brünings wegen der Cautionsleistung für ihre Mutter im Juni 1645, die Caution beträgt 1000 R

- Befehl Schwerin 17. Juni 1645 A.W.D. 2. Confrontation mit ihrem Notar vollziehen lassen

Bericht Casparus Witte, Peter Balcke vnd Assessoren, 12. Juni 1645

- sie wollten zum Actus Confrontationis der Brundschen vnd Bawmanschen schreiten ...So hat der Magnus Trechow vnd Herman Hopner der Bawmanschen Tochterman frevent, vnd muthwillich, da wir doch leider keine diener bekommen können, die vnß die hand in solchem casu bieten, sich dawider gesetzt vnd den Actum respensionum et confrontationis nicht gestatten wollen, sie haben auch die Zeugenbefragung gestört, wollen jetzt belehrung

- Adolph Friedrich S. 112 die annen Lepel soll erst mit greten nieburs confrontieret werden, ob nemblich dieselbe gestehe, das sie zu Annen Lepels gesagt, das sie der Bademutter die Zauberkunst gelehret habe, Schwerin 14. Juni 1645

Trechow und Hoppener werden nach Schwerin zitiert A.W.D.

Supplikation 9. Juni 1645 Baumann und Brüning..das Anna Lepel auf ihre Mütter bekandt, S. 115f.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Supplikation 8. Juni 1645 Baumann / Brüning das der Prozeß gegen ihre Mütter gestoppt werden soll, S. 117

Supplikation Ertman Bawman, /Brüning, Grabow 30. Mai 1645...das niemand auf andere mißthäter, peinliche außage, ohn mit verein kommende andere redliche, vnd gnuchsame vnd zum wenigsten, durch zwene glaubwürdige indicia, einiger unthat als Zauberey boßlich besagen, vnd darauf gefencklich eingezogen solle

2. Juni 1645 Adolph Friedrich: den Prozeß anhalten bis die Kinder Notturft vnd Jegenbericht einbringen

Bericht- S. 125 die Grete Niebuhren drei mit Nahmen die Evhertsche, die Baumansche vnd Brunusche die Hebe oder Bade Mutter beandt, auch die evhertsche mit ihr confrontiert, deren Buhle Lorentz auch des Ebel Warners vndt Ihr Tochter Kindt vmbts leben gebracht, sie auch zur gefängnis gebracht

Weil aber die Anna Lepels der Baumanschen vnd Brunschen bekennet, das jeder einen Buhlen hat, Blocksberg etc wollen sie auch gegen sie verfahren, damit sie zur Tortur gebracht werden, Grabow 30. mai 1645

- Adolph Friedrich: alle Akten der anna Lepels, Baumanschen vnd Bruningschen anhero überschicken, Schwerin 2. Juni 1645 A.W.D.

- S. 128 Articuli inquisitionales, Inquisitionartikel

1. nicht wahr das die **alte Bawmansche** lange Zeit wegen Zauberei berüchtigt, mit Zauberinnen gemeinschaft gehalten, auch mit dergleichen werken umgegangen

2. sie dahero alhir vnd an den benachtbarten Orten für eine Zauberin gehalten vnd gescholten

3. sie mit ihrer tochter Ilsen, diebstals halber eingezogen, sich aber aus der Gefengnis los gemacht vndt entlauffen

4. das Caspar Han solches diebstals halber das ausgesprochene Vrtheil, als das mahliger gerichts Verwalter abgegeben, sein Söhnlein Frietrich, mit einer Vhrplötzlichen Kranckheit dermaßen befallen das er eine geraume Zeit gantz erbarmlich daran gelegen, vnd endlich verstorben sey

5. Ob nicht wahr, das Joachim marinitz S. sich der mahleins gegen gute Leute beklaget, als hett er auf einer hochzeit einen Trunck bekommen, darüber er krank geworden, vnd endlich verstorben, welches nicht anders als ihr zugemeßen

6. weil der Bawmanschen Man zugleich//er weise schleunig vmbkommen, vnd aufm felde todt gefunden, Von Menniglichen dafür gehalten, als das sie an solchen schleunig todt ihres Mannes schuldig gewesen

7. weil ihr die Lepelsche bey gehaltener confrontation vnverholen ins Gesicht gesaget, vnd nicht hat widersprochen worden

8. nach gehaltener confrontation wider ins Gefängnis geführet, vndt für der Zäuberin Newbarschen carcer herbey gehen müssen, gesagt, sie wolte mit Newbarschen wetten, wo sie auf ihr bekennen würde

10. Ob nicht wahr, als die Bawmansche der mahleins mit dem Müller zu Grabow in einen streit gerathen, vndt er von der Bawmanschen an den Arm gegriffen, er alsbaldt darauf krank geworden

11. alß die Bawmansche mit Catharina Schultzen in H. Geist, wegen eines Grapen in streit gerathen, vnterm vorgeben, daßs ihrer der Bawmanschen tochter derselbe zugehöret,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

welches die Schultzsche widersprochen, sie darüber in ein dermassen Schrecken gerathen, das man sie zu hause leiten müssen //129

12. das dermahleins ein Sager knecht, sich mit der Bawmanschen erzurnet, er darüber dermassen an dem haupt verworren, das er sein wammes vom leibe gerißen, Vndt vngeachtet er etliche Stück geldes darin vermerket, dennoch ins wasser geworffen, vndt sich bey nahe selber darin gestürztet hette

13. als H. Hans Röseler Rathsverwanter mit bawmanschen vngefehr dermahleins in streit gerathen, vndt ihm darauf alsobaldt einer seiner besten zuhochsen kranck geworden, er sich öffentlich auf der Gassen vberlaut hören lassen, beim fall ihm der krancke Ohse absterben würde, das er solches in recht zu eiffern nicht laßen wolte, das alsobaldt der Ochse wieder gesundt geworden

14. Ob nicht wahr, als der holtzfließer Peter Frey dermahleins mit der Bawmanschen in ein Zanck vnd streit gerathen, ihm dahero ein so grosser Angst zum hertzen geworden, das er sich bey nahe aus dem fenster gestürztet, Er solches der BawManschen zugemeßen, vndt sie für eine Zeubersche gescholten

15. alß der herr Pastor Johan Georg Fleisner mit der BawManschen dermahleins in Vneinigkeit gerathen, vndt dessen stiefsohn eben zur selbigen Zeit bey der Mühlen zu // Grabow auf der Brücken gestanden, Vnangesehen der knabe ihr nictes zu wieder gethan, sie dennoch denselben von der Brücken ins waßer stürzten wollen, das auch vnzweiffelich vollenbracht, wan der Knabe sich nicht loß gerissen, vnd ihr aus den händen entgangen währ

16. das hirauf zur Nachtzeit sich ein Gespenst vor des Herrn Pastoren bette Vernehmen lasen sey, welches des H. Pastoris Hausfrawen ihr kleines Saugendes kindt aus dem Arm gerissen wan das die Mutter nicht so fest gehalten, wiewoll das Liebe kindt nichts weniger in eine tödtliche Kranckheit gefallen vndt nach weinigen tagen jemmerlich in Gott den herrn erstorben

17. solches kindt für der Begrebnus beide von dem herrn Kuhemeister vndt von dem Gerichte daselbst zu Grabow als Balbieren besichtiget vndt befunden, das weil sein Haupt von einer Seiten zur andern sich leggen lassen, das ihm der hals vmbgedreget gewesen sey

18. als die Bawmansche vernommen, das efg. G. eben als das Liebe kindt zur Erden vorstattet daselbst an kommen, vnd sich befohlet, das efg. G. des H Pastor sein Hauscreutz klagen wurde, sie sich dar von gemacht, vndt gantzer fünf tage in der Chur Brandenburgk aufgehalten

19. als H. Christian Creinow RatsVerwanter vndt Gerichts Assessor dermahleins bey der BawManschen weggegangen, vndt da //130 ihren Grus nicht gedancket einer seiner Schweine die Nacht kranck geworden vndt verstorben

20. Ob nicht wahr, als die Verbrante Zäuberin Lepelsche kurtz fur ihrer gefenglichen Einziehung zu der Bawmanschen gekommen, vndt Saltz gekauffet, gesaget, dofern sie eingezogen, würde sie auf ihr bekennen, weil sie auch Zeubern gelernet

21. daß die Bawmansche mit einer Zeuberschen zur Eldenah die Lübbische bey dero Lebens Zeiten grosse freundschaft gehalten, inmassen er ihr das auch bey obgedachter Bewahr vndt wartung in der Gefängis vorgehalten, vndt sie nicht beneinen könnte

22. das den 5. November verwichenen Jahres H. Hans Rösellers Rathsverwanten jungsten Söhnlein, ein kindt etwan von 7. Jahren, da ihm etwan die Bawmansche vngefehr auf der Gassen begegnet ein Creutz fur sich geschlagen

23. er des andern Tages zur Sinckenden Nacht ein Gespenst, so gantz kalt anzutasten gewesen, für das kindes bette gekommen, denselben angegriffen, vndt ihm nicht allein den

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Lincken Arm, besondern danebst einen kleinen hündlein so beim Kinde geschlaffen, das Bein entzwey gebrochen, wie das in der Besichtigung vom Balbirer befunden //

24. Ob nicht wahr, das von obgedachter articulen vndt jeden besonders, so woll zu Grabow als umglichen..gemein vnpartheilich leumuth vnd geschrey sey

S. 131 Articuli inquistinales, Inquisitionalartikel

1. das die Bruningsche, von etzlichen Jahren hero an der Zauberei berüchtigt, gemeinschaft, auf sie bekandt

2. die verbrante Zaubersche die Lepelsche in der Tortur vnd sonst auf beide bekandt

3. die Bawmansche sampt der Bruningschen efg. Kuchmeister zu Grabow Daniel Habichhorst spinnen feindt gewesen

4. das dem Kuchmeister seine beste Kuhe gesundes Leibes vmbkommen vndt als selbige von angstman ausgethan, gar keinen Mangel an ihr gesehen, dahero es dafür gehalten, das articulirte weiber solchen Schaden werden gethan haben

5. das des Kirchen Küsters Christoffr Friedrichs kleines kindt, kurtz nach empfangener tauffe krank geworden, vnd einen solchen jammer betrieben, als ob des an einen Speer gestochen

6. als Articulirte Küster solches der Brüningschen zugemessen, vndt zu ihr gesaget sein kindt wehr bezaubert, vndt beim fall ihm nicht rath gethan vndt das nicht wieder zur gesundheit kommen solt, Er also dan ein anders darzu thun müst

7. die Brüningsche vber solche rede sehr bestürtzet, vndt also sie dermahl eins das kindt besucht, solches alsobaldt wieder genesen vnd gesund geworden //

8. als Joachim Gabbecke dermahleins die Bawmnasche vndt Brüningsche in der Noth gefengnis zu Nachtllicher weil bewachen vnd bewahren müssen, vndt vmb Verwehrgung der kalte ein Siegel Lacken zu wasser auf den Schuten gebraucht, mit sich genommen, aber vergessen, ihm der halben theil davon entseitiget vndt gestohlen

9. als er deswegen die beide articulirte weiber solcher vnthat halbr bschuldiget vndt seinen Schaden erstattet haben wollen

10. das ihm alsbaldt darauf ein Schade am rechten Schenckel zugestanden, welcher ihn bis an den heutigen tagk nicht verlassen, vndt sich woll bis in die Geulen damit behelffen müssen

11. als des Küchenmeisters zu Grabow diernen dermahleins in dem H. Pffingsten nach Dadow gegangen, *das sich die Brüningsche zu ihr gefunden, vndt mit fleiß von ihr geforschet, weil die Lepelsche auf zwo weiber in eiem hause solte bekandt haben, sie mochte ihr doch sagen, wehr dieselben gewesen*

12. als Articulirte dienerin ihr geantwortt, das sie solches nicht wüste, Sie ihr das verweten, vndt zu ihr mit beleider stimme gesaget, sie wüste es gar woll, allein sie wolte es Ihr nicht offenbahren, vndt mit solchen anmuthen bey nahe einer halben Stunde aufgehalten

13. das h. Hans röselern mit der Brüningschen wegen eines Schwarm bienen, so ihr sohn Davit aus dem Baum gehawen, in Streit gerathen

14. das darauf Hans Röselein ein // 132 pferdt so frisch vndt gesundt gewesen schleunig krank geworden, vndt gestoben, wie nun solches der Angstman ausgethan, hat es gar keinen todtlichen Schaden gehabt, derselbe dabey berichtet, das Pferd wehre vor Hexen vmbgebracht

15. davon in Grabow und Umgebung ein gemein geschrey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Bericht: S. 134, Caspar Witte, 22. Juli 1645..sie haben drei Hexen eingezogen..auch laut Rostogker Urteil gegen sie verfahren Nun hat Gnediger Furst vndt Herr das jgentheil sich sehr angelegen sein laßen, sich zu tefentiren deswegen den daselbe den Fiscalem als patronum bestellet, Wan aber Gnediger Furst vndt herr den Fiscalis vmb verwirrung ..auch viele Vnkosten dar durch entstehen..vnd man zu keinem Schluß kommen kann
- Adolphf Friedrich an Fiscalem D. Neovin...weil er sich hat asl patronen vnd Defensoren bestellen lassen..empfinden wir ganz vngnedig, befehlen Euch hirmit ernstlich, das Ihr Euch diese vnd dergleichen dinge hinfuro entschlaget, wieder Supplicanten dem Jegenteil auf ferners anhalgen Eru Patorcinium bversaget, vnd das gericht auch hingehen lassen..23. Juli 1645

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182

ab S. 137 Injurien wegen Schelm, Verwundung etc.

S. 154

Bericht: Ericus Schilling, grabow 1669 (mit großem Brandloch in der Mitte)...welcher gestalt ao. 1665 Herman Höpke vnd Hans Geist beyde burger alhir zu Grabow in po. injuriarum an ein ander gerathen. aber verbeener Sententz in guete von einander gesetzt, bei namhafter Strafe von einander zu lassen, nun hat sichs zu getragen das Hans Geist auf gerichtliches Begehren wieder Herman Höpkes verbrandte fraw Zeugen müssen, daher Höpken diesen geist wiederumb einen...(.) ..damit Er ihn vmb Ehr vndt redlichkeit bringen möge einen in hafft gesessenen Hexenmeister durch einen Notarium abhören vnnnd dessen summarische kundschaft den 2. Juni lauffenden Jahres dem Schuester ambte, ..durch 2 bürger Johan Adam Höpken vndt Claus roschen insinuiren lassen, damit Geist aus dem Amt entsetzet werde // ..derher der hans Geist nun wieder Klage gegen ihn anstellt, aber der Höpke will nicht erscheinen, angeblichw eil er Brandtwein getrunken hat...wie verfahren an Herzog

S. 175 Hans Geist, Supplikation Grabow den 9. Janaur 1669..mein nachbar Herman Höpke vor etwa 4 Jahren in falscher beylagung eines Frawen Schwester, in der aller ersten hochschädlichen Kriegenes unruhe ein lade so sie in die Erde solle verborgen gehalten, auß gegeben, das Ihrige heraus genommen, vnd diebischer weise behalten haben..daher auch Clage zuerheben veranlasset, er wurde auch zu 10 R (die auf 5 gemildert wurden) verurteilt //176 ...er auch den Hexenmeister der nach Urteil und Recht justifiziert wurde durch Jochim Kruseke befragen lassen // ihn später als Schelm vnd Dieb beschimpft

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182

S. 179, Supplikation Christian Schultz, 28. Marti 1671...wie in anno 1667-1668 verschidene Persohnen der Hexerey halber alhir zu Grabow eingezogen vnd verbrandt worden...auch auf meine Tochter Anna Schultzen vf gahr nichtige bekandnus zweyer weiber ..wiewol das eine weib aus haas vnd neid, laut beilage A. ihr nach gesaget, den holtzhauffen frey fuer jedermänniglich laut beilage B. öffentlich wieder ruffen, die andere aber ander aber aus pein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

es ihr angedichtet, eingezogen worden, durch Gottes sonderliche schickung aber aus des Stadtvoigts Tyranny, da er sie mit gewald aus bluddürstigen hertzen zum feur haben, vnd dadurch meine armuth, da er doch schon 80 R. von mier bekommen an sich zihen wollen...Nachdehm aber mein schwigersohn Matthias Albrecht bürger vnd //Grobschmid, gantz vnnd gahr in der nahrung zur rücke kompt, vnd bei drey Jahr seine Frauw aus der Haushaltung entbehren müßen, vnd so lenger Haus zuhalten, ihm nicht diesntab, so daß er entweder sie wieder zu sich nehmen oder auch davon absolviret vnnd entschieden sein mus..er sie aber lieber wieder zu sich nehmen will // daher seine Bitte (S. 185) sie wieder in dero Stadt vnd Gemeinde Grabow aufzunehmen,

- christian Schultz ist werck Meister des Becker amts, er hat 1666, 15. Juni einen Streit zwischen Christoffer Tiede vnd Hans Rambowen Weib geschlichtet, sie dabei zur Erde gestoßen, sie gesagt, das wollte sie ihm vndt alle den seinigen gedencken, so lange sie ein warm bluttropen bey ihren hertzen hette, 23. Marti 1671, Jacob Klutzendörf , Jochim Flhacke, Christopfer Tide, und noch einer

Zeugenaussage: S. 181, David Raabe..weil Christian Schultze Bürger vnd Becker ihn gebeten, das er vernommen wie Ich, als des Jochim Falckens seine Fraw 1668 zum feur wegen Hexerey verdamnet, vnd das Urtheil an Ihr solte Exequiret werden, neben vielen leuten sey hinaus gewesen, ihr letztes erbarmliches Ende mit anzusehen, vnd ihre letzten worte gehört..als der scharfrichter Ihr das Stricke hatt vmb den hals gethan...gesagt Anna Schultzen ist unschuldig, welches Ich den nicht allein sondern die gantze gemeine gnugsam gehört, aber der Scharfrichter Ihr also forth die Kele zugezogen..

S. 182 Befehl Christian Louis..seine tochter anna schultzen war wegen Zauberei flüchtig geworden, nun suppliziert der Mann..sie freies geleit haben will..dieses wird ihr gewert, 19. April 1671 A.W.D.

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 182

Bericht- S. 213-227 Bürgermeister und Rat zu grabow contra Stopher Taufferten wegen Gotloser Reden..seine erste Frau ist in diesen Zeiten der hechsereye halber alhir verbrandt worden, vndt die Jetzige frauwe ist wegn Unzucht 2 mahl. abgestraft worden, neben Johan Adam Höpkens in Haft gebracht, Stopher Teuffern ist Bürger, Einlieger vnd Tachlöhner, wird wegen Gotteslesterung vnd fluchen angeklagt, 1672, alles in Trunkenheit geschehen

- er hat gesagt du Teuffel komm vndt hole mich

- Magnus Trechow lebt noch, er ist Johan Adams Höpkers Schwiegervater

1693 Annen Sophien Kahlen, die ihren Ehemann Jürgen Tieden mit Ratzenkraut vergeben hat

Supplikation S. 253 Trina Silen (Sden), Amsel Relig. ohne Datum..an Herzog...fur etwan einen halben Jahr von einem namens Jochim tideman, wegen Hexerey bezüchtigt werden wollen, maßen auch derselbe durchs ein falsches angeben, so viell durchdrungen, das Er mich armes eldendes weib, mir geraume Zeit hero in der custodi aufgehalten, vnd umb alle meine weinige armuth gebracht..obwoh sie unschuldig..aber von solchen imputationen frey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

vnd loß gesprochen, ohne das die letztlich eingeholte Urthell mich zu reumung deß grabowschen Districts, condemniren wollen, ..weil gegen sie nichts beständiges vorgebracht werden konnte, dan auch habe ich leider 3 vnerzogene kleine kinder vnd einen alten schwachen Man welche zuverlässen // vnd von Ihnen weg endnus elden zu gehen, ein größeres kreutz als der todt selbst sein würde...bittet sie nicht zu Verweisen..auch mir das Hoch. abendmahl vom H. Pastore nicht weiter vorenthalten werden moge..
- Christian Ludwig S. 254...wir nu vorher nährrere nachricht von dieser Sachen enzuholen für nöhtig erachten..befehlen die acta judicialia zu übersenden, schwerin 4. Febraur 1690 J.G. Gützmer

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 186

Zeugenaussage Supplikation: Christoff vnd Reinhold Ambter Hoff Trompeters, 21. Febraur 1701

S. 700

*Es ist leider bekant, in waß vor Elenden zustande, vor jahren mein bruder Reynhold amster gewesen, und da alhir kein medicus noch Cirurgus sein angstliches gebrachen curiren können, ohne daß ein haßman nahmens **Ernst Rogge, aus Karstede** bey Grabow, nechst Gottes gnade und durch natürliche Mittel denselben wider gholffen, auch über dem den Pesnionairo zu H. Steinfelde, von seiner 9. jarigen Elenden Kranckheit (dem auch kein Medicus helffen können) durch sichtbahre natürliche Mittel wider zur gesundheit gebracht, als aber vernehme daß dieser Haußman zu Grabow unterm Bürger recht gefanglich angehalten, nebst seiner Frawen incarceriret, vnd von seinen Verfolgern, wegen der Cuhren vnd Medicin so hart angeklaget worden, ob solte Er seine curen durch böhten vnd segensprechen alß verbottene Mittel geübet haben, so daß Er nebst seiner frawen hart an handen und fueßen eingespannet, seine Haushaltung in deren abwesen, wie auch die armen Kinder alle verderben und vergehen müßen, Weil aber dieser gute Haußman, welcher durch Gottes gnade so viel gutes durch seine Medicamentn an meinen burder als auch viel mehr Curen alhir im lande geholffen, vns bittlich angelanget, ihm, wegen der gebrauchten mittel zu meines brudern cure, ein beweißthumb, // auch wegen seiner so harten incarceration bey H. Hoch. Durchl. unterthänigste Vorbitte zu thun...da er doch nichts anderes als sichtbarliche Nathurliche Mittel gebrauchet...daß Er mit seinem Weibe, deß Arestes erlaßen, vnd zu seinen Kindern wider kommen...*

- F. W. fordert Bericht, Schwerin 22. Februar 1701 an Rat und Bürgermeister Grabow

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 183

1700ff. Acta inquisitionis ctr. **Ernst Rogge aus Karstädt**, 1701-1702

Blatt 294, Befehl Friedrich Wilhelm...das sein Bruder Prince Carl leopoldo wegen des Inquistien von Karstadt vnd zu Newstadt ertapten Stadtknechts von Grabow schreibt...den letzteren zu befragen...// was bey der tortur vorgekommen ist, Hamburg 11. April 1701
- Entsprechender Bericht Carl Leopolds wegen Inhaftierung des Knechts, Grabow 8. April 1701, S. 295

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- Bericht über Aussagen des Stadtknechts, Ernst Rogge war in die Mark brandenburg entflohen, dem Knecht ist der Rogge entlaufen, weil er und seine Frau eingeschlafen waren, Beamte zu Neustadt, 18. April 1701
- Bericht Bürgermeister und Rat Grabow 18. April 1701 Rogge hält sich in Schöneberg in der Makt auf, wollen die Akten einschicken...bei Herren von Kaanstein
- Grabow 11. April 1701 Obhausen...Rogge wird stets als Wahrsager und Zauberer bezeichnet, es geht um seine Flucht, seine Bitte der Scharfrichter möge ihn nicht lange quelen...*der Scharfrichter sei voll vnd besoffen bei der Tortur* oder bei der Flucht gewesen...ein anderer Mensch ist probhalber in die Eisen geschlossen worden, aber nicht heraus gekommen // der Stadtknecht ist Peter Francke ...die Fraw des Ernst Rogge hat ihren Mann als Lehrmeisterin gesagt

Bericht- S. 311...Bürgermeister und Rat...haben gegen Ernst Rogge nach eingeholten Urteil vnd Recht rechtmässig mit examinierung und verhör, gehandelt, 18. Mai 1701

Protokoll S. 313 Protocollo wieder Inq. Ernst Rogge, Schwerin 19. mai 1701, Justizkanzlei Schwerin

Hans Schöffler vnd Johan Mann der Junge beide Ratsverwante zu Grabow... auf welche weise Inq. aus seiner Haft entkommen...es geht darum wie Rogge hatte fliehen können, Leute hätten gegen Rogge schon Klage geführt vor 4 S. Jahren her, aber ihm nichts überweisen können //

- S. 319 Befragung des Inquisit: befindet sich in Schwerin, er wolte auch nicht ehr von Schwerin bis die warheit an tag kehme, Er behte vmb das Jüngesten gericht...da er gesaget das Er das hexen zu erst gelehrt hette...er hätte es in seinen elende so sagen müßen... aber könne nicht hexen

R. wan Er nicht wieder solte torquiert werden so wolte Ers bekennen er könnte nicht hexen...auch die bekannten Leuten seien Unschuldig // ... sei mit pech vnd schwefel gemacht worden, welche Er auch im gericht vorgezeiget worauff so noch die naben zusehen gewesen, wird auf die Art seiner Flucht befragt, die magisch Verdächtig scheint, auch wegen der Gründe seiner Flucht, die er mit der Tortur begründet, // 320 berichtet wie schlimm es ihm nach der Tortur ergangen das wen ihm der apotheker nicht was gemacht hette, Er hette sterben müßen, der schwulst in seinem gesicht komme von den schlägen her, er sei ganz blind gewesen, beteuert noch mal Geständnis um Pein // 321, berichet von einem Medikament welches seine Frau angefertigt, zählt die Kräuter auf Kampfer Waser, Jesus Christ wurzel, Pomelblum, Docterkind waßer, Johans wurzel, gebranten Menschen beege so man von der apotheken holte 7. Johans ärle, wird zu Pulver verbrannt // damit wird Lohr orle geheilet [Volksmedizin]

- S. 323 Schwerin den 21. Mai 1791...die beiden Ratsverwante werden wieder befragt, werden über die Umstände der Tortur befragt, er fast eine halbe stunde auf der Peinbank geschlaffen, ob er gleich nicht groß angezogen gewesen, auch recht geschnarchet, anschrauben der beinschrauben erwacht er wie...Was sie durch den Schnuren mit den stricken verstünden Resp. Es würde ein strick fast eines kleinen fingern dicks genommen, welches dem Inq. 2 a 3. mahl vmb die hände geschlagen, vnd davon d Scharfrichter das eine ende, sein knecht aber das andere Ende hielte vnd solches mit vollen Kräften hin vnd her zöge, er wurde nachts // zwischen 2 und 3 gefoltert

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Ob sie dem Scharfrichter befohlen Schwefel aufzulecken, Schäfer Er hette nohtwendig wie dies gesehen, hin aus gehen müsen, wie Er aber hereingekommen, hette ihn der Scharfrichter schwefel aufgeledet, es wäre aber nicht eingebrandt // 324
der Inqu. muß die Brandnarben vorzeigen, auch große naben an die hände befunden worden welche mit den Schnuren der stricke geschehen

Warumb sie im Protocoll sehn laßen daß vom Schwefel auflecken keine brandmahl zusehn, da sie doch izo gesehen daß er in einigen stellen die naben...sich auch noch frischer Eiter befindet obwohl die letzte tortur am 31. Marti stadtfunden

R. das liesen Sie auf den Notarium ankommen, welchen eine leidigste Persohn wehre, vnd welchen sie umb zu zusehen an die Peinbanck geschickt

R. Warumb sie zu den letzten grad der tortur geschritten, da doch die urtel solches nicht mitgebracht vndt der letzten gradus tortura eben darin bestunde (mit feur vnd Schwefel)...im urteil stand ziemblicher massen oder zimblicher weise ...sie hetten dies nicht verstanden, sondern es auf den Scharfrichter hirin ankommen laßen, deme sie die Urteil vorgelesen...er hätte nur mit Schnüren gebunden, auf die leiter gespannt, die spanischen Stiefel anlegen lassen sollen, // 325

Warum er später schärfer angegriffen wurde, sagen nichts darüber aus

- es soll S. 326 summarische erkundigung wegen der Tortur eingezogen werden

Protokoll: S. 327 Schwerin 27. Mai 1701, Baron Eichholzen auch Rath Schomeri, Protocoll wieder Ernst Roggen

- Befragung des Ernst Roggen, ihm wird das Geständnis unter der Peinigung vorgelesen, darauf er Stellung nehmen müssen, gütliche Befragung

1. Er hette auf die frage die antwort gegeben, aber alles mid noht weill sie ihn aus der Pein nicht loßlaßen wollen,

ähnlich auch bei den anderen Fragen

- er gehöre nach Laßahn zu hause // schildert nochmals die Tortur...Er habe immer ja gesagt,

6. Er hätte so gesagt, wolte Er schon über 20 Jahr von hause gewesen, es wehren solche leute da nicht

- das mit dem weißen stock hätte er von den Hexen die zu Eldena vor 10 jahren verbrannt, wie Er da gedienet gehört...ihm wehre auch vorgesaget worden, ihm wären allemahl die bekantnisse der Franckschen vorgehalten worden, Er hette keinen frieden oder fach gehabt, sondern hette

ER hette ihn doch her nach etwas an Pferden gebrauchet, dafür Er ihn doch aber auch was gegeben

13. Sie hette ihn wie sie in seiner Krankheit ihn auf der böen auf das rahtshaus getragen diese schaden an vieh in die augen gesaget, also hette Er sie nach gehents bey der Peinigung gestanden vnd die andern bekantnus hette Er alles aus noht auch gesaget //

Schwerin 2. Juni 1701, Baron Eichholtzen vnd Schomeri, Protocoll wieder Ernst Rogge 331

Wird nach seinem Gesundheitszustand vor der Tortur befragt, , genau wo Schwefel hingestreut, auf 12 Stellen die lenden, auf die arm an sein mänlich glidt woselbst Er 3. stellen wünd gehabt, auf sbein, ihm waren die Augen verbunden, er nichts gesehen

- ob er nicht an den Beinen Stellen mit Schorff überzogen gehabt hatte, nein

Citation Friedrich Wilhelm an Notario Neandern, Marien Schultzen, Holtzvoigt Johan Hofman, Jürgen Järner aus Carstedte vnd den Kuhhirten zu Krohn, wie auch den Frohn

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Christian Bockenhausen, auch eine an Baron von Blumentahle wegen dessen Voigt zu Brötelin Gust Möller S. 332/333

Protokoll Schwerin 3. Juni 1701 Eichholz und Schomeri, Protocollum wieder Ernst Rogge, 335 Meister Teltow (Scharfrichter) ward vorgefordert vnd muß die Wunden des Inquisitius untersuchen, ob sie tatsächlich vom Schwefel stammen...hätte nicht urteilen können das sie eben vom Schwefel wehren, umb so viel weniger, weil die aufm rücken schon gantz alt ausgesehen, bei den // mit Eitern würde er zustimmen...wegen des Stigmatis finde Er an seinem leibe anders nichts verdächtiges, als unter dem linken arm eine warze vnd an dero linken hand heine wene, beide Male müssen sofort untersucht werden, der Scharfrichter bindet dem Inq. die Augen zu, entblöst ihn // und purgiert S. 336 die Male mit einer großen Eisene Knopfnadel, der Inq. alle mahl gezucket vnd aufgeschrien aus der wene wehre auch so stark blut gelaufen, die Flecken auf dem rücken wären durch das Liegen bei der Turtur gekommen, welches der Scharfrichter auch vor glaublich hielte //

- S. 337 Protokoll Schwerin 9. Juni, Eichholz, Schomeri, vnd H. Supior Loiuron, Ernst Roggen...Christof Ambster ward vorgefordert, ihm wurden einige eingeschickte Recepte nach Grapow vorgezeigt, die er dem Inquistius ausgestellt, // er wird wegen dieses Mißbrauchs des Namen Gottes vermahnt, er affirmat // 338

Protokoll- Schwerin 14. Juni 1701, Eichholz und Schomeri, Protocollum 339
- *Befragung Anthon Neand. cetertij 60 Jahr Stadtschreiber vnd Notari zu Grabow, seit 1684 im Amt, er durch Wilbrandt und H. Lembke in Rostock berufen, wo er jura studiret, soweit ahls Er habe damit kommen können, vor diesem ist er 1697 in einem peinlichen Prozeß gebraucht worden, bey der and(er)en torturn habe Er kein Schnuren gesehen, wiße auch nicht was es wehre außer das es dismahl der Scharfrichter gebraucht hette , berichtet die Art des Schnüren, mit den // Stricken den Körper auseinander gezogen, hätte das mit dem Schwefel nicht gesehen, der Inquistin hat nicht oder nur ein mal geschrien // 340 dem Gefangenen seien bei der Verbrannung aber Blasen aufgelaufen, aber nicht // an den Beinen...er hätte alles notiert was er gesehen vnd gehöret*

Zeugenaussage: Christian Bockenhusen aus Schwerin gebürtig, sein vater so 98 Jahr alt geworden, wehre hier 60 Jahr Scharfrichter gewesen, er wehre ao. 40. gebohren vnd ao. 66 zum Scharfrichter zu Neustad angenommen vnd nachden Er da abgebrant, hette Er zu grabow gewohnet, ob ihm die Belehrung vorgelesen worden ist, und er sie verstanden hätte: ja., wird über die grade der Tortur befragt
Resp. 5 als 1. gebunden 2. die daumschrauben 3. die daumschrauben abgenommen, auf die Peinbank gesetzt, die fusse vnd hende fest gebunden vnd in spanische Stiefel fest geschraubt 4. die hände hinten in die höhe gezogen 5. den Spanischen Stiefel an den rechten fues auch angehabt
hat auch andere Instrumente gebraucht
die *harfiddel womit die leute an der Scham hin vnd her gezogen würden*, den Ein Zug, womit Ein mensch in die hogt getrischet würde, Er hette es auch sein tage nicht gebraucht, ruhten vnd Schwefel wehren auch darin, diese Dinge würde er aber nur auf Befehl gebrauchen, ...was die ziemliche schärfe wäre Rep. Ja das wehre die scharffe tortur Int. was den vor ein grad gemeint wehre Rep. Er wüste es nicht es würde der dritte od. vierte sein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Ob ihm die Belehrung gedeutet wurde: das verstünde er nicht, das wste ich der unterrichter expliciren

Int. Ob den kein vnterschied wehre, wen darin stünde mit der schärffe oder scharfen ziemblicher maßen, ja mit der schärfe das wehre schärffer mit den worten "schlechter dinge" wäre der 5 Grad gemeint

- der Notar hat bei de Ersten die zimbliche tortur bei der andern tortur mit der schärffe angeordnet, , nennt die anwesenden Zeugen

- Confrontation zwischen Scharfrichter und Notar, der Scharfrichter leugnet das der Notar ihm die Verba der belehrung recitiret hätte, sondern gesagt, das Eine ist ja wie das letzte, es geht vor allem um die verbrennung mit dem schwefel

- S. 343 eine Tortur müßte eine stunde oder 1 ½ Stunden dauern, geht auch darum ob durch den Schwefel Schaden getan wurde oder nicht

Schwerin den 15. Juni 1701, Eichholtz und Schomeri, Protocollum wieder Ernst Roggen, S. 345

- Johan Hofman Holtzvoigt zu Grabow, seit 5 Jahren im Dienst , ob ihm vor 3 Jahren ein Pferd gestohlen welches er in unterschiedlichen vergeblich gesucht, Roggen es ihm aber angedeutet es wieder zu beschaffen // dieser läßt es ihm auch nachweisen, , wird ausführlich beschrieben,

- der Notar Neand. wird wegen der anderen Ausbleibenden Zeugen befragt,

Extract protocollu 1697 den 4. Oktober, S. 350, Inquistionalartikel gegen Eheweib des Ernst Roggen

Zeugenaussage

1. Hans Tideman, 60, Schultze zu Carstede

2. Jochim Järmer, 42. Schulze in Carstede

Peter Rank, Hausman vnd Kirchen jurat in Carstede

4. Jürgen Tideman 50 Jahr., Einwohner

5. Jürgen Järmer Carstedte, 70 Jahr

Hans Järmer, 30 Jahre Carstede

Testis 2. gesteht Feindschaft zu Roggen

6. Verdacht das Roggen Zaubern könne vnd das verlohrene guht nach weisen

1. hette er woll gehöret, das Hans Banncur aus Wolfrade im Parchimer marckt gesagt, er wäre in Carstede vo Ernst Roggen in seinem eigenenen Hause gewesen, vndt zu Ihm gesag, Ernst Ich habe gehört, daß Ihr bucher habet, vndt könnet nachweisen, saget mier wer hatt mier mein Geldt gestohlen, Rogge hette gesagt, das könne Er entlich woll thuen seine eigene Frau hette ihm das geldt gestohlen, vnd sie hette Euch eine Hexen Kuchen gebacken, , wenn Ihr denn aufgeessen hettet, würdet Ihr nicht mehr hier stehen, worauf Banneur nach Hause gegangen vnd seiner Frauen nichts sagen wollen, denn sie wäre grob schwanger gewesen, ...er sagt es ihr erst nach der Geburt des Kindes, worüber sie sich so grämt das das Kind stirbt, Rogge soll solches aus einem silbernen Becher nachgewiesen haben //

[Wahrsagen]

Testis 2. berichtet von einem Manne aus Eldena oder conow dem etwas gestohlen wurde, der Dieb hat einen schwarzen Stock hinterlassen, denn er zu Rogge trägt um ihn zu befragen, aber ob Rogge das Pferd nachgewiesen habe, wisse er nicht // S. 352

Test. 4.-5. können es nicht sagen oder nur aus dem hörensagen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

7. Ob Rogge nicht für einen Hexenmeister von andern leuten ausgescholten und er sich nicht verantwortet

1. Ja gnug, sein eigener Bruder, hätten ihn und seine Frau beschuldigt

2. vor allem durch Marcus Braschen

Test. 4 und 5 hätten ihn selbst beschuldigt, er hätte sie aber nicht verklagt

8. Ob Er nicht mitt seinen Nachbarn vielfältig in sTreit gelebet, vnd sich mitt Ihnen nicht vertragen können

was die Zeugen bestätigen

9. Ob nicht allehmahl wenn Roggen mit seinen nachbarn im Streit gelebet, oder denselben gefährlich gedrauwet Schade ins gemein geschehen an Ihrem leibe oder an Ihrem viehe

1. ja am viehe

2. für etwa 6. Jahren hette Rogge zeugen gefragt, wie sein Bruder dazu kommen, daß Er Ihm seine wiese ausgehutet Zeuge hette geantwortet, das würde Er Ja nicht gethan haben, Rogge: das hätte er gethan aber bald würde ihm nichts mehr wachsen, das Viehe wäre auch gestorben

3. Clas Beneken währe balt alle sein vieh umgekommen

4. wenn sie es ihm verwiesen wäare es besser geworden

5. ja besonders Clas Beneken, wegen des wiese abhütens

Nochmals Citation der maria Schultzen und des Jürgen Jasmer

- Schreiben des Pastors: wenn Rogge und seine Frau anlobten, sie wolten Ihne keine schaden mehr thuen, so wolten sie sich vergleichen...so die Reaktion der der Bauern in dessen Nahmen Petrus Flarius (Ecarius) Pastor schreibt...das er einen Wahrsagergeist habe sei offenbahr an Bürgermeister und Rat zu Grabow, ohne Datum

Bericht- Heinrich Herman von Petersen..er hat bei seinen Unterthanen wegen Roggen Erkundigung einholen lassen aber nichts herausfinden können, S. 355

- Friedrich wilhelm: den Zeugen Puls gründlich abhören lassen, 22. Juni 1701

Befehl- Schwerin 23. Juni 1701, Eichholtz, Schomeri, Protocolla contra Ernst Roggen, S. 357, Befragung des Jürgen Jarmern , 34 Jahre, aus Carstädt Cosate, er hätte den Inq. mit verfolgt, wird wegen der Flucht befragt, auch wegen Aussagen des Inq.

- Maria Schultzen Pagels Barcherts Ehefrau, wird wegen ihres Zeugeneids 1697 ausgefragt, ob sie richtig gezeugt hätte, sie zeugt gegen Roggen

Bericht- Herman Hinrich Peterswalde, S. 361...er hat endlich einen Nahmens Puls unter seinen Untertanen gefundern, der occassione eines verlohrenen Pferdes den Ernst Roggen egesprochen...

- S. 262: 2. Juli 1701 Hans Puls, Erbunterthan des Gutes Pritziere , 28. Jahre, er hätte Roggen wegen eines verlorenen Pferdes gefragt, der wäre ein Ertz Hexen Meister alle greulische bauern klagten über ihn, Er würde ihm aber nicht gerne nach weißten wollen, weil man sagete die Obrigkeit würde ihn des wegen angereifen, der Hans Puls hat die ganze Gescichte von einem anderen Mann gehört, der Lohn fürs Nachweisen sollte einen Reichsthaler betragen, das Pferd wäre in Großen krambs gewesen, Friedrich Specht, Schreiber, Pastor Hartwig Holsten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Humillima Defensio, Innocentice ut et nullitatum et Excessuum a Judicio inferiori commissurum deductio et in causa submissio juncta Imploratione pro clmentissime ferenda sententia absolutoria et restitutoria (R. 30. August 1701, Nr. 20), Defensionsschrift Ernst Rogge, Flöller Adv. et. Defensor, S. 365-411

- ...der Herzog hat ihm gnädigst einen defensorem verstattet, auch die Acta communiciren laßen, ...dankbarkeit...die von den Grabowschen Nieder=Gerichte mir unbillig zugefügte grausahme Marter vndt pein, // neben Haft vnd mitleydentliche Consideration... möge ihn nun mit Abolutoria vnd Restitution gänzlich erfreuen...wird die entlastenden Momente anführen

- christlichkeit, auch wenn von geringen Eltern, fleißiger Erzeiheur von Jugendt an // 366v ...zur Schulen gehalten, in denen Fundamenten des Cristenthums nohtdürfftig unterwiesen, auch im lesen vndt schreiben fleißig vndt tüchtig unterrichtet...keine verdächtige Conversation mit übel berüchtigten Persohnen...es hat ihn von den hundert Persohnen die im nachstenn Jahrenn in mecklenburg der Zauberey halben hingerichtet...keine einzige bekandt...immer zum Gottesdienst gegangen, // ...der Notar hätte die alte Verhörsituation (1697) nur zu seiner Diffamierung unter die Akten geschoben damit er etwas verdächtiges wieder nicht außsehen solte, ebenso den Brief des Pastors, dessen Sohn ein // Apothecker ist der sich gleichzeitig die Medizin anmaßt...alß aber die leute ihm verschiedentlich vorbegegungen, vndt mich dagegen consuliret, so hat es nicht anders als einen Wieder willen beydem sohn, vielleicht auch offtmahlig klagen gegen seinen H. Vater verursachen können...*ihm so auch verdächtig angekommen, woher Ich die kunst zu curiren vndt zu doctoriren begriffen haben müße (welche vielleicht seinem sohne dem H. apotheker noch gefehlet)...dagegen zeugt H. Petnzen zu Volrade vndt dessen Unterthanen Hans Benöhr das er wegen des nachweisens nur gutes von ihm weiß // die von ihm gebrauchten Mittel waren nur natürliche...dies alles also keine militrende vnd in Actis aufgeführte anzeigungen...kein einziges Indiz wird durch zwei gute Zeugen erwiesen, was die Wahrsagerei und die Zauberey an sich belanget erst recht // 368 das entgegen PHO...damit auch keine Mutmaßung der Tortur vorhanden // geht besonders auf die mala fama ein die nicht nur gezeugt, sondern auch bewiesen werden muß...geht auf die Authores des Gerüchts seiner Wahrsagerei ein.....vndt wem ist woll nicht bekandt, wie leicht ein mensch unter dem gemeinem Volck in Mecklenburg in verdacht der Zauberey gerahten könne, da keinen // 369 eine alte Kuhe oder Pferd umbfallen kanweil Ich selbigen in seiner betrübnis getröset, Er solte nicht trauern sondern sich zu frieden geben, es fünde sich noch wol wieder, es hätte sich etwa nuhr verwandt etc. vndt nachhero ohngefehr der Eigenthümer zu den seinigen wieder gekommen, vnd selbiges sich gefunden, hat derselbe meinen etwa dubitative oder conditionaliter geführte Reden, pure et positive aufgenommen (wenn jemand wegen Viehdiebstahl zu ihm gekommen) // daher ihm dann die Wahrsagerei zugesprochen würde // 370 *das der gottlose argwohn mehr als zu tieffem gewurtzelt ist, daß alle bade Mutter vndt Vieh artzte Zauberer seyn müßen*, ...vndt ist eo ipso im bösen verdacht vndt gerüchte ...aber verständige Leut wissen schon was sie von solchem Aberglauben zu halten haben..., nimmt die einzelnen Zeugenaussagen auseinander, // keine specialiora indicia worauf diese nichtige fama vndt der Zeugen außsage sich beruffet...seine trostworde werden ihm ... zur Wahrsagerey gedeutet... // 371 so etwa die Worte als Jochim Biel angeibt ich hätte zu Hans Kröcheln wegen seines gestohlenen Geldes gesagt: Er solte sich nicht grämen, er kriegte sein Geld wohl wieder, worauf ihm in der selben Nacht sein Geld wieder ins Fenster geworfen*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

sein soll, was Jochim Biel beim eidlichen Verhör jedoch nicht wissen will, wie der Zeuge überhaupt in seinen Ausdrücken sehr variert // ähnlicher Weise nimmt er sich noch andere Zeugenaussagen vor so des Holtzvoigts Johann Hoffmans // 372 der auf anraten seiner Frau sein Pferd in der Gegend von Eldena sucht, man braucht dagegen nur das Schweriner Geständnis des Hoffmans halten // um zu sehen wie obskur der vorgang istauch Maria Schultzen, die ihm dieses unheil angestiftet, die zu Grabow nicht merkwürdiges an ihm festgestellt hat, // 373 diese wirft ihm vor dem Hans Jochim Buringen Verwalter von beckenthin ein Pferd mittels dessen Haar vnd siehlen gegen eine Belohnung ermittelt zu haben...habe auch angezeigt, welcher maßen, Ich denselben gebraucht, nemlich in den Backofen zu leizen, als welches künftliche Ich von meinen Kerl zu Pröttelin ind er Mark Just. Müller genandt gelernet, vndt solcher gestalt das eine mahl versuchen wollen, *das wäre aber keine Zauberei sondern arcanis vel miraculis naturae oder magia naturali geschrieben, bekandt ist, daß in denen Excrementis corporum als haare, nägel, schweiß, blut etc. eine verborgene große vis naturae vndt in sonderheit eine heinliche sympathetische vndt Antipathetische kraft stecke, vermöge welcher // solcher Excementa mit den Corpore wovon sie her stammen, nicht mehr eine Miracubuse Correspondence haben, ...die Tiere dabei auch unterschiedliche sympatische kraft haben...die böse oder gute Folgen zeitigen können...Wiewol ich dahin gestellet seyn laße ob es probat sey, allermaßen Testis nicht sagen kan, daß Ich ihm ort vndt Ende nachgewiesen, woselbst Er seiner Pferde wahrnehmen solte, vielweniger daß sie selbst wieder //374 zu ihm kommen weren, sondern daß er sie nachero ohnweit Moderitz also über 4 a 5 meilen von seiner gegend wieder gekriegt, daher mein Siehlen backen wol wenig dazu geholfen haben mag...er hat das von Just Müller gelernte kunststück..ob es probatum sey, vndt durch eine sympathetische Kraft solche würckung haben konne, oder ob es ein bloßer aberglaube der dann vndt wan durch verborgenenen geiste des Satans vmb die menschen in aberglauben zu stürzen vndt zu stärcken einigen effect habe // ...inmaßen Testis in Confronatione selbst gestehet, daß er der Zeit schadhafte füllen gehabt, wovon Ich curiret, also ich eine discretion überhaupt empfangen, // die Maria Schultzen ist mit ihrer Aussage eine Testis singularis (S. 375) und hat damit nichts probiert, außerdem hat sie bekandt, daß sie den Teufel 2 mahl umb raht fragen wollen, qualis Testis non est audiendus, vndt würde vielmehr wegen solches Attentati billig zu bestraffen seyn. , sie variiert vnd vacilliret in ihrer Aussage auch dreimal, ihr Sohn war wegen eines Diebstahles inhaftiert, er sollte ihr nun dazu Rat schaffen // // 376 ... er und seine Frau behauptet sie hätten ihren Sohn für unschuldig gesprochen, aber sie hat es nur gegen seine Frau beständig ausgesagt // geht nochmals auf die theoretischen Anforderungen an Zeugen ein //... 377 auch wegen aussage ihres Ehemannes Paul borcherts der von allem nichts wissen will, nicht einmahl das der Schaafmeister zu Ziemitz bestohlen, vnd sein eigener sohn deßfals inhaftieret, oder seine Frau desfals bey mir gewesen sein solle...sondern sagt, er kenne nicht nicht vnd wiße von alllen deme nichts // ...dieser Berichtet aber das die Diebe zu Lüneburg und Brabant gefasst sein sollen, wo sie ihn Roggen besagt hätten, ...keine Protokolla nur hörensagen // 378 Maria Schulzen gesteht auch selbst, daß er kein Geld von ihr genommen hat...sie hätte auch nichts verdächtiges an mir in geberden vndt wercken wahrnehmen können // 379 ...soweit nun die Indizien wegen der Wahrsagerei betreffen..die eine ledige Einbildung vd unwahrheit gemeiner // leute ist, vndt mir nicht praejudicieren moeg, so werden verhoffentlich meine Curen vnd Artzeneyen mir noch weniger schaden, , davon auch nur wenig gegen ihn ausgeführet...auch wenn der Pastor ihn wegen Curen, Segnens vnd Bötens diffamieren will, // 380 *aber er nur durch gute Erziehung im lesen vndt**

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

scriben...vndt eine nathürliche // inclination zu Medicinischen wißenschaften bey mir verspüret haben...auch was in medicinischen büchern gelesen woll angemercket, vnd zu den Kranken und Pferden gebraucht ...er daraus allerhandt kranckheiten erkennen, vndt wie eslbige durch ordentliche diat vndt dienlicher mehrentheils in geringen Kräutern, nvdtt hausmitteln abgeholfen werden könne, // worauf er die Recepte vndt Artzneyen mitteln gelernet, fleißig zusammen getragen, vndt in meinen bücher schreiben, ..nur zu guten Zwecken angewandt, ..vndt der geschrey um meine science ist so viel größer geworden alß weniger man sich zu einen solchen Menschen dergleichen wißenschaft vermuchtet, absonderlich, nachdem Ich mehr vndt mehr in erfahrung vndt kunden gekommen, daß endlich vornehmen vndt geringe Geistliche als weltliche, so die auß denen bey mir zu fundenen mehrentheils innerhalb Jahres geschrieben bewiesen zum thiel zu ersehen (mich consultieret vndt guten theils glücklich gebrauchet, derhalben, Ich nohtwendig eine große renomee (die vielleicht größer als meine Kunst) erhalten bey andern aber, so mir solchen // 381 nicht zugetrauet, oder doch einen glückliche Curen vndt renomnee nicht gegonnet in übelen verdacht, vndt bösen nachrede gerhten müßen ...geht dann auf schädliche Tränke, Zauberei und Malefici ein..dafür es dann präsumtioness gibt //...wie die artzneyen aber nicht gebraucht hat // 382 bei ihm wurden auch zwei verdächtige Charteqven gefunden worden, die schon lange hätte verbrennen wollen, // als ie sein haus durch vndt durch aufsezegraben vndt umgwüselte // 383 gegen ihn wurde statt dessen in po. nullitate verhandelt, der Notarius Neander den 15. Juni dieses Jahres noch einen Extract eines alten Protocolls post festum ad acta geschoben, die Herren in Grabow wußten schon das er ohne Minae et damna pundibus nicht verurteilt werden kann...weshalb // 7 sie ihm solches anzuhengen trachten...aber die Testis konnten dies nicht gestehen das er Streit mit ihnen gehabt hätte // Streit 384 wird nur von einigen wenigen Zeugen offenbart die dann testis singularis sind // // 385 // geht auf Viehsterben ein, warum nicht das gesamte Vieh stirbt, wenn es verzaubert wäre...die bahren sich einbilden ihr Viehe könne nicht sterben, wo es nicht durch zauberer umgebracht werde // 386 ...aber nach PHO 32 muß die angedrohetete that etz. in kurtzer Zeit erfolget seyn solle...die Kuhe wäre aber in kurzer Zeit wieder gesund worden, so habe ich diesen gewiß nicht umgebracht...// ...hörsagenden Zeugen (er geht auch auf seine Frau ein, von der er sich jedoch leicht distanziert...Ich weiß es zwar nicht, gehet mich auch nicht an...) // 387 eine Zeuge besagt ihn wegen des stincken des Viehes...aber so ist ja bekandt, daß theils kranckheiten bey Menschen vndt auch bey //Viehe so beschaffen sindt, daß sie bey lebendigen leibe stincken...Man siehet hiraus die nichtigkeit der indiciorum, welches das Judicium Grabodiense vmb mich nuhr zu graviren von willen seiten zusammen geraffet hat...// 388 nichtigkeit // 389 Nuhn habe Ich zwaar verschiedene sachen bekandt, allein lediglich auß marter vndt pein, wie solches in protocollis n. 8 et no. act. Cancell. mit mehren angezeigt habe, ...er hat schon angeführt das er vor 10 Jahren zu mahlcke bey Eldena, allwo Ich etliche Unholden einholen vndt mit bewachen müßen, auß deren bekändtnis vndt öffendtllich verlesener Urgicht gehöret, vndt bey dieser gelegenheit so nachgesaget, was aber die bekandte schaden vndt andere dergleichenn unnütze wercke betrifft, // zeigt nochmals die fälschlichen Indizien auf, als der Rostocker Juristen //390 Facultät solches schon vormahl vedächtigt vorgekommen vndt man allerseits dubitiret, ob Ich darunter die Wahrheit gesaget, Es kan mir auch nicht praejudiciren, daß Ich solche meine Confession bey des mahl. extra torturam ratificiret habe, nam sicuti metu tormentorum Confessio facta esse praesumitur,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

adeo ut Teste Baldo qvilibet detentus praesumat metu confiteri Zanger Tract. de Qvest. c. 5. n. sg.

geht weiter auf die Beständige affimierung der Aussage in der Tortur ein ...in der PHO art. 20 daß auff eine auß marter vnd pein geschehene bekandnis niemand soll geglaubet noch verdammet werden, als welcher articul de eo casu si confessio ratificata sit, zu verstehen ist, ... aber damit das Nieder Gericht zu Grabow gantz exorbitanter // vndt nulliter in tortura mit mir verfahren, vndt die ihme vorgeschriebene Rechtliche Leges überschritten...damit die Tortur nichtig ebenso die confession // 391 aufgrund dieser unzulässigen Tortur kann ihm auch seine Flucht aus der Grabowschen Custodie nicht verübelt werden, sintemahl nicht ohne das regulariter fuga als // ein Indicium Criminis anzusehen, bisweilen auch gufiens pro Confesso gehalten wird, doch wird diese Regul neben wenig so general seyn daß sie nicht durch gewisse Limitationes elidret werden könne, denn einmal ist gewiß qvod non omnis fuga indicium faciat, qvud enim siqvus justo timore inqvisionis instituta inductus, aut Judicis saevitiam (welche ich ja leyder mehr als zu viel erfahren) aut potentiam inimicorum, aut flsos testes veritus fugae se dedat, etiam tum cum esset in manibg. lictorum, sane hic mereri veniam debet, etenim unicuiq. licet sangionem suum redimere,

- Belege für tollerirung der Flucht bei Cothman, Pranger, Gait, Carpsov, Johan Thiernij // 392 ...zumal er des Grabowschen gericht's saevitz vndt Partialitaet nicht erst zu befürchten sondern leyder Gottes schon gnug erfahren gehabt, wann ich solchermaßen die flucht nicht ergriffen vndt dadurch in dieses hochfürstliche Gerichts // gewahrsahm vndt genaue untersuchung gerahten (wiewoll man hir selbst zu anfangs vielleicht weit mir anders, denn meine itzo befindende Unschuld, vndt daß die Grabowsche Obrigkeit nicht so sehr wieder alß vor mich gewesen seyn möchte vermutet) Ich ohne zweifel zu Grabow schon langst zu asche vndt Pulver gemacht seyn, ...wie Ich denn, da Ich wol gesehen, wie mans dorten mit mir im sinne hätte, mich schon sterbens erwogen vndt entschloßen war, umb ferner von dergleichen grausahmen vnd unleidlichen marter befreyet zu seyn... // 393, Rechtmäßigkeit seiner Flucht...die aber nicht durch Satans Künste, oder andere verborgene Hülfe geschehen...sondern sein Brust Harnisch ihm zu weit gewesen, daß ich selbige über den Kopf streiffen können wie der Ambtschreiber zu Grabow H. Hansen selbst schreibt, // 394 ... man hat auch alles das was zu meiner defension vnd unschulds beweißthum hätte dienen sollen, mit fleiß hinterhalten // vertuschet oder zurückgesetzt vnd sich fast mehr als ankläger denn Richter aufgeföhret, ohngeachtet, ihnen nicht unbewust gewesen daß sie circa delictum occultum vndt n einem casu versireten, ubi non de glande legenda, not tritico vino vel obo legato, sed de qta. sanguine ac salute hominis agebatur vnd sie solchem nach de sto behutsahmer, vorsichtiger vnd gewissenhaffter verfahren sollen...auch das in der PHO festgelegt das dem Täter fürhalten vndt ermerren soll, ob er auseigen könnte, daß Er der aufgebürdeten Mißethat unschuldig vnd solches darumb , weil nacher auß einfalt oder schrecken, wie es mir zum theil auch ergangen, ob er gleich unschuldig nicht für zuschlagen wüste wie Er sich des entschuldgen vndd auß führen solte, daß solchernechst das // 395 Gerichte sich seiner Unschuld erkundgen vnd wofern Inquistus die kosten zu beweißführung nicht zu tragen vermögte, daß so dan das Gericht selbst die kosten dazu erlegen solte, allein man sehr alle Grabowsche Procotocolla durch, ob sie sein tage nach meiner unschuldt vmbgehöret? Ob sie einmahl mich gefraget, ob vndt womit Ich meine Unschuld zu erweisen nd mich außer Verdacht zu setzen getraue? ...sondern nur die belastenden Indizien wurden gesucht...so auch die Zeugen aufgesuchet und Befragt und der Notarius Neander das Attestatum ad acta geschoben // um ihn verdächtig zu machen...daher

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

auch die beyden in meinem Hause gefundenen verdächtige scheinende Charteqven angefuhrget, dagegen meine Recept bücher, vndt andere briefschaften zurücke gelaßen, auß welchen doch der Consulente vndt Referente hätte sehen können daß Ich die natürlichen Recepten in meine bücher eingetragen, die verdächtigenn Segenns aber nicht, , also das ich meine Curen nicht durch böten, sondern durch nahtührliche gute mittel verrichtete, // 396 Claus Beneken ist sein ärgster vnd geschworener feind, vndt vormahliger ankläger mit dem Ich verschiedene Jahr in streit vnd Process liegen müßen, wieder mich zum Zeugen citirt worden.....Alß Ih im schlage gelegen, wieder warheit gesetzt, Ich hätte geschlafen? Warumb hat es daselbst heißen müßen der läuffig aufgeleckte Schwefel hätte nicht bey mir eingebrandt, sondern wäre ohnverletzt abgesprungen, ist solches alles woll aus anderer uhrsache geschehen, denn daß man mich bey deren Urthel faßen denigriren, graviren, dagegen meine Defension verhindern wolte? Heißet aber dieses officium Judicis vndt favorem innocentia ob serviret? ...aber das alles hätte er erduldet...hätten sie nicht noch falsche attestata vndt Protocolla zu machen //..damit dieses herzogliche Gerichte zu harter Verordnung wieder nicht zu verleiten. es geht vor allem um Jürgen Järmers deposition der laut de Stadtakten er mich verfolget vndt angetroffen Er meine flucht, vndt ihm dadurch causirte Ungelegenheit wie vorgehalten, vnd noch weiter zu mir gesaget, Ich würde ihm (durch Zauberey) auch wol schaden gethan haben...aber ihn Schwerin // 397 sagt er ganz anders aus: Er schweret einen theuren Eyd darauf daß Er niemahlen mich solcher gestalt gefraget, vielweniger Ich ihm solche andwordt gegeben, oder gestanden hette, daß Ich Ihm oder seinen Vater jemahls etwas solte vmbgebracht haben...Gerechter Gott! wo will den das endlich hinaus! //...wer will nun sagen, daß mit den übrigen Zeugenaussagen zu Grabow aufrichtiger verfahren, alß mit diesem...// 398 die Zeugen sind auch nicht eher auff auß gegangener Ladungen erschienen, biß Er sub poena gefänglicher Einholung citiret worden, // ... man muß schon überlegen ob sie der Gericht ezu Caarstede verlustig zu erklären wären...Waß aber vond em Notario Neander der solches falsche Protocollum angefertigt, sagen soll, weiß fast nicht ich meine ja mir Notarius solte vor andern eine beglaubte Persohn seyn, vndt sich der redlicheit befleißigen, Er hat ja bey annehmung so woll des Notariats als des Stadtschreiber dieses, ohne zweifel einen Eyd geleistet, daß Er redlich Protocoll halben wolle, wie? daß Er denn seines Zwiefachen Eydes so leicht vergeßen ? dies ist //399 woll gewiß waß Er des Notariat=amts ein vor allemahl ins künftig unföchig ist vndt ob er nicht überdem als ein Falsarius anzusehen mach der vernunfige H. Urtelsfaßer Judiciren Wie nun diese maßen B. vndt R. zu Grabow ihre begierde zu meinem blute überflüßig contestiret haben, so habe dennoch selbige in der Gorbitanten unmenschlichen Tortur noch schmerzlicher empfinden müßen, Es sey dem himmel geklaget..nochmal Tortur ..Und da in denen belehrungen zur gnuge angedeutet worden, wie weit sie schreiten sollen, hätte ihme solches stricte et ad Amussim zu obseriren gebühret, daß sie auf den Scharfrichter (welcher ohne das // seiner Straffe unterworffen seyn wird) sich nicht beruffen dürffen noch können, da zwar dieser genera Instrumentarum wißen muß , dennoch weil Er nicht weiter gehen darf als das Gericht befiehet, ideo Judex genera tormentoum et cruciatum probe perspecta habere debet Carpz. Crim. 117 n. 28 // 400 auch wurde er über 3 Stunden unmenschlicher weise torqviret ... auch wenn der Notar und der Scharfrichter nun alles aufs leugnen legen...der Notar hätte ja ratione officii omnes circumstantias Executionis torturae, qualitatem et qvantitatem tormentorum genau hätte verzeichnen sollen Caprz. Quaest. 124 n. 64

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Auch des Frohnen Attestatis de Tortura peracta in Rechten nicht gelabuert wird, tste eod. Carpz. dict. Qv. 124 n. 67
so contradiciren sie sich noch in verschiedenen Punkten, // so in der Zeitdauer und Beginn bzw. Ende der Tortur, aber in Wahrheit wurde um 3 begonnen um 6 ca. hat er sich erboten zu gestehen // 401 , genauer Verlauf der Folter, Abscherren der Haare, die Hände constringiret als er zur Leiter geführet, Daumschrauben, , Spanische Stiefel, dann brennender Schwefel, ihm seine Haare vnterm armen weggebrandt // (ohne Seitennummer) man hätte mir die haare mit schwefel am verborgenen orte weggebrandt..dann erbeut sich endlich zum bekändtnis ...in solcher Zeit konte man in wahrheit hundert Menschen zu tode martern, vndt wo wolte die Creatur herkommen, die nur so langwirige abscheuliche Pein außhalten solte, , Ich hätte woll bekennen // müßen, daß kein Gott im Himmel ja daß sie keine Menschen, sondern Stöcke vndt Steine wären, wenn sie solch bekändtnis nuhr von mir gefodert hätten, allein es scheint sie haben ihre kurtzweil damit gehabt, zu dem Ende man mir die augen verbunden vndt so gar den Mundt mit kimmeln vndt tüchern verstorhet, vndt werengelt, welches nach des Frohnen außsage No. act. 15 der bürger meister Mann angeordnet, daß Ich nicht reden noch ruffen möchte, Gerechter Himmel! heißet denn daß nicht Menschen Zur Lust peinigen? Ich meyne Ja Tortura solle ein Medium eruencie ?? veritatis et confessionis seyn, waß soll aber ein armer Mensch bekennen, wenn ihm das Maul zur Rede gesperret vndt Hände vndt füße fest gebunden vndt auß gedehnet sindt, daß Er nicht einmahl einen rüch von sich geben kan // 402 gott vnd die Obrigkeit wird es zu richten wissen...das ihn der Büttel gleich zu anfangs auf das maul geschlagen, hat der Notar nicht protocollirt...sondern daß sie auch den eußersten gradum Torturae, vndt so gar fremde (eingefügt: vnd in Mecklenburg gantz) unerhörte Instrumenta et modos gebraucht, dieses ht anfangs das so genandte Schrieren gewiesen, da man mir einen höreinnen Strick etliche mahl umb die hände gewunden, welche zwenn kerls ann jeden Ende angefaßet, vndt mit solcher force ein umbs ander zu sich gereißet, daß nach außsag des Protocolls vndt auch der beyden Rahtsverordneten //...der eine arm mir fast lahm geworden, daß wenn nicht hiesiger frohne, wie derselbe attestiret wird, mir fleißig dazu gebraucht ich gantz gebrechlich geworden were, wiewohl doch etliche finger steif vnd contract verbleiben ...auch sonst nicht als vor wenig wochen zu Neustadt an einem diebe gebraucht, welcher nuhr bloß mit daumstöcken, vnd dieser schnuren gepeiniget worden, // 403 weiter der sogenante gebrauchte Hase, welchen sie mir untergelegt vndt mich dadurch auf den Rücken so zugerichtet, daß Ich die Zeichen noch diese stunde weisen kan, ...das auch ein medium welches am wenigsten orten bakand noch weniger gebräuchlich ist Carpz. 117 n. 40..welcher zudem nur im eußersten grad gebraucht wird // dann das Verbrennen seiner Haare und Gebrauch des Schweffels, ...indessen ihm nuhr die Schärffe iemlicher maßen committiret worden // damit sein gesamtes Elend und die rechtswidrigkeit genugsam beschrieben // sie damit auch Strafe der obrikeit wegen dem modum in tortura verwirkt haben // 405 Et Judex injuste torqvens, aut modum excedens, non solum de sijndicata tenentz sed et si dolo malo hoc fecit capite puniendus sit. Clarus Pract. 64 n. 2 et 37
Waß mich anlanget, sindt sie nicht allein mir Emendam hoc est aestimationem Injuriae, dolorum illatorum et coporis lacerati, sondern auch damna Impensas a me factas nec non operas qvibus carui, aut per tempus vitae cariturus sum, zu praestiren schuldig...auch wegen der Rechnung die 34 R. bestägt, so sie in meinem hauße proprio motu gesucht vndt auffgegraben, sondern auch an weg genommen vndt liederlich verkauffen sich über etliche 60 R. zu Rechnung // bringen, auch wegen Urteil Botenlohn etc. über 120 R. anschreiben, so

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

theils auß meinen Gütern genommen, theils noch zu nehmen vnd dadurch mich oder nach meinen von ihnen verhofften Tode, meine arme Kinder an den bettelstab zu bringen contra die PHO // 406 wenn die Kosten aus dem Gute des Inq. genommen, vndt also derselbe 2 fach nicht nuhr am blute, sondern auch ann gutern gestraffet contra PHO , // statt dessen sind sie verpflichtet die Kosten zu seiner defension *aus ihren Mitteln zu erstaten wenn er es nicht vermöchte, PHO 17, ...er wird nicht zu den Kosten beitragen, da der Prozeß völlig nulliter // 407 citirt auch den Fall eines Kirchenräubers David Ludwig zu Fabel der zu hart torquirt, dessen Prozeß absolviert vndt in integrum restituiret, sondern auch die Gerichts herren in emendam, damna et Expensas vertheilet, die noch überdehm eine schwere Fiscalische Ahndung erleyden musten, wie Ex actis David Ludwigs et Fiscalis contra Holsten // et Pentzen zu Redevihn bekand ist...keine Anzeigen mit zwei guten Zeugen beglaubigt worden // 408* sollten jedoch noch eingie Muthmaßungen wieder mich vorhanden gewesen wären so sind dieselben dennoch durch die anderweitige Tortur vollkommen purgiret worden...dies sagt er absichtlich da nemlich die zimliche Schärfe überflüßig vnd beständig ausgehalten, ohne etwas wieder meine arme Seele vndt Gewißen außzusagen // nochmal umstände der Tortur...aufzeigen der Unrechtmäßigkeit, seine armen kinder umb das irige gebracht...// 409 langsamer Übergang zur Forderung einer Bestrafung, schon ein ¾ Jahr im höchsten Kummer vndt Elend lebend // // // fiscalische Strafe, schaden vnd kosten

- Supplikation Ernst Rogge, Holler, Adv. releg. bitte pro maturanda sententia et mitiganda intrim duritie carceris (R. 30. August 1701) da sie an dem Urteil nicht Zweifel bitten sie um Entlassung auf Kaution...schwerligsten banden mit 4 Ketten angeschloßen liege, daß fast nicht einen fußbreit vond er stelle kommen mag, Ungeziefer, steiff, vngesund vnd unvermögen werden

Protocollum Rotulationis Ernst Roggen

H. Cöllner erschien in nom. Inquistis als Defensor, rotuliert die Akten aus Grabow, um sie an eine außwertige Facultät zu transmittiren, S. 414

Urteil Juristen Facultät Rostock, 27. September 1701..an Friedrich Wilhelm Herzog zu Rostock..das Inq. Ernst Rogge nach geleisteter Uhrpfehde vnserer lande auf ewig zu verweisen sey, vnd viel aus denen Acten zuersehen das weder das Gericht, noch der Notarius, noch der ScharfRichter ihr ambt gebührendt administriret, als wird unserm Fiscali hirit anbefohlen, ex actis gewisse Articulos wieder Selbige zu formiren, vndt processmäßig wieder selbige zu verfahren, sie dürfen Defension einlegen, , (Nr. 23, Publ. Schwerin 5. Oktober 1701) S. 416f.

Supplikation- S. 418 Ernst Rogge, unglücklich Gefangener, ...zwar werden auf die Facultäts Urteile die Grabower verklagt aber er des Landes Verwiesen, er hatte sich ein besseres erhofft, bein nahe ein Jahr in ärgsten Ketten vnd banden gelegen // vnd lahm geworden...er ist vielleicht auch beim Prozeß gegen die Stadt von nöten als Zeuge, bittet bleiben zu dürfen - BelehrunGSchwerin. Ad mandatum speciate Supplicantis daß die ihm dictirte Landesverweisung ihm daß Gnaden vorkommenden Umständen nach erlassen, vnd wan Er die transmissions kosten erleget, Er nicht allein der gefänglichen haft nach abgestatteter Gerichtlicher urphede zuerlassen, sondern ihm auch vergönnet sein solle, dass er den ohr, wo er for diesen Gewohnet sich in Schwerin oder sonsten im Lande Mecklenburg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

niederzulassen, auch was noch von dem seinigen übrig ist, einzutreiben, Schwerin 8. Oktober 1701, (Nr. 24)

Supplikation Sehl. Caspar Teltowen gewesenen Scharfrichters Witwe.. das sie von dem inhaftiert gewesenen Ernst Roggen 41 R 32 sl rechtmäßig zufriedern gehabt, wie Ich aber zu bekommen dessen hülfe bey der Justiz gesucht so ist meine rechtmessige foderung auf 24 R moderirt worden die auf H. Könige bezahlt werden soll...nun wurde nochmals auf 12 R reduziert was sie nicht annehmen will // Ernst Rogge hatte iher gegenüber gesagt daß er sofort bezahlen könne, aber noch nicht wollte, S. 420v (R. 24. Oktober 1701)

Protocoll wieder Ernst Rogge Schwerin 10. Oktober 1701

Ernst Rogge ward vorgefordert, Urfehdeeid, Caution, Kosten für gütliche Verhöre am 19, 21 und 27. Mai, 1., 14, 16, Juni, 5. Oktober, vor Salbe vnd Pflaster, sowohl für 20 Wochen (18. mai bis 9. Oktober) Kostgeld , 40 R. 32 S , nochmals 24 R. für Scharfrichter Ätzung

Ernst Rogge, Anklage gegen Bürgermeister und Rat zu Grabow wegen Mißbrauch der Tortur - Wird dem Rat zu Grabow kund getan, Schwerin 23. Mai 1702, S. 426f.

Supplikation- Ernst Rogge, (5. August 1702)...nochmals wegen unrechtmäßiger Pein mit Schnuren, blutigen Schlägen, Ruhten, Kommel, Shniren, Spanischen Stiefel, daum vndt beynd Schrauben, gespickten Hasen, feur vnd Schwefel...// auch gewalt gegen seine Kinder, seiner Tochter ein ziembliches loch in ihren Kopf geschlagen, das beste Vieh veräußert zu liederlichen Prieß ein Pferd zu 16 R. für nur 8 R. verkauft, seine Gesundheit Ehre vnd Güht ruiniert, auch meine Seel. Fr. nach in ihrem Tode aufschneiden vnd besichtigen laßen, vorgebend sie wäre von gifft vmbgebracht, welches die Feldschere nicht finden konnten, 1000 R. Strafe S. 428-29

- Bescheid: Supplikant würde Er zufriederst insinuationem jüngsten Decreti vom 23. Mai gebührend ad acta bescheinigen, wie Er in accusatione contumaciae processmässig zutuhn schuldig ist, durch sene Supplicata von seinem ...dann ergethet was Recht ist, 7. August 1702, Beselin, Raddel, J. Klein

- Supplikation Ernst Rogge...wegen Anklage Bürgermeister und Rat...wegen seiner Frau aufschneiden, 2. meine Kinder ihre Paten gelder so ich ihnen kümmerlich auf gehoben, weg genommen, vnd noch dazu andre Laden zwey geschlagen, mehr geldt zu suchen, meine Tochter den Kopf entzwei geschlagen, , das Haus durchgegraben // alle Schlüssel Kor vnd Vieh sich bemächtigt, seine Kinder abgewiesen, seine 4 Ochsen für die er 32 R. bahr bezahlet zu liederlichem Preis verkauft, item 2 große Schweine, das Vieh loßgeschlagen // man möchte dorch dem Fiscal befehlen sich dafür rede und antwort geben zu lassen

- Befehl. fürgen dir ernstlich zu wißen, daß du die an b. vnd r. zu Grabow ergangene Verordnung insinuiren vnd desfals documentum facta insinuat. bey ferner deinem anhalen ad acta bringen solst, J. Klein

- aber auch übersendung der Beschwerde an Bürgermeister und Rat, 13. Dezember 1703, S. 430-432

Bericht- Antwort Bürgermeister und Rat zu Grabow, 16. janaur 1704...seine Frau haben sie auf eingeholte Belehrung Schwerin der Justizkanzlei aufgeschnitten, das sie Patengelder weg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

genommen und Lade entzwei geschlagen wird er nimmer erweisen können, , nur in einer Kammer wurde // ein wenig gegraben, wo seine Tochter gezeigt, damit wurden die Rechnungen bezahlt, , das übrige Graben hätte seine eigene Tochter getan, , die Tochter ist schon verheiratet // das Vieh wurde durch den Schultzen u Carstedt öffentlich verkauft, die Klage ist völlig unbefugt

- Die Acten sind mit zur Fiscalischen Klage zu legen, die bisher noch nicht Recht in Gang gekommen, (8 Februar 1704)

- Supplikation Ernst Rogge, ..Verklagen auf 1000 R wegen der bekannten gründe (wie oben), S. 434 (R. Remittatur an die Justizkanzlei zu Rostock Schwerin 20. Februar 1704)

- S. 431: Ernst Rogge, Supplikation (8. September 1704, die Canzleigebühr wird dem Supplikant wegen seines miserablen zustandes erlassen, Rostock)

Supplikation Ernst Rogge, Holler Releg. (R. 8. Dezember 1704) S. 438...wieder Bürgermeister und Rat wegen unzulässiger inquisition // und unzulässiger Tortur...ja so gahr falsche protocolla vnd in rerum natura gewesene depositiones Testium // 439 irreperablen Schaden an Leib vnd Leben, 1000 R.

- Friedrich Wilhelm: an Rat zu Grabow...was Suppl. einklagen ihn inner 3 Wochen abfinden, oder auch inner gleicher frist mit eurer zu recht beständigen verwiederung einkommen

Stadtakten contra Ernst Roggen, 18. Dezember 1700, S. 443

- Bericht an Herzogin ..sie haben von der Braunschweigischen Lüneburgischen Regierung zu Zell wegen eines Wahrsagers zu Karstedt Protcolle erhalten, ..Maria Schultzen zugleich beschuldigt worden, das sie 1698 diesen Wahrsager auch umb Raht gefraget, daher sie sie confrontieren lassen, J. Schobel, Fürstl. Meckl. Jusitz Direktoren

- Bericht: S. 445, der Schaffmeister zu Ziemitzs Ambts Hitzaker ist bestohlen worden, derselben marien Schultzen, Paul Porchers Frau zu Maltzliß ist nacher Kahrstädt zu einem Kerl welcher Ernst heiße vnd von der Wahrsagerey Profession machen soll, geschicket vnd bey selben sich Raht erholen laßen, sie war schon 98 mal dort, gegen diesen Wahrsager inquiriren, Zell 13. Oktober 1700

- Bericht des Bürgermeisters zu Grabow an Herzog, S. 446: Ernst Rogge wurde befragt, er ist auch schon 1697 wegen Wahrsagerey beschuldigt worden, als solte Er einen Silbern becher in der Lenzer Wische nachgewisen haben, welches Hans Bernöhr in volzrade nachgesaget haben soll, , Grabow 13. Novmber 1700

- Ernst Rogge wird am 4. November 1700 ernstlich ermahnt und gütlich Befragt
Notar Antonius Neander Notar

- Gutes Gezeugnis des Cord von pentz der niths von Ernst Rogge wegen des Becher nachsehen weis S. 448

Protokoll, Zeugenaussage- Interrogatoria worüber Maria Schultzen Paull borchertes Schäffers vnd Schweinhirtens in Dedow 18. Dezember 1700 zu befragen ist, S. 452

- Schildert die Vorgänge des Diebstahls bei Dietrich Meuse, ihr Sohn wäre damit beschudigt worden, sie habe sich deswegen an Ernst roggen gewandt, ihr Sohn ist neben zwei anderen in Haft geraten, Rogge spricht sie für unschuldig, sie wird auch wegen des Schafdiebstahls

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

vor 3 Jahren befragt, die hätten sie wieder bekommen // S. 453 sie hat keine merkwürdigen geberden an Rogge war genommen, hat ihm nur 1 gr. zu bier davon hatte sie auch getrunken als Lohn gegeben, der gesagt, sie solte das Maul davon halten, Rogge hätte zwei Männer offenbahrt, die später tatsächlich als die Diebe identifiziert wurden, Rogge hatte auch gesagt, der Schäfer würde von seinem Geld nichts wiederbekommen, was auch eingetroffen // 454

- Befragung Jochim Biell gewesener Hoffmeister zu Kkeinow wegen Hans Kröcheln, inlieger in Kleinow de vor 3-4 Jahren Geld gestohlen worden war, Rogge ihm dazu wieder geholfen

- Confrontation Ernst Rogge mit Marien Schultzen 21. Dezember 1700, er hätte zu ihr gesagt, wenn Zeugin Sohn nicht gestohlen hätte, so kähme er woll wiederloß, Maria Schultzin weiß sich dieser reden nicht zu erinnern, das hätte woll seine frau gesagt, wegen der Schaffe habe er gesagt, wenn die Schaafe nicht gestohlen worden so fünden sie sich wohl wieder

- S. 455 confrontation Marien Schultzin mit Annen Trinen Meinicken: sie habe zu ihr gesagt sie solte sich umb ihren Sohn nicht bekümmern, es kähme schon an den rechtschuldigen

- die Trine Meinicken hätte vor her zu ihr wegen ausbringung unrechter Leute was nach gesagt, gesagt Ich bin 2 mahl deßwegen für gericht gewesen, vnd ihr wardet auch vorgefordert werden, vnd deswegen hat mein Mann Ernst torgge zu mir gesagt, ich solte zu euch gehen vnd mit euch reden, daß ihr nicht etwan ein Wort nach sagen solt, Ihr solt nur sagen, daß ihr von nichts wißet, es würde sonst übel ablauffen, wenn ihr was nachsagen würdet, sie hätte ihr auch gedrohet

Roggens leugenen dies

S. 456 Confrontation Ernst Roggens mit Jochim Bielen

Johan Gottlieb Eillwieg, Notar

- S. 457 eidliches Zeugenverhör vnd Confrontation Ernst Roggen und Anna Trina Meincken

- Befehl Justizkanzlei..Inquistion aufnehmen, Konfrontation, Schwerin 17. janaur 1701, J. Schnobel; Inquistionalartikel

S. 459 Interrogatoria Inquistionalia

1. Gerücht beider, Wahrsagen und nachweisen

2. woher solches gerücht zu erst

3. wie lange

4. schon vor winigen Jahren gerichtlich vorgefordert vnd examinieret

5. wegen dieses gerüchts viele leute zu Inq. kommen vnd verborgene dinge rkundigen

6. So auch Johann Biel vnd Hinrich Biel auch Maria Schultzen

7. Johann Biel vor 4 Jahren, wie Hans Kröcheln einlieger in Kleinau geld gestohlen gewesen,des wegen auf Kröchels bitte Inquistium befragt

8. auf solche befragung Inqu. geantwortet, Hans Kröchel solte sich nur nicht gräuen er kriegte sein geld schon wieder

9. dieses auch eingetroffen, in derselben Nacht das Geld ins Fenster geworfen

10. oben erwehte Maria Schulzen vor 2-3. Jahren eins 2 Schaffe vnd dem Hinrich Biel 1 Hammel weg

11. beyde zu Inq. gegangen,

12. ihnen zur antwort gegeben, sie solten nur hingehen, die Schafe kemen woll wieder

13. am dritten Tag die Schafe gefunden in Gorlosen // //

14. 1699 der Schaffmeister zu Ziemit bestohlen

15. maria Schultzen Sohn nebst 2 andern im Verdacht vnd Gefängnis

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

16. Maira Schultzen nach Inq. zur nachfrage gegangen
17. des ersten abend aber keine Antwort bekommen
18. am folgenden Morgen Inq. vnd seine Frau gesagt, der Maria Schultzen Sohn wäre unschuldig, es hetten 2 standhaffte Männer jenseitz der Elbe getan
19. Inq. gesagt, sie sollte sich nicht um ihren Sohn bekümmern
20. die Inquistia gesagt der Schafmeister würde das gestohlene geld sein lebtage nicht wieder bekommen
21. sie solte das Maul davon halten
22. die beiden Männer es wirklich gewesen wären
23. 3 wochen danach bei Lüneburg und Braband gefangen und alles bekandt
24. Schultzen Sohn frei gekommen // 460
25. Ob nicht Inq. Wahrsagung auch darin eingetrofen daß der Schafmeister sein Geld nicht wieder bekommen
26. Inqa. nachgehes sich bei Maria Schulzen beschwert, daß die Marie Schulzen im lüneburgschen ausgebracht, daß sie auf unrechte leute was nachgesagt
27. Inqa. hinzugethan, sie were 2 mahl des wegen vor Gericht gewesen, vnd die Marie Schulzen würde auch vorgefordert werden, vnd würde es nicht gut aussehe, wo sie was nachsagen würde
28. Ob nicht Inq. dabey gesagt, daß Sie von ihrem Vater ihrem mann meinend an die Marie Schulzen abgeschuldt mit ihr zu reden, daß sie sich dernach richte köndte
29. Inqus. auch von vielen andern solcher gestalt nach verborgenen dingen gefragt
30. durch wen
31. was er diesen gesagt
32. was er dafür bekommen
33. ob nicht eine kanne bier und freye trungk
34. auf was ahrt Inq. seine Wahrsagerey treibe und was er dabey für Künste gebrauchte
35. Nahmen Gottes dabey nennen vnd Mißbrauche
36. Von wem Inquistius diese kunst der Wahrsagerey gelernet
37. Auf was ahrt Er sie gelernet
38. Ob Er nicht dabey seinen Taufbund aufgesagt
39. Ob Inq. nicht würclich mit dem Teuffell einen bund //
40. zu welcher zeit gelernt
41. Wem er diese Kunst wieder gelernet
42. Was er sonst böses könne
(an Christina Wilhelmina zu Grabow)

S. 462 Protocollum, Ratshause zu Grabow 3. Februar 1701, am Morgen sind sie auf schweriner Befehl in Haft genommen worden, gütliche Aussage

1. Inquistius: Ja, Inqa: währe ihr nicht bewust //
 2. beide nescit
 3. Inquistius: solange er in Carstede gewohnet, Sie wäre in keinem Gerücht gewesen
 4. ja
 5. ja, sie hetten ihn wohlgefragt
- Sie: Nein, es möchte denn seyn, daß ein pfandt weggelauffen, daß ein oder der ander kommen wahre, vndt nach gefragt, weile Sie am Wege wohnen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

6. Inquistius: Maria Schultzen sey da gewesen, wie auch Jochim Biel ob Henrich Biel auch dagewesen, wüste Er nicht, sie weiß es nicht // 463

7. Ja

8. Nein das habe er nicht gesagt

9. wissen sie nicht

10. nescit //

11. nescit

12. nescit

13-15. nescit // 464

16.-17. nescit

18. Inquistius: Nein über all nicht, daß hette er immer gesagt

Inq. Über all nicht, darauf wolle sie leben vnd sterben //

19. Nein, nicht gesagt, Sie: sie hette zwar gesagt, sie solten sich nicht bekümmern, wo Er nicht schuld hette, würde Er woll wieder loß kommen, daß es aber noch eine weyle währen würde, hetten sie nicht gesagt

20. nein, nicht gesagt

21. nein

22. nein, wie wolte er das wissen

nein, wie sie das wissen wolle // 465

23. Er Gott wie wolle Er das wissen

24. wisse er nichts von

25. da wisse, er nichts von //

26. Da möchte man seine Frau nachfragen

Ja sie währe da gewesen, vndt gefraget wo die blame hark ahme, daß sie hier zu Rahtshause gefordert währe, waß sie da im werbung gesagt hatte, vndt sie wuste nirgendts von

27. wisse nichts umb

28. wuste er nichts

Marie Schultzen hette gesagt, wann si nichts ubels im Lunb. geredet hette, so solte sie nun hingehen nach der Obrigkeit, vndt derselben es offenbahren damitt inquistia nicht wieder dörffe fur gefordert werden

29. // 466 Ja, ihn hetten woll welche gefragt

Nein, nach gestohlenen dingen währen sie nicht gefragt

30. wisse er nicht mehr, wäre schon vor 2 oder 3 Jahren geschehen

31. daß Er nichts davon wuste, konte Ihnen auch nichts davon sagen

32. Er hätte sein lebtage nichts bekommen

33. sein lebtage nicht

34. -42. Davon wissen sie nichts, bis S. 467 //

22. Febraur 1701, Zeugenbefragung

1. Testis Hans Jochimb Buring, Verwalter zu Beckenthien

Testis 2. Jochimb Biel, gewesener Hoffmeister zu Kleinow, itzo aber alhier aufm Schloß dien //

3. Maria Schultzen Paul Borcherts hirten zu Dudau Ehefrau

4. Paul Borchert

5. Henrich Biel Hausman in Wanzlitz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Artikel 1: Inquisitionalartikel

1. Nein das wisse Er zwar nicht, es sey aber so eine gemeine Rede gewesen
2. von inquisita wisse // 468 er nichts, von Inquistio hette Er woll gehört
3. ja
4. er kenne die Leute nicht, nur die gemeine sage
5. Er könne das nicht sagen, es sey aber eine gemeine Rede unter den leuten gewesen

Artikel 2:

- 1,2,5, nescit
- 3-4. aus der gemeinen Rede

Artikel 3:

1. ohngefähr vier Jahre //
2. nescit
3. vor dreyen Jahren, solange sie in wackelidtz gewesen
4. als ihm die Schafe gestohlen
5. nescit

Art. 4

alle nescit

5.

1. Er wisse nicht ob ein oder zwene da gewesen, Ihm Zeugen wahren für vier Jahren zehn pferde aus der Koppel wegkommen, die Er gesucht, vndt als Ihm inq. bey Carstede begegnet hatte Er Ihn darnach gefraget, darauf inq. ihm geantwortet, es währe nun allzulang, Er könne Ihm nun nicht mehr // 469 helfen, hette Hauwe von den pferden, undt die Siehlen darin sie gezogen, gefordert Einen Sihlen hette Er bekommen, wuste aber nicht worzu inq. oder wie Er ihn gebrauchet, sondern das möchte inq. wissen, hernach hette Zeuge seine pferde eine halbe Meyle von Möderitz auf Jenseit Parchim wieder bekommen bey einem Kuhhirten, welchem Zeuge 16 gr. gegeben, weile derselbe die pferde 8 tage lang bey sich gehabt, als nun Zeuge seine pferde wieder gehabt, währe inq. auf Zeugens Hoff nacher Beckethien kommen, vndt seine belohnung für die pferde gefordert da Zeuge inq. 3 oder 4 r. gegeben, eß möchte woll ein r. mehr gewesen sage, welches aber zeuge eigentlich wisse

2. nescit
3. gehört //
4. nescit
5. Marten Lüdeman währe hingewesen, waß Er aber hingethan wüste Zeuge nicht

6.

1. nescit
2. ja Er sey einmahl da gewesen
3. Ja, sie währe zu verschidenen mahlen hingewesen
4. das wüste er nicht
5. Ja einmahl währe Er hingewesen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

7. // 470

auser 2 alle nescit

2. Ja, auf Krächels bitte sey Er bey inquistio gewesen

8.

2. Inq. hette geantwortet, Hans Kröchel sollte sich nicht bekümmern, das Geldt fünde sich woll wieder

alle anderen nescit

9. // alle anderen Nescit

2. das Geld hette Krochel wieder beobs. aber zum fenster hinein geworfen vndt obs dieselbe Nacht geschehen wisse er nicht

10. 3-5. affirmat

11.

3, 5. affirmat // 471

12.

3. Inq. hette gesagt, sie solten noch Hause gehen, die Schaaffe fünden sich woll wieder

5. Inq. hette geantwortet, das gäbe sich woll, hette aber nichts genennet

13. 3. der Wildtschife von Wantzlitz hette ihnen die bottschaftt gebracht

5. der Schulz von Wandtlitz hette Ihnen die post gebracht, daß die Schaafe zu Gorlosen in des Kleinschmiedes Garten stünden undt wähen mitt Busche und wansen bedeckt

14 //

3. affirmat

15.

3. affirmat

16. 3. Ja, sie wähe von dem Schaffmeister hingsandt, und hette Einen gulden bottenlohn bekommen und Essen auf den Weg hette auch 3 R. bey sich gehabt, welche sie inq. geben sollen, welche aber inq. nicht nehmen wollen, sondern gesagt, das Geldt hette noch Zeit gnug, das krigte Er woll, hatte aber weiter gesagt, für die Schaafe hette zeugin noch nichts gegeben // 472 undt sich dabey angestellet, als wollte Er nicht helffen, worauf Zeugin die 3 R auf bitte(n) gelegt, welche sie aber wieder nehmen müssen, der bestohlene hette gesagt, Er wolte inquistio zehen R. geben, wenn Er Ihm helffen könnte

17.

3. des abendts hette sie gantz keine andtwort bekommen

18.

3. Ja das hetten sie gesagt //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

19.

3. Ja das hette inq. gesagt

20.

3. das hette inquistia gesagt

21.

3. Ja das hette Er woll zween mahl gesgt // 473

22.

3. Ja das hette eingetroffen

23.

3. Von Reisenden Leuten hette sie solches gehört, als welche Sie darnach gefragt

24.

3. Ja das währe geschehen //

25. 3. Er hätte nichts wieder bekommen

26.

3. Ja das währe geschehen

4. Inquisita währe da gewesen, als Zeuge aber dieselbe nicht gekant, hatte Er sie gefragt, wo sie her währe, worauf inquistia geandtwortet, Sie währe von Carstede, Zeuge währe nach seiner Hude den Schaaffer gegangen, vndt weiter nichts mit ihr gesprochen, was Inquistia gestehet // 474

27.

3. Sie solte nichts nachsagen, vndt sich keine wort entfallen lassen, sonsten würde es woll aussehen, undt ein Seele zum Teuffel fahren

28. 3. Ja, das währe wahr

29.

1. Eine gemeine Rede so woll in als außerhalb Landes sey es gewesen //

2. das hette er weitläufig von andern gehört

3. Es währe eine gemeine Rede gewesen

4.-5. Er wise darvon nichts

30.

2. Er hette gehört, daß der Verwalter von Beckenthien währe hingewesen

5. Marten Ludeman sey hingewesen, als dessen Frau krank gewesen

31. alle nescit

32.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

1. Zeuge habe ihm 3 oder 4 R. gegeben
2. Hans Kröchel hette Ihm waß gelobet // 475 ob Er aber waß bekommen, wisse Zeuge nicht
3. Von Zeugin hette inq. nichts gefordert, ohne das im vorwichenen Johannis Mart alhier inq. von Zeugen waß gefordert, weile Zeugin aber kein geld mehr gehabt, hette sie inq. einen schilling gegeben, undt dabey gesagt sie wolte nach Ihrem Sohne einmahl gern hinreisen, denen Er hette Ja fur seinen Schimpf nichts, hette auch seinen Ehrenbrief noch nicht inquistia hett geantwortet Er würde nun alle guht, vndt währe weggegangen

33.

3. Sie für einen groschen bier hette holen lassen
5. Zeuge hette eine kanne bier für sein Geldt hohlen lassen, die hetten sie zusammen ausgedruncken //

34. alle nescit

Confrontation mit Jochim Buhring:

5. Inq. gesteht den vorgang, worzu er den Sihlen gebraucht, : Wenn ein Pferdt gestohlen wurde, undt man hette denn einen Sihlen von dem Pferde, vndt legte denselben in einen backoffen, ehe das pferdt in frömbde Gericht kähme, so hette der Dieb kein Glück damitt, manchmal muß der Dieb durch Gottes Wille die Pferde zurückbringen // 476 er hätte dieses Wissen von anderen Leuten, , der Backofen muß für den Vorgang nicht an sein, er habe 3 R. dafür bekommen, der Inq. hätte ihm auch ein Füllen geheilt, ungefordert für 1 R. // [Wahrsagen]

Jochim Biel

8. Inq. expliciret sich, daß Er Zeugen zur antwort gegeben, Er solle Hans Kröcheln sagen, wenn das Geldt im Dorffe währe, fünde sich woll wieder, Zeuge sagt: er habe gesagt, Hans Kröchel sollte sich nicht bekümmern, daß Geldt fünde sich woll wieder undt Kröchel hette sein Geldt auch wiederbekommen

Maria Schultzen:

12. negat Ernst Rogge gesagt zu haben, Sie sollte nur hingehen, die Schaafe kähmen woll wieder, sondern hette gesagt, wenn die Schaafe nicht gestohlen währen, so kähmen sie woll wieder

Maria Schultze bleibt bei ihrer Aussage

18. Negat Ernst Rogge das Er von 2 standthaftern Männern auf jenseitzs der Elbe gesaget habe, sondern Er habe gesagt, wenn Ihr Sohn nicht gestohlen, so kahme Er woll wieder loß, wenn Er auch ein halb Jahr lösse. x Zeugin sagt inq. in x. da sie sich für fürchte kähme Ihr Sohn, nicht auf die Reckbanck, wenn Er nicht die gestohlen hette // 477 augen, Er habe ausdrücklich gesagt, Sie solle sich umb Ihren Sohn nicht bekümmern, die rechten Thäter kähmen woll an den tag, es hetten 2. standthaffte Männer Jenseitzs der Elbe gethan Ihr Sohn kähm nicht auf die Reckbank

19. Rogge gesagt: iß würde noch woll eine weile verhren, eß geschehe so balt nichts, daß Ihr Sohn wieder loß kähme, Zeugin bleibt bei ihrer Aussage...dabei hätte er auch gesagt, Zeugin

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

solte das Maul halten, welches Er woll zwen mahl gesagt, da Er auf seiner diehlen hin vnd her gegangen

20. negat inq. gesagt zu haben, das er sein Geld nicht wiederbekommen würde, das hätte seine Frau gesagt

Confrontatio Maria Schultzen mit Anna Trina Meincken

18. negat inq. das sie gesagt habe, der Mariae Schultzen Sohn, nebst dem Mönnern undt der Frauwen, die mitt gefangen sößen, wahren // unschuldig es hette 3jung standthafte Mönner jenseits der Elbe gethan

19. negt inq. die unterstellten worte
ebenso 20

26. negat, das sie bey Zeugin und ihrem Mann gewesen, undt sich beschweret

27.-28. negiret Inquista gesaget zu // haben // 478 Inquista währe 2 mahl des wegen fur Gericht gewesen, und Zeugnin und das andere

Confrontation Paul Bercherts mitt Anna Trina Meincken

26. negiret inqu. das sie zu Zeugen und dessen Frau dies gesagt haben soll //

Confrontation Henrich Biel mitt inquistio Ernst Roggen

5. Inq. sagt Ja, Marten Ludeman währe bey Ihm gewesen, denn daß Ludemans Frau hette Schaden in den brusten gehabt, welcher inq. auch waß gemachet undt währe Ludeman nict mehr als ein mahl da gewesen

12. Negat inq. gesagt zu haben Sie solten nur hingehen, die Schaaffe funden sich woll wieder, er gesagt, das gebe sich woll, die Schaafe mögten noch woll auf denn Felde seyn, Zeuge sagt, inq. möchte es woll gesaget haben, Er hette es aber vergessen, denn es eine so lange her währe //

474, nochmals Zeugenbefragung des

1. Hans Schulze, 35 Jahre
2. Jochim Nieseke, 30 Jahre
3. Hans Dähling, 40 Jahre //

1.
wäre ein gemeiner Schnack // 480

2. nescit

3.
 1. währe woll 6 oder 7 Jahr das Zeuge es gehört
 2. das könne er so eigentlich nicht sagen
 3. das wisse Er nicht

4. 2. gehört

5. 1. gehört

5.

2. mit Jochimb Järmern solle er Streit gehbt haben

7.

1. Ja das Tränen Roggen seine eigene worte, wenn Ihm waß zu nahe kähme solte es Ihm nicht woll gehen, wie denn im verwichenen 1700 Jahr 14 tage nach Johannis tage am Montage oder diengstage Zeuge auf seiner wiese gewesen, umb heu abzufahren, da nun Zeuge sein Huder woll gehabt, undt inq. noch nicht voll geladen, hette Zeuge inq. geholfen inq. hette gesagt, die hechenbrugger hüteten Ihnen Ihre wiesen sehr ab, Zeuge hette geantw. daß geschäe mitt willen nicht, die wirthe wusten da nichts von, es möchten woll die Jungen ein oder ander Haupt Vieh lassen ablaufen Inq. geantwortet, wo sie das huten nicht angeben, so huteten sie noch vieh todt auf den wiesen, den Sonabendt // 481 zu vor währe Zeugens Ochse mitt auf inquisti wiese gewesen, den Sontag hette sich der Ochse beklaget, währe aber bey dem Essen geblieben, biß den donnerstage, vom donnerstage biß dem Sontag darauf währe der Ochse gewesen, als wenn Er toll sey, und den Sontag sey Er gestorben, ehe Er aber abgefallen, habe Er über den gantzen leib geschäumt und währe Ihm der Schaum aus dem halse gelauffen, Hierbey berichtet Henrich Niebuhr Hans Schultzens dienstJunge etwa 17 annoch, daß inq. daßselben mahl darzu gesaget, wo die frechenbrugger mitt willen auf seiner wiese huteten solte sie es nicht willen geruwen, Inq. negiret solches, der Junge saget ihm alles in die augen

2. Ja , die Rede sey so gewesen, im verwichenen Sommer währe Zeugens Pferdt mitt in inq. wiese gewesen welches kranck und toll worden auch gestorben

3. wahr krutz fur der Erndte ein Stier kranck worden // welcher in Roggens wiese mitt gewesen hette woll drey wochen gestanden undt Wöhre gewesen, als wenn Er toll währe endlich aber währe Er doch wieder besser worden

8.

1. Ja weile inq. gesagt, sie würden noch vieh todt darauf hüten

2. Ja, die Muhtmassen währen gewesen u. daß daher, weile inquistia im verwichenen Sommer Zeugen fru bey gegangen, da Er heyde bey der alten Schöfferey gehautet ? vndt Graß in der Schurfe gehabt, welches sie nach Carstede mitt genommen, Zeuge hette zu Christian Schulzen gesagt, daß wirdt sie für die Kälber mittnehmen wollen, das ist Ja wunderlich, es ist Ja graß gnug in Carstede, daß wirdt, waß zubedencken haben, Christian Schulze, gestehet daß solches geschehen, den abendt hette Zeuge die Kinder gefraget welche das Vieh gehutet, ob Roggens Frau da gewesen, die Kinder hetten gesagt, Ja sie währe da gewesen, undt das graß auf gelesen // 482 Welches dem Vich aus dem Munde gefallen währe eß währe auch alle das Vieh, welches dahmahl in Roggens wiese delasen kranck worden auch zum theil gestorben

3. Ja weile der Stier der mitt in der Wiese gewesen undt kranck worden

9. Ja, sie währen hingewesen, 3. R. gebotten, das Er dem Ochsen helfen solle (1-2.)

10. Antwort des Inquistinen:

1. Er könnte Ihm nicht helfen, Er hette nichts darzu

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

2. Wenn Er Zeuge das pferdt ehr hingebracht hette, wolte Er Ihm woll geholfen haben, nun aber könnte Er Ihm nicht mehr helffen, denn es stüncke schon, Zeuge brichtet hierbey das inq. das pferdt nicht gesehen, vndt //gleichwoll gesagt, daß es schon stincke

confrontation des Ernst Rogge mit Hans Schultzen

Ernst Rogge Art. 7 sagt Er hette gesagt, wo die hechsenbrugge das hutten nicht nach liessen auf den Wiesen, so huteten Sie noch Vieh darauf zu nichte undt zu schande, denn Gott litte solche ungerechtigkeit nicht

mitt Jochim Nieseken

10. Expliciret sich inq. Er habe gesagt, da Zeuge Ihm die beschaffenheit des Pferdes gesaget, Er könnte dem Pferde nicht helffen, denn das Pferd hett das feuer, das könnte Es nicht 24 stunde außhalbten, hette aber nicht gesagt, daß es schon stincke // 483

mit Hans Dähling: Inquistia will nicht gestehen, das sie Zeugen furbey gegangen, ober Graß in der Schurze gehabt, das sie aufgelesen habe Zeuge bleibt darbey, undt saget Ihr in die augen, daß soe Graß gehabt undt Ihm nebst Christian Schultzen bey der alten Schäfferey furbey gegangen sey, Welches auch Christian Schulze bezeuget

- Der Holzvogt Johann Hoffmann berichtet, daß sich die Inq. etwas von der Apotheken hollen lassen hat, worauf sich furchtbar gebrochen, der Apotker hatte befürchtet, daß sie sich vergiften wollte, daher ein Brechmittel gegeben
- in der Nacht hat der Inquista laut geflötet, es kommen woll 20 Katzen ins Haus, die viel lärm verbreiten // worauf sich der Hoffmann sehr erschreckt, auch // 484 hetten seine Pferde Schaum über finger dicke auf dem leibe gehabt

- den 24. Februar ist Anna Sophia Schultzen Jürgen Järmers Ehefrau befragt worden, was sie der Frau des Ernst Roggen aus der Apotecken geholet, für einen groschen Magenwein, Lauelwein, Wermuhts Öhl, das hätte inq. auf die brust gegossen, Larte benedicten pulver a einen Sechpling, für einen Sechsling Krusemundt und für einen Sechsling Hohnig, den Hohnig und die Krusemundt hette inq. für den Husten gebraucht

- ebenso wird Trina Elisabeth Krusicken sehl. Jochim Diderich Martias wittib. befragt // ob sie Ernst Rogge und Frau Medicamenten geholet, Nein nur einmal hat iher der Apotheker etwas mitgegeben

- Befragung Christoff Eberhardt, Apotheker...Rogge hat noch Rechnungen bei ihm offen

- Hans Tideman Schulz in Carstede // 485

- Ernst Rogges Sachen werden durchsucht in seinem Hause zwei verdächtige Zettel gefunden

- die Inq. verlangt die Wehe Mutter, denn sie furchtete, Ihre monatliche Zeit wäre Ihr beschen blieben, vndt darvon wäre sie krank da solte Ihr die Wehe Mutter waß für brauen, // sie sagt sie wäre Schwanger, die Wehemutter Lisebeth Ross nebst Anna Lübke Mullers und Trina Strohm zu ihr gelassen, berichten über große Schmerzen der angeklagten, aber keine Anzeichen einer Schwangerschaft, die Anna Trina Meinicken stirbt in der gleichen Nacht, sie wird schließlich besichtigt, ihr Leib war ganz gelb, aber keine Indizien einer Vergiftung (S. 486)

Anthonius Neander, Notar

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- Belehrung Schwerin 1. Marti 1701, J. Schobelen, A.Schomerus...wegen Ernst Rogge und dessen vertorbenes Eheweib...Trine Meincken..durch 2. Chirugos in Gegenwart des Gerichts oder deselben Deputierte und des Actuarii geöffnet und was bey ihr causa mortis gewesen so viel möglich untersucht und protocollirt worden, in der stille ohne alle ceremonien ..in einem abgelegenen winkel am Kirchoffe in die Erde zu verscharren...Ernst Roggen // gütlich über die general Interrogatoria zu befragen, wenn er bei seinem leugnen verbleiben solte, dem Frohnen zu übergeben, umb ihm mit zimlicher Schärfe anzugreifen, dabey dem Inquistius abermahl über diese Interrogatoria zu befragen...am dritten tage remoto carnifice et extra locum tortura ... [Obduktion]

- S. 490 Generalartikel wegen Wahrsagen und Zauberei (28 Fragen)

- S. 494, Anno 2. Marty 1701, Ergebnis der Obduktion

...nicht befinden können, das derselbigen eingies giff beygebracht worden, sondern nur bloß der Magen inwendig ein wenig bläul., der Körper aber auswendig gantz gelbe gewesen...eine Gallen Kranckheit gestorben...Henning Christian Michaelis und Johan Georg Korf Chirug. [Arzt]

- S. 495: Continuation protocoll contra Ernst Roggen, 2. Marti 1701...die Frau ist außerhalb des Kirchoffs in der Erde verscharrt worden

- 3. Marti Tortur: Zunächst gütliche Befragung über Generalartikel, die er alle verleugnet bis S. 496r, peinliche Befragung

- wird auch wegen dem Tod (vermutliche Vergiftung) seiner Frau befragt, die er abstreitet // S. 497

- hora una vespertin dem Frohne fur gestellet, Inq. bittet um Gnade, ihm die Hände rückwärts constringiret vndt zusammen bindet, , nicht eine Träne, // leget ihm die Spanische Stieffel an, schraubet einen umb den andern an, groß geschrei und gurgeln des Inq. , anziehen des Stiefels, legt Ihm den gebratenen Hasen unter, undt spannet Ihm die arme adhibitis Loris aus, großes geschrey keine Tränen, wird etas die Folter erlassen, ...als Er erst in Carstede kommen, undt nicht so wie andere fort kommen können // 498 hette Er den leiben Gott gebeten Er möchte Ihm dch helfen, daß er fort kommen möchte, worauf etzliche Leute zu ihm kommen, vndt ihn nach ihren verlorenen Pferden gefragt, , ..Siehlen und Haar in den Backhofen legen, aber das übrige währe eine pfanthasie, will sonst nicht bekennen // darauf die knie Stieffel wieder angeschraubt, Arme wieder in die Höhe, eine Maus läuft über die Peinbank, Er will endlich alles bekennen // 499 Wahrsagen mit Hilfe des Satans, , Pferde nachweisen, und Curiren , die Frankische hätte ihm alles gelernt, , Satan angenommen, er könne Zaubern // 500 wenn er Streit mitt den Pauren in Carstede gehabt, da ihm die Fracknsche das Nachweisen und Zabern gelehret, bey seinen hinterlassenen hoffe auf dem Brinke es gelernt, der Teufel hat Maria geheißten Roht bekleidet, habe ein burstleib undt Hullen aufgehabt, einmahl Buhlschaft, // aber niemanden etwas gelernt // 501 Schaden an dem Vieh in Hechenbrügge, als Hans Schulzen einen Ochsen und Jochim Nieseken ein Pferd, die er umgebracht weil sie ihm Schaden in seiner Weize gethan, seine Frau hätte das Graß aufgelesen, so dem Vieh aus dem Munde gefallen, seine Frau könne auch Zaubern, er hätte der Tidemanschen hans Tidemans Frau zabern gelernt, weißer stock, // weil sie keinen segen oder degen mitt Ihren Kälbern gehabt,, auch der alten Sihlschen, die alte Nickelsche, Jochim Järmers, auf dem brinck bey dem Steindamme ihren Blocksberg gehabt // 502 wegen der in seinem Hause gefundenen Recepte von Böten und sEgensprechen...die er von einm

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Trompeter von Schwerin Ampfer bekommen habe, seine Frau hätte gift eingenommen, weil // sie krank gewesen

- Gütliche Befragung am 5. marti seufst er ganz tief vndt saget Gott kenne sein hertz vndt fänget an zu weinen, man wurde noch zeichen nach seinem Tode sehen, // 503 bleibt aber bei seiner Aussge, verleugnet teilweise das seine Frau Hexen konnte,

- Konfrontation mit der Franckschen, Peter Franckens Ehefrau, die alles abeugnet

- 6. Mari: Revocation der Urgicht

Anthonius Neander Notar

Belehrung Schwerin J. Schnobel und Schomerus: Schwerin 10. marti 1701...außführliche gütliche Ermahung, // Rettung des Seelenheils nur durch gütliches Geständnis...ebenso über die Folgen der Revokation aufklären, Warum, härtere Folter, die Beichtväter über die francksche Leben // und Wandel befragen ob sie mit Wahrsagerei umgegangen und ob ihr Kälber gestorben, da nicht alle ihre Collegen anwesend, die acten lieber an eine ander völlig besetztes juristen-Collegium senden (S. 505f)

- S. 507, Ernst Rogge, 14. marti 1701, // Befragung ob er über die Folgen seiner Revokation bescheid weiß, gütliche Vermahnung, ...über die Franckesche sagt er sie wäre eine Knuppel buttersche, der Diener hätte es gesagt, der Tidemanschen, Hans Tidemans Kälber sind 1697 gestorben, nicht aber die des Franken bis S. 509

- Notar Anthonius Neander

- Gutes Gezeugnis über Peter Franckens Frau, die immer beim Abenmahl gewesen, Peter Franke mein Kirchenvorsteher gewesen, er hat daher oft bei ihnen im Haus in Carstede Quartier gehabt. .. Ich mich verwundert..wie alle und jede in des Peter Franke hause, als Man und Weib, Kinder und gesinde, sehr einig gelebet, und einträchtig gearbeitet, ...// Petrus Ecarius, Pastor, Großenlaske den 14. Marti 1701

- S. 512: Belehrung Juristenfakultät Rostock..wegen Ernst Rogge...benandten umständen nach, sein Beichtvater, oder da solches nicht füglich geschehen möchte, ein Prediger zuzureden, der Ihn das gewissen schärffe, und die aus dem leugnen //entstehende lebens und seelen gefahr beweglich vorstelle...über die in actis enthaltenen Articulos zubefragen, auch ratione der angegebenen lehrmeisterin peter Francken Eheweibs warum er auf sie besagt, evtl. Feindschaft etc. auch wegen der Tiedemannschen // 513 bleibt er beim Leugnen Ihn anderweit mit der Scharffe zimlich anzugreifen...23. Marti 1701, Rostocker Fakultät

- S. 514, Protokoll, peinliche Befragung

30. Marti 1701 gütliche Vermahung durch Beichtvatter H. Petrum Eccarium zu Laßleke hora una pomerid. wird ihm der Frohn die instrumente vorgestellt //

- 31. Marti hora fenne (serme) tertia matut..Ernst Rogge vorgestellt..Territion, macht den anfang mitt den Schneren an den Händen, inq. hält solches viermahl aus, daß auch die Stränge, womit das Schneren geschah, entzwey gingen, inq. trampelt mit den Fueßen vergieset nicht eine Thräne, Daumschrauben, der gebratene Haase unter gelegt, spanische Stieffeln an, // er lieget eine gute eyle so S. 515 stille liegend nach einer stunden lasset ihm der Frohne etwas brennenden Schwefel auf die beine fallen, iq. achtet nichts, kann auch kein Zeichen einiges brandtmahls gesehen werden, ohngefehr die Klocke fünf nimpt Ihm der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Frhne die Haare von dem Kopf mit einer Schere, auch die Haare unter den armen mitt einem brennendem Lichte und angezündeten Schwefel weg, auch die Haare bey der Schaam durch angezündeten Schwefel weg, inq. sitzt noch eine weyle stille, sihet sich nach der rechten Seiten etliche mahl umb, bittet darauf man möchte Ihn loß lassen, Er wolle nun alles bekennen, denn Er währe nun ein christ // gestehet erneut Wahrsagen, er hätte gerne reich werden wollen, hätte Wahrsagen von Anna Schultzen Hans Schultzen halb hueffener Eheweib aus Lassahn gelernt, seit 20 Jahren // 516 aber auch von der Frankeschen Peter Franken in Carstede Eheweib Zaubern und Nachweisen /7 gelernt weil er damals ein Pferd verloren, habe vier Geister gehabt // 517 Dorothea, Trina, Lisebeth und Maria // Viehschaden bie Clas Benecken ein Pferd, Jürgen Järmern auch 3 pferde, Fresenbrügge drei Haupter, wegen des Wiesenschadens, seine Frau hätte Zaubern von ihrer Mutter gelernt, sie stammte aus Hohen tews bei Dömitz // S. 518 vor drey Jahren

- er habe Trina Koepken Hans Steinfuß in Niendorf im Landt Sassen Zaubern gelernt Blocksberg, er hätte eine Flöte gehpt undt pfeiffen müssen // 519 STreit mit der alten Tidemanschen es hette die alte Tidemansche einmahl ein bein zerbrochen, da hatten sie ihm die Schuld gegeben, deswegen hette Er sich mit ihr nicht vertragen können, habe es ihr nur aus Haß übersagt#

- nochmals Konfrontation mit der Frankischen, die bereits inhaftiert wurde

- 1. April: extra locum tortura et remoto Carnifice befragt, bleibt beim Bekenntnis

- 5. April Flucht, nach Schöneberg unter des Freyherren von Caansten Gerichte, wird // S. 520 von diesem erst am 11. mai wieder loß gegeben und nach Grabow gebracht, Befragung über die Fluchtumstände // bleibt bei seinem Geständis

- 14. Mai erneute Confronation mit der Franckischen, ihr Teufel hätte Maria geheißten

- Anthonius Neander Notar

- Bericht an Herzog über Flucht, 6. April 1701

- Einfangen und bestrafen, Schwerin 7. April 1701

Acta Inquisitionis Ernst Rogge - Amts Akten

- Befragung Maria Schulzen, Paul Borchers Schäfers und Schweinhirtens in Dadow Ehefrau, 18. Dezember 1700, S. 531-536 (wie oben), Notar Johann Gottlieb Filenius Amtsschreiber

- confrontation zwischen Maria Schulzen und Ernst Roggen 21. Dezember 1700, S. 536-542r, auch mit Anna Trina Mecken

- Befehl Wilhelmine...beide Inquistien in Haft bringen, Akten einsenden, Schwerin 17. Janaur 1701

- vor allem Aktenstücke über Prozeßeinleitung wie oben

Acta civitatum specialia Grabow Nr. 184

- Fiscalische Klagen gegen Bürgermeister und Rat zu Grabow sowie den Scharfrichter wegen Peinigung des Ernst Rogge

Anklageschrift des Fiskals (siehe Kopie 348), S. 554, 559, 561, Schwerin 11. November 1701

- Citation Bürgermeister und Rat auch Notarium Neander nach Schwerin, 12. Janaur 1702 S. 560

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- S. 555 Protocollum Fiscalis contra B. und R. Grabow, Schwerin 8. Februar 1702...sie sollen Defension einreichen, es geht lediglich um die Härte der Tortur, 20 R. fiskalischer Strafe, bei Androhung zukünftigen Verlust der Jurisdiktion 9. Februar 1702, ...es wären nur 3 vom Rat dabei gewesen, der Bürgermeister Mann in bitterer Armut bey hohem Alter lebe und der Notarius das Brod im Hause nicht, auch in dieser Sache nur 2 R. für Papier und Federn bekommen, daher die Strafe nicht höher als 20 R. setzen G. H. Grundt A.J.S., S. 556

- Anklageschrift des Fiskals (siehe Kopie) S. 562v/r, S. 570

- S. 569 Citation des Scharfrichters, 12. Januar 1702

- Protokoll in caa. fiscalij contra Scharfrichter Schwerin 19. Februar 1702...S. 563...wegen Überschreitung des Modus der Tortur, bitte ihn von Klage zu entbinden, da er nur den Befehlen des Bürgermeisters und Notars gefolgt ist //...weil bekl. ad singulos Articulos geantwortet und litem welchen hat, so wird das gehaltene Protocoll erst noch überprüft... Schwerin 10. Februar 1702

Verteidigungsschrift des Scharfrichters Knecht Christian Bockenhausen, Grabow den 9. Februar...

1. daß einem Scharfrichter zwar nicht gebühret einen Ihme zur Tortur überantworteten Menschen unbarmhertzig und übermäßig zu tractiren, Ich lebe aber der sichern Zuversicht, daß ich deßen mit Bestand der Wahrheit nicht werde überführt werden können, weil ich nicht mehr gethan als waß mir von denen, die daß befohlen gehabt, anbefohlen worden

2. Ich habe nichts mehr gethan, als waß mir der Notarius H. Neander befohlen hat S. 564v//

3. der erste Grad der Tortur, ist die Schnurlinie und daum Schraube, ein mehrers ist bey demselben auch nicht geschehen

4. Ich bin dem allen nachgekommen, und habe außer expressen Befehl bey Ernst Roggens Peinigung nichts verrichtet

5. Ist zwar wahr, daß die Urtheil ein solches besaget, Ich habe aber nichts mehr bey dem andern Grad verrichtet als 1. die Hände auf den Rückeng ebunden 2. die Füße fest gemacht 3. auf die Trotur gesetzt 4. die Spanischen Stiefel welche wechselfeise gebraucht worden, undt ist in diese Grade Rogge weder mit Ruthen gestrichen, noch angezogen, noch viel weniger die Haar bey ihm gebraucht worden

6. damit nicht weiter als befohlen

7. dieser Articulus wirdt von mir gantz nicht wahr geglaubet, maßen ich so wenig alle äußerste, Ja gar ungewöhnliche Peinigungsarten, viel weniger ungewöhnlich Instrumenta appliciret und gebraucht, bitte dannenhero untert. E.h.D. geruhen gnädigst daß alle meine Instrumenta durch einen Notarium und Zeugen, auch dem Scharfrichter // 565 zu Dömitz (welcher alt, und vielen Torturen bey gewohnt) besichtiget, und davon ein unterthänigster Bericht abgestatet werden möge

8. ist im nur das bluet aus der Nasen, und nicht aus dem Maul gefloßen, und dieses hat der H. Bürgermeister Johan Mann befohlen und gesagt, schlägt Ihm ins Maul, und ist dieses schlagen bey andern Torturen nichts ungewöhnliches gewesen

9. das ist nichts ungebräuchliches, sondern wird bey dem ersten Grad der Tortur nur gebraucht und ist die Linie nicht wechselfeise, sondern nur bey dem fest machen deren Hände gesprungen, Es kann in Wahrheit Mir nicht bewiesen werden, daß selbiges nach ein ander geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

10. das Schwefel brennen hat mir der H. Notarius Neander befohlen, es ist aber nur an beyden Schenckeln oberhalb dem Knie, dazu mit einer halben Feder Pose geschehen
11. Mir wardt befohlen ein Stigma an seinem Leibe zu suchen, worzu Mir ein brennend licht gegeben, und befahl mir zugleich der Notarius daß wegbrennen derer Haare unter denen Armen
12. Ist wahr, dieses aber mmuste auf befehl des // Notarij H. Neander thun, als ich aber sehe daß es anfang zu brennen, löschte ich es gleich stracks mit des Inq. hembde wieder auß
13. Wahr daß inq. die augen zwar zugebunden, es ist aber wie in Art. 10 erwehnet, in der gantzen Tortur nicht mehr als eine halbe fuder voll gebraucht worden
14. auf Befehl des Notars, Es ist aber dadurch inq. kein sondere Quaal zugefüget, nach deme er wie bereits ad Art. 5..nicht einmahl aufgezoogen worden, weile Ihm vor alters der arm etnzwey gewesen
15. Habe des Inq. der Scnupftuch einmahl vor den Mundt gehalten, aber nicht hineingesteckt, weile aber Inq. schrie sagte Notarius steckt Ihm den Kimmel ins Maul, welches auch also fort vorrichten müßen
16. nicht wahr, nach dem mahlen, die gantze Tortur kaum anderthalb Stunde gewehret hat // 566
17. nicht wahr, maßen Morgens früh kurtz nach 4 Uhren die Tortur erstlich ihren anfang genommen und vor 6 Uhr schon wieder aufgehört
18. nicht wahr, weile Inq. Ob er gleich die Wahrsagerey und Zauberey bekandt hat, doch nicht aufs äuserste angegriffen worden, wann solches geschehen wäre, hätte Inq. woll liegen und sein steigen über des H. Bürgermeister Johan Manns Hohen Thorweg, woll unterlaßen müßen, maßen derselbe bey 11 Fueß hoch, in dem Inq. seinem vorgeben nach nur eine kurtze leder zum vbersteigen gebraucht hat
19. nicht wahr, nach demmahlen Inq. von Mir gar nicht gezwungen worden, auf unschuldige Leute zu bekennen, weile mir das Reden verboten // wardt, und der Notarius H. Neander zu mir sagt: Ich solte das Maul halten, Er müste fragen // 567 Knecht Christian Bockenhauser

Injurienprozeß: Protocollum Andreas Wilckens et constorten Bekl. contra Hans Niclas Wentzeln Beklagter, Scharfrichter zu Neustadt wegen injuriarum atro., Schwerin 6. Juli 1701, Wentzel hätte seine Beschuldigungen nie gtan, S. 575-ff.

- der Scharfrichter hatte ausgesprengt als hätte der Ernst Rogge zu Grabow auf Wilcken und seine Frau bekannt, der Scharfrichter Hans Niclas Wentzel wird zu Schwerin inhaftiert, er verleugnet die // Beschimpfung

Ulrich Klugendorf, Neustadt

- Supplikation Jochim Wulffs Bürgers und Stadtsprechers Ehefrau und Andreas Wilcken Ratsverwandter in Neustadt, Neustadt 10. Juni 1701, Ampsel Adv. ...beide Fordern die Ausweisung des Scharfrichters

- S. 580 der Zeuge wurde zu Niclas Wentzel gebeten um des Scharfrichters Ehefrau einen schmerzenden Zehen außzuziehen...der Scharfrichter ihm dabei von Ernst Rogge erzählt, ja euer eigene SchweigerMutter und der Kunstpfeiffer Andreas Wilcke euer Schwager sollen auch Zaubern können geantwortet, der Bader Christoff Schneller hat sie behandelt, // 581

- Denominatio Testium H. Jacob Baumann Bürgermeister, Christian Tesmar, Ulrich Klütendorff, Christoff Schnitter, diese Zeugen werden nach Schwerin citiret

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

- S. 583, Protocoll Schwerin 30. august 1701 Andreas Wilckens et constorten contra Scharfrichter zu Neustadt...
 - Befragung der Zeugen Jacob Bauman, Stadtvoigt zu Neustadt, S. 583r-598r Christian Teßmar Ratsverwandter zu Neustadt, Visitator et Executor, Ulrich Klüßendorfs Ambtsnotrius, 34. Jahre, verwandt im 4. glied
 - Christoff Schnitter, Bürger und Bader in neustadt, 40 Jahre, er hette der Wulffeschen ihre Tochter im Ehebette
 - S. 598 r: der Ankläger hat seine Anklage bewiesen, nun darf der scharfrichter innerhalb 3 Wochen antworten 31. August 1701

 - Gegenartikel des Beklagten der überhaupt leugnet, Injurien ausgesprengt zu haben

 - Schwerin den November 1701, Eichholz und Schomeri, S. 606
 - Stewede für den Scharfrichter
 - Zeugenverhör des Beklagten: Chrisotff Meynke 53. Jahre, Bürger zu neustadt, Liese Greth Bockeheusen, 27. Jahre, Frau des Scharfrichters

 - S. 621 Bescheid: Akten werden zum Endurteil rotuliert, Schwerin 7. Oktober 1701
-

Lehnsakten Dambeck i. A. Grabow Vol. I a

1448 wird Bernt von Rohr mit Dambeck von Herzog Heinrich belehnt

1572 bis 1580 Acta Hans Rohren Tochter (vermutlich Dorothea von Rohr, ist hier noch Unmündig) Vormünder ctra. Jochim Rohr zu Neuhaus in pto. der Drefalischen Mastung, it. Hans Bosens zu Dambeck geübten Gewalt, ferner wegen erbauung einer neuen Windmühle und Viehhofes zu Dambeck, Einziehung etlicher Cossaten Ackers zu Clütz, Verwüstung des Holtzes vnd Beszahlung der Schulden

- Schuldenprozesse der Dorothea Rohren Ludloff von Schwerins auf Putzahr und Spantkow eheliche Hausfraw 1612-1613, dem gewesenen Vogt Paull Arendt schuldet sie 100 gulden
- weitere 500 R. so über 30 jahr Hebung geldpächte so Hans Rohr seel. Joachim Rohren Sohn zu Neuhaus und Freienstein hans Fischmachern zu Lubze für 500 R. Capital in Dambeck vnd Balow verhypotheciret hatt
- Steffen Döring und Jurgen Walsleben Klg. contr. Dorothea Rohr Ludolf Schwerins Wittwe auf Dambeck bekl. pto. debiti modo execution in d. Dorf Dambeck 1616
- Consens über das von Ludolph Sverins Wittwen an Jacob Viereggen zu Rosevitz für 11845 fl. cedirte guht Dambeck
- Ulrich u. Paschen Gebrüder die Negendanck Kläger contra Dorothea v. Rohr in pto. debiti des Gutes Dambeck und Wredenhagen 1606-1617

Protocollum in Sachen Jochim Vlrichs contra Dorotheam Rohrs Lüloff von Schwerins Hausfrawen zu Dambecke in puncto Zeuberei bezichtigung vnd daran zugefügten großen gewalt jtzo Fiscis Interesse, 300 R p. wofür laut Protoc. Actor add 22 Immissio in die 5 Pflugdienste im Dorffe Balow daran die Lützwiiwen hiebeuohr immittirt auff die vbermaß jedoch saluo iure illorum so schon immittiret hirmitt erkandt ist V.R. W. , Dabmbeck, steht seit ao. 24 (oder 14) in Verantwortung Herzogk Hans Albrecht, Aus Güstrow 1836

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Hofgerichtsprozeß

1. ab dem 26. November 1605 hatt Jochim Ulrich zu Rostock eine supplication vbergeben, darauf ihm citatio mitgeteilt

2. -4. 1606 9. Jan. Citat. cum Insinuat. Libellum articulatum- die Beklagte kann nicht erscheinen da mit Schwachheit befallen

23. Jan. Bescheid- Prozeß verschoben

5. 2. Mai 1606 vnderthenige anzeig und bitt, Bescheidt den 10. Mai ist D. Perottus ad Proximam einzukommen und zu Handeln schuldig

1607 geht es vor allem um die Caution

im Januar 1612 stirbt ein Advokat

Bescheidt 17. Oktober 1612 ist Beklagte inhaltt vnser Constitution das volle Vrtheil geltt bey Poenn 10 Rthaler zuerstaten schuldigk V.R.W.

Bescheidt 16. July 1613 sein die Expensen auff 70 R 9 s hirmit moderiert vnnd darauf executoriales erkant

Bescheidt 8. Oktober 1613 sein die gebettene Executoriales an den Heubtmann vff Grabow hirmit erkant

Bescheidt 24. Jan. 1614 ist Fiscalis vf itzeinkommene petition vnnd respective Exception ad proximam zuhandelen schuldig

Bescheidt 19. Januar 1615 seind auf der beclagtinnen beweglichen gütern executoriales erkant

dies renoviert der Bescheidt vom 21. april 1615

4. Juli 1615 in spe. fisci interesse 300 R. betreffent seind vorige Executoriales renoviert was auch in den Bescheiden der folgenden Jahre bestätigt wird

Bescheidt 21. Oktober 1617 werden Hans von Bülowen zu Marnitz vnd Cristoff Kopelow zu Koplow zu commissarien ernant

7. Juli 1618 D. Schucman cauet wegen Jacob Viereggen derato vnd weil das mandat seinem verwalter in sinuiert Ihme aber erst vor wenigen tagen zu kommen

in den folgenden Jahren Auswechselung der Commisarien

letzter Bescheid 19. Oktober 1624 Soll das einkehmen Fl. Schreibend er gebühr nach beantwortet werden vnd inmittelst bei den vorrichteten immission vorbleiben V.R.W.

1. Supplikation Jochim Vlrich bürger vnd weißbecker zu Parchim 25. November 1605 an Herzog Carl wegen seiner lieben Schwester, Anna Vlrichs, achim Dasen zu Balow eheliche Hausfrawe die von eltern vnd freundschaftt, vnd vor ihre Person die tage ihres lebens, bei iedermenniglichen ein gutt gerüchte, vnd leumudt gehabt, vff bloße ausage einer alten Hexen welche die Schwerinsche wegen Zeuberej sitzen gehabt, gefenglich dahero annehmen, vnd durch einen scharffrichter vffs waser schmeißen lassen, das die Schwester davon krank geworden, dieselbe alte Hexe aus meiner schwester Cammer bier geholet, daselbst eines bockes gewoar worden..meine schwester .. das sie da nicht von sagen sollte, dan durch hulff des bockes ihr das bier woll abginge //

als meine schwester vffs waßer geworffen, vnd zum ersten mahl vntergangen, das mein schwager, achim dase, durch schmeißigen eifer erhitzt, den hencker also zu geruffen: Lesestu mir meine fraw erseuffen, so soltu mitt mir zuthunde bekommen, vnd alsbaldt die Schwerinsche diese rede angehoret, dem scharffrichter zugeschrien, ziehe vff, ziehe vff, In dems ie aber zum andermahl vff das waßer geworffen worde, der Hencker öffentlich diese wort sich horen laßen wiltu nicht swimmen, du solst woll swimmen, vnd das frei gestütz der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

Strisowißen muhlen vff zu zehende beuohlen, damit sich das waßer bewegen konnte, hatt sie nicht wie zuor können submergiren, weil der Hencker die stricke nicht wollen nach sincken laßen, sondern immer an sich gezogen, damit sie oben pleiben mochte, welches da es die frau schwerinsche gesehen, hatt sie keiners zeugknus mehr nottigk zu sein erachtet, Besonders ist zugefahren, vnd vff dies bart meiner schwester incasieren laßen, nachdem ich nun solches erfahren habe ich alsbaldt Notarien vnd Zeugen an die Schwerinsche abgefertigt, vmb die vrgicht an//halten, vnd von der zugefügten iniurien Protestiren laßen, ist doch die Vrgicht mir so woll von der Schwerinschen, als dem adhibirten Notario vorsaget vnd meine schwester vff caution hinwieder erlassen worden, auf die Belehrung bei der Juristenfakultät Rostock hat er nun eine Injurienklage gegen die von Schwerin anstellen wollen da er aber die Akten nicht bekommt, kann er dies nicht ausführen

- Jochim Vlrich nimmt den Henricum Scheuius (auch Sceuius geschrieben) als Hoffgerichts Adovcat, Klage am Hofgericht, 2. Januar 1606

4. Libellus Articulus des Jochim Vlrichs contra Dorotheam Rohrs zu Dambecke Luloff Schwerins ehliche Hausfrau in po. Zeuberei bezichtigung vnd darauff zugefügten grossen gewalts, Güstrow den 9. Januar 1606

1. Whar das in cristlichen vnd weltlichen Rechten des Romschen // Reichs ordnungen vnd satzungen heilsamlich vnd woll vorsehen, auch bei schwerer peon vnd ernster straffe außdrucklich verboten sonsten auch d(er) natur vnd aller Pilligkeit ... ? das keinmandt den anderen an seinen wolhergebrachten ehren gueten Namen vnd leumu(n)t midt hochuorletzigen vnuorwindtlich(en) außslagungen iniurieren suchen od(er) diffamiren soll
2. Wahr das keinmandt in maleficis sachen ohne vorhergehende gewisse indicien vnd endtlichen vhrsachen vnd bestendigen grundt vorfahren sondern laut Kays. Carol V. halsgerichts ordnung beschedentlich vnd bedachtsam, eh man zu einiger bezichtigunge od(er) peinlichen annehmung vnd capture vorfhart procediren sich des ordentlichen rechtens gebrauchen vnd an desselben ausbengt ersetigen vnd beungen lassen soll
3. Auch whar das Clegers Schwester Anna Vlrichs auß Blisenstorff von ehrlichen eltern burtich, sich von Jurgendt auff wie einer redtlichen Person eigent, vnd gepuret vorhalten, auch niemals einen // boesen namen, einiger mißhandlung wurdich auf sich gehabt, sondern ihr vnd alle wege vnberichtigt aller bezichtigunge geplieben
4. whar das dieselbe des Clegers Schwerster folgendes auch einen ehrligen manne Chim Dase genandt Kürger zu Balow ordentlicher weise ehlich vortrawt vnd beigelecht worden
5. Whar das in solchem ehffunde articulirte Persone ohne einigen Vordacht vnd bezichtigunge einiger vbelthat od(er) malifitz sache midt Ihrem ehemanne gelebet, vnd wie Christlichen ehgaten gezimbt undt ein ander sich vorhalten haben
6. Whar daß in handel vnd wandel sie sich also betzeigt das an Ihrem gueten Namen gerucht vnd leumunge midt einigem grunde d(er) Wharheit keinmandt vbel dieselbe außzuschreien od(er) einige mißhandlung zuorarkwhonen, viel wenig(er) midt Zeuberscher beimessunge sie zu bezichtigen, vnd darauf hochuorletzick zu beschweren Uhrsach gehabt
7. Aber whar das dessen vngeachtet // Beclagtin im Nouemb. des 1605 Jhares Clegers Schwester Annam Vlrichs Chim Dasen ehliche haußfrauen zu sich erfordern lassen vndt

- dem vormelden weil eine Zeuberin auff sie bekandt hette das sie kommen vnd sich verandworten sollte
8. Whar ob woll Clegers Schwester solches sher smerzlich vorkommen, so hadt doch dieselbe zu errethunge Ihres gueten Namens vnd zu gehorsamen Ihrer Obrigkeit sich zu Dambeke da beclagtinne in abwhesendt Ihres mannes welcher in blodigkeit seiner Vornunft Strathen, hausselt. sich eingestellt
 9. Whar wie Clagers Schwester alda ankommen sie alsbaldt zu der gefangenen Zeuberinnen gebracht, vnd durch ein Vorhantes Lacken daß eine die ander nicht sehen müssen vermeintlich confrontiret worden
 10. 10. Whar wie Clegers Schwester der Zeuberinnen gepuerlicher massen widersprochen vnd sich vber Ihre boßhafftige betzichtigunge beschwert, der frone, so dabei gestanden sie als baldt wegk gerissen // vnd zu Ihr gesaget sieh da stehet die Srekebank wiltu darauf od(er) auffs wasser
 11. 11. Whar wie Clegers Schwester vngeschewet darauf geandtwortet sie hette keines von beiden vordient der frone sie hinaussten gestossen
 12. 12. Whar daß der frone darauff sie angegriffen auff einen wagen setzen vnd nach dem wasser zur vormeinten wasser Proba sie bringen wollen
 13. 13. Whar daß Clegers Schwester in getrostunge Ihres gueten gewissens sich auff solchen wagen nicht setzen wollen noch in des henkers anmueten willigen wollen
 14. 14. Whar wie man sie der Vormeinten wasser Probe nicht erlassen wollen sie eine gantze Milt weges biß an den stresowschen teich bei welchem eine mülle vorhanden zu stusse gegangen
 15. 15. Whar wie sie alda ankommen der frone klegers Schwester wie eine vermeinte Zeuberinne an henden vnd fuessen zusammen gebunden, vnd zusambt einer anderen frawen so Zeuberei halber auch betzichtigest soll auffs wasser geworffen
 16. 16. Whar wie Clegers Schwester auffs wasser // kommen vnd baldt darauff vntergangen Ihr eheman Chim Dase auß Pilligem einen vnd grossen middleiden den fronen zugeschreien vnd gesagt Lestu mich meine frawe vorsauffen so soltu midt mihr zuthuende bekommen
 17. Whar wie beclagtinne solche wordt so chim Dase dem Henker zugerauffengehort sie demselben zugeschrien vnd gesagt zieh auff zieh auff
 18. 18. Whar daß beclagtinne sich hiran nicht beruigen lassen besondern zum anderen mhal clegers Schwester aufs wasser werffen lassen
 19. Whar wie der Hencker sie zum anderen mhal auffwerffen wollen er diese wordt gesagt wiltu nicht schwemmen so soltu woll schwemmen
 20. 20. Whar daß er darauff an der Müllen daß wasser schutz damit daß wasser des zu baß treiben, vnd clegers Schwester empor heben muchte, aufzihen lassen, das strick auch daran clegers Schwester fast gemacht worden nicht wollen nachsenken lassen, besondern dasselbe an sich gezogen, damit sie nicht vntergehen muchte
 21. Whar das clegers Schwester in solchem wasser badt (gestrichen: clegers Schwester gefenklich ein zihen) // vnbarhertzigk tractirt vnd darüber ein loch ins heubt bekommen
 22. 22. Whar daß beclagtinne auf solch wasserbadt clegers Schwester gefenklich einzihen, vnd daß sie nu(n)hmer bewaises genug hette sich beduncken lassen
 23. Whar wie beclagtinne durch kein bestendiges mittel an clegers Schwester sich weiter versuchen können daß sie dasselbe auff caution wiederumb der gefenkusse erlassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

24. Whar das clegers freundt sich darumb zur Caution eingelassen, weill sich dieselbe besorgen müssen daß velleicht beclagtinne die gefangene Person midt der tortur belegen, vnd also an Ihrer gesundtheit verner verderben lassen wurde
25. Whar wie cleger sich folgendes den 24. Nouemb. midt einem Notario vnd gezeugen an beclagtinnen vorfuegt vnd vmb abschrift der Vhrgicht vnd waß sonsten in dieser sachen ergangen angehalten
26. Whar daß solches cleger wie einstendich vnd midt allem gelimpf er auch darumb angehalten nicht von Ihr erlangen können.
27. Whar daß auch beclagtinne Ihrem Notario Heinrich Wesche genandt vnd zu Perleberg // wonhafttich vorbothen dessen waß gesucht worden keins von sich zu geben
28. Whar daß Cleger beclagtinnen vnter anderen gefragt ob sie dessen belehrungen oder ander bestendigen grundt für sich hette, auf welches sie also gegen seine Schwester vorfharen konnte
29. Whar daß sie zur andtwordt geben es wheren die Acta nochmalich vorschicket hette keine bleehrung besondern den Landes gebrauch für sich, vnd demselben gefolgt
30. Whar daß Beclagtinne darauf clegern auf eine seite gerueffen, vnd demselben angezeigt es where solcher weitleuffigkeit vnd beschickunge nicht vonnoten gewhesen, besondern es hette diese sache können besser beigeleht werden wen cleger auf seiner vorigen meinunge nicht vorharret where
31. Whar daß Beclagtinne damit zuuorstehende geben weill cleger hiebeuor in guete an sie gesucht die sache gegen seine schwester etwas zu moderiren, welches er hinwieder verschulden wollte, das er für seine Schwester gelt zu geben gemeint hette
32. Whar das cleger auf Beclagtinnen anbringen so in gehiem geschen vormeldet daß d(er) zugefuegter schimpf Ihne vnd der gantzen freundschaftt whe thete vnd daher midt Ihr den gefasteng edanken nach nicht einlassen können //
33. Whar wie cleger waß er in beisein des Notarius vnd Zeugen von beclagtinnen zu gepuerlicher defension vnd anderen rechtlichen noturfftten gefordert nicht mechtig werden können, er wiederumb unuorrichter sachen dauon zihen müssen
34. Whar daß Clegers Schwester ehman von beclagtinne auf die zeit da solches weib welche auf clegers Schwester bekandt gehabt hadt sollen vorbrandt werden, daß er midt im gerichte sitzen sollte, gefodert worden
35. Whar wie er aldar erschinen vnter anderen bekandtnussen auch dasselbe waß die Zeuberin auf Clegers Schwester bekandt midt abgelesen worden
36. Whar daß clegers Schwester man nach gehaltenen gericht der Zeuberin biß an den ordt da sie hadt sollen vorbrandt werden nachgesetzt
37. Whar das derselbe solche Zeuberin an dem orte angeredet vnd gefragt worumb sie auff seine hausfraw bekandt hette
38. Whar daß solche Zeuberin aldar offentlig midt nachfolgenden worten geandtwortet, Chim Dase ich weiß von Euwre frawen nictes als ehr vnd gudt, daß ich aber auf sie wegen des buckes bekandt, darzu bin ich gezwungen worden
39. Whar daß die zeuberinne Chim Dasen darauff die handt gegeben vnd ihm vmb Vortzeiung gebeten vnd also offentlig reuociret
40. Whar ob geleich cleger Schwester, vnd deroselben // ehman solcher grosser zugefuegter schimpf herzlich vnd smertzlich zu gemuete gehet vnd nochmalich sich darmal hardt bekummern vnd leit dragen
41. die Nächsten Artikel stellen dar warum Prozeßführung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 11: Amt und Stadt Grabow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32737>.

43. Auch whar das Ihm als seiner Schwester negster bludtuorwanter nicht gepuren will dasselbe ungeiuert zu lassen , zumhalen weill die rechte wollen, daß ad u(n)indictum ? publicam einen ichlichem auß d(er) freundschaftt gegen solche vnpilliche vnd hochnachteilige sachen gerichtlich zu agiren erlaubt sei
44. und folgende betrifft die große Gewalt der Beclagtin

gefordert wird eine Strafe: vnd dahero nach schrift der rechte entweder zu straffen oder auff zweitausendt thaler E.F.G. Fisco heimzufallen zu condemniren, vnd allem aufgewanten Vnkosten vnd schaden zuerstatten schuldich sei.

Johannes Schwarz Adv., Hinrich Schuiuu

wegen der Caution für Anna Dase : das Cleger (Jochim Urlichs) genuchsam gesessen: seine imobila bona, an Hauß vnd hoff, ackere, wiesen, vnd gartenzu sambt seiner reichlichen nharunge zu Parchim

Lehnsakten Dambeck Vol Ib

Jacob Vieregge ist spätestens seit 1621 Mitbesitzer des Gutes Dambeck

- Lüdke v. Quitzow auf Havenow Kl. contra Dorothea v. Rohr in pto. Debiti excasionae das Hieronimus Woldow zu Perleberg, modo immission in das Gut Dambeck, it arrest den von Jacob Vieregge an die beklagte zu gestanden Pacht für das gedachte gut 1620-33
 - Klage David Richter contra Dorothea von Schwerin in pto. Debiti ab 1606, Richter ist Bürger zu Anklam der seinerseits bei Joachim Tide Küchenmeister zu Ribnitz in der Schuld steht und sein Geld desshalb wieder benötigt, wegen 200 Gulden
-